

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

2. Versammlung 23.05.1859-11.06.1859

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# Be r i c h t e

über die

Verhandlungen der zweiten Versammlung des XII. Landtags

des

Großherzogthums Oldenburg.

---

Oldenburg,

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling.

1859.



# Bericht über die Verhandlungen der zweiten Versammlung

## des XII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

### Vierte Sitzung.

Oldenburg, den 31. Mai 1859. Mittags 12 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Berichterstattung der zweiten Abtheilung über die Neuwahl im IV. Wahlkreise.
  - 2) Bericht des Finanzausschusses, betr. Bewilligung von 53,900 Thlr. für die Hafenanlage zu Brake.
  - 3) Desgl., betr. Wiederherstellung des Augustgröbendeichs.
  - 4) Desgl., betr. Nachbewilligung zu den Arbeiten behuf Coupirung der Balje bei der Volkenser Hörne.
  - 5) Desgl., betr. Unterstützung des Aufsehers Bühler zu Wechta.
  - 6) Mündlicher Bericht über den Gesekentwurf, betr. den Wohnsitz des Landrabbiners im Fürstenthum Birkenfeld.
  - 7) Event. Wahl eines Ausschusses zur Begutachtung des Gesekentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 18. Mai 1855 über die Ermittelung des Steuerkapitals der Grundstücke und Gebäude ic.

**Vorsitzender: Präsident Niebour.**

Nachdem das Protocoll der letzten Sitzung verlesen und für genehmigt erklärt worden, zeigte der Präsident folgende Eingänge an:

1) Wahlacten wegen der Neuwahl im IV. Wahlkreise.

Nach der Erklärung des Präsidenten sind dieselben gleich nach ihrem Eingange an die zweite Abtheilung zur Prüfung und Berichterstattung, abgegeben.

2) Petition des Mühlenbesizers Kruse zu Delmenhorst, der Landtag wolle dahin wirken, daß entweder das Mühlenrecognitionswesen beordnende Gesetz förderfamst erlassen, oder die von seiner Windmühle zu entrichtende Recognition derjenigen gleich gesetzt werde, welche die Windmühlen zu Bochoorn, Rethorn oder bei Gruppenbüren jährlich entrichten.

Diese Petition wurde an den Petitionsauschuß abgegeben.

3) Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betreffend Genehmigung des Verkaufs des dem Fürstenthum Lübeck bei der Wöbser Weideauftheilung zu gefallenen alten Wöbser Schullandes.

4) Desgl., betreffend die Landtagskosten.

Dasselbe gelangt zu den Acten.

5) Desgl., betreffend die nachträgliche Zustimmung zu der unter dem 2. Nov. v. J. erlassenen Verordnung, betreffend die durch Patent vom 1. Mai 1841 verkündeten Militairgesetze für das Herzogthum Oldenburg.

Dasselbe geht an den Ausschuß zur Prüfung der provisorisch erlassenen Gesetze.

Auf den Vorschlag des Präsidenten wird bei der Wichtigkeit des in dem Schreiben erwähnten Gegenstandes von der Versammlung die Verstärkung dieses Ausschusses um 2 Personen beschlossen.

6) Desgl., betreffend Zustimmung zu der Veräußerung der in der lutherischen Kirche zu Barel vorhandenen, vormals Bentinck'schen Kirchenstühle.

Auf den Vorschlag des Präsidenten wird dasselbe ebenfalls, wie das Schreiben sub 3, betreffend Genehmigung des Verkaufs des alten Wöbser Schullandes, an einen noch zu wählenden Ausschuß für Staatsgut (sog. Staatsgutauschuß) gelangen.

7) Schreiben der Großherzoglichen Post- und Telegraphen-Direction, betreffend den Debit der gedruckten Landtagsverhandlungen.

Dasselbe geht zu den Acten.



8) Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung, betreffend Zustimmung zum Verkauf von Ländereien bei dem Vareler Hafen und der sog. Burgwiese bei Wildekhausen.

Dasselbe wird an den sogenannten Staatsgutsauschuß gelangen.

9) Desgl., betreffend die Anstellung fernerer zwei Vermessungs-Conducteurs.

Dasselbe geht an den Finanzauschuß.

10) Desgl., unter Vorlegung eines Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 18. Mai 1855 über die Ermittlung des Steuer Capitals der Grundstücke und Gebäude u. s. w.

Dasselbe wird einem noch besonders zu erwählenden Ausschusse überwiesen.

11) Desgl., betreffend die Erhöhung der Pos. 15 des Voranschlags der Centralausgaben für 1858/60 um die runde Summe von 25,000 Thlr.

Dasselbe gelangt an den Finanzauschuß.

**Präsident:** Die Wahl des sub 10 erwähnten Ausschusses — sogenannten Grundsteueraus Ausschusses — stehe bereits auf der heutigen Tagesordnung. Er schlage vor, denselben aus 5 Personen bestehen zu lassen.

Der Vorschlag des Präsidenten wurde stillschweigend genehmigt.

**Präsident:** Es schiene ihm zweckmäßig, gegen das Ende der Sitzung eine kleine Pause eintreten zu lassen und nach derselben die Wahl des sogenannten Staatsguts Ausschusses, sowie die Ergänzung des Ausschusses zur Prüfung der provisorisch von der Regierung erlassenen Verordnungen um zwei Mitglieder vorzunehmen.

Die Versammlung erklärte sich stillschweigend hiermit einverstanden.

Der Präsident theilte hierauf der Versammlung mit, daß die vom Landtage letzternannte Deputation ihren Auftrag ausgerichtet habe und von Sr. Königl. Hoheit huldreich empfangen worden sei, sowie ferner, daß der vom Landtag in seiner letzten Sitzung gefaßte Beschluß in Betreff der Zuziehung von zwei Nichtmitgliedern des Landtages als Berichterstatter vom Gesamtvorstande in Ausführung gebracht worden und als solche die Accessisten Bergemeister und Bothé bereits in der Versammlung anwesend seien. Er ersuche nun Diejenigen, welche Werth auf genaue Mittheilung ihrer Reden legen sollten, ihre desfallsigen Notizen direct den Berichterstattern zuzustellen. Die Berichte würden jedesmal am Tage nach einer stattgehabten Sitzung zu einer etwaigen Berichtigung von Seiten der Abgeordneten ausgelegt werden und sei der Schriftführer Kindt II. veranlaßt worden, die hinsichtlich der Berichterstattung etwa erforderliche Aufsicht zu führen.

Der Präsident erinnerte hierauf diejenigen Abgeordneten, welche beurlaubt gewesen, an den Art. 107 der Geschäfts-Ordnung.

**Präsident:** Der Finanz-Auschuß habe sich dahin ausgesprochen, daß die ihm zugewiesene Vorlage der Staatsregierung in Betreff der Vermehrung des Richterpersonals nicht an ihn, sondern an den Ausschuß zur Begutachtung des Gesetzentwurfs, betreffend die Vormünder-Instruction im Herzogthum habe gelangen müssen. Dies scheine auch ihm richtig und werde er, falls kein Widerspruch erfolge, diese Vorlage noch jetzt dem letztgenannten Ausschuß überweisen.

Es erhob sich kein Widerspruch.

**Präsident:** Bevor zur Tagesordnung übergegangen werden könne, sei noch der Abgeordnete Meyer-Holzgrese zu beedigen.

Derselbe leistete hierauf nach Vorlesung der Eidesformel den vorgeschriebenen Abgeordneten-Eid.

**Präsident:** Es werde nunmehr zur Tagesordnung überzugehen sein und fordere er den Berichterstatter auf, den Bericht über die Neuwahl im IV. Wahlkreise vorzulesen.

**Berichterstatter Abg. Barleben:** Durch den Austritt des Abgeordneten Strodtmann sei im IV. Wahlkreise eine Neuwahl erforderlich geworden und habe dieselbe am 25. Mai d. J. stattgefunden. In dem Wahltermine seien von den 61 Wahlmännern 54 erschienen und 7 ausgeblieben. Bei der Abstimmung seien sodann 27 Stimmen auf den Oberamtmann von Berg und 27 Stimmen auf den Gutbesitzer Brumund gefallen. Nachdem dies constatirt worden, heiße es im Wahlprotocoll: (Der Berichterstatter verlas hierauf einen Theil des Wahlprotocoll's.) Es sei nun sofort eine zweite Wahl vorgenommen, bei welcher 27 Wahlmänner dem Oberamtmann von Berg und 24 Wahlmänner dem Gutbesitzer Brumund ihre Stimmen gegeben hätten; 3 Wahlmänner hätten ihre Stimmen gar nicht abgegeben. Dieses Verfahren sei in der Abtheilung einer Prüfung unterworfen und habe die Mehrheit auf Grund des Art. 48 §. 5 des Wahlgesetzes, worin es heiße: „Vertheilen sich alle Stimmen gleichmäßig auf 2 Personen, so entscheidet unter diesen ebenfalls das Loos“ dasselbe nicht für richtig gehalten und daher die zweite Wahl als ungültig ansehen zu müssen geglaubt. Die Minderheit dagegen halte diese Ansicht der Mehrheit für irrig, indem sie der Meinung sei, daß der §. 5 des Art. 48 des Wahlgesetzes auch eine andere Auffassung zulasse. Derselbe enthalte nemlich keine besondere Bestimmung, sei vielmehr mit den andern Bestimmungen des erwähnten Artikel in Einklang zu bringen. Der Art. 48 bestimme nun, daß die Wahl durch eine Mehrheit der Stimmen geschehen müsse und daß, wenn sich eine Mehrheit nicht ergeben habe, die Wahl zu erneuern sei. Dieses sei jedoch nicht bloß für den Fall anwendbar, wenn sich die Stimmenzahl auf mehrere Personen zersplittert, sondern auch dann, wenn sie sich nur auf 2 Personen vertheilt habe. Außerdem sei





auch die Wahlversammlung — nicht bloß die 51 Wahlmänner, welche ihre Stimmen wirklich abgegeben, sondern auch, wie ihm vom Abgeordneten Rabben mitgetheilt worden, die 3 nicht mitwählenden Wahlmänner, welche zwar von der zweiten Wahl Kenntniß gehabt, Stimmzettel geholt und beschrieben hätten, jedoch zur Abgabe derselben zu spät gekommen seien — mit diesem Verfahren einverstanden gewesen. Ebenso hätten sich die Betheiligten von Berg und Brummund bei der zweiten Wahl betheiligt — ersterer als Wahlcommissair, letzterer als Wahlmann — und dadurch ihre Zufriedenheit mit derselben, sowie ihren Verzicht auf das Recht der Loosung erklärt. Die Minderheit habe daher dieses Verfahren nicht für so ganz verwerflich angesehen und glaube, daß die Wahl, namentlich auch im Hinblick darauf, daß der Landtag in einem andern, vor Kurzem vorgekommenen Falle von einer strengen Einhaltung der Bestimmungen des Wahlgesetzes abgesehen habe, aufrecht erhalten werden müsse.

Hiernach stelle die Mehrheit der Abtheilung den Antrag: die Wahl des Oberamtmanns von Berg für ungültig zu erklären.

Die Minderheit beantrage das Gegentheil.

**Präsident:** Durch die Bemerkung des Berichterstatters, der Landtag sei in einem kürzlich vorgekommenen Falle von den Bestimmungen des Wahlgesetzes abgewichen, sehe er sich zu der Erklärung veranlaßt, daß der Landtag von den Bestimmungen des Wahlgesetzes nicht abgegangen sei, sondern dieselben anders ausgelegt und sein Verfahren für richtig gehalten habe.

**Abg. Ahlhorn:** Er habe nur zu dem Zwecke sich das Wort erbeten, um die Motivirung des Minderheitsausschusses zu widerlegen. Der Herr Vorredner habe Thatsachen angeführt, welche sich ganz anders verhalten. Das Wahlgesetz könne nicht deutlicher sprechen; es heiße darin nemlich ausdrücklich, daß, wenn sich alle Stimmen gleichmäßig auf 2 Personen vertheilen, das Loos unter denselben entscheide. Das Wahlgesetz lasse uns hier nicht im Stich, wie in dem Falle bei Meyer-Holzgrese; hier könne es nicht klarer sein. Es könne der Fall sein, daß auch durch mehrmalige Wahlen kein anderes Resultat erzielt werde. In Rastede, bei der Wahl der Abgeordneten Schmedes und Kint, habe man 3 Tage hindurch wählen können und es wären gewiß immer diese beiden Personen wiedergewählt worden. Bei gleicher Stimmenzahl müsse ja das Gesetz, wenn es eine Wiederholung der Wahl vorschreibe, davon ausgehen, daß einer wortbrüchig werden solle. — Es scheine ihm von einem Wahlcommissair sonderbar zu sein, daß derselbe das Gesetz nicht besser kenne. Ein solcher sei unfähig, eine Wahl zu leiten und sei er fast in der Lage, einen Antrag dahin zu stellen, daß das Ministerium ersucht werde, der Provinzialregierung aufzugeben, daß dieselbe nächstens einen Wahlcommissair ernenne, welcher das Gesetz besser im Kopfe habe. Einverstanden mit der zweiten Wahl sei die Versammlung nicht gewesen. Der Ober-

amtmann von Berg habe dieselbe ohne Weiteres veranlaßt; es seien keine 5 Minuten zwischen den beiden Wahlen vergangen. Von einem Zugeständniß der Versammlung könne keine Rede sein. Wenn diese Wahl gültig sei, dann seien alle Wahlen gültig und er könne nicht begreifen, wie die Minderheit einen solchen Antrag stellen können.

**Abg. Selkmann:** Selbst auf die Gefahr hin, vom Vorredner auch für unfähig erklärt zu werden, sehe er sich veranlaßt, die gegentheilige Ansicht auszuführen. Er finde nicht ganz klar im Wahlgesetz ausgesprochen, daß dann immer das Loos entscheiden solle, wenn eine Stimmenmehrheit auf der einen Seite nicht erreicht worden. Man müsse nemlich hier, wie überhaupt bei der Auslegung von Gesetzen, auf die Stellung der einzelnen Sätze ein großes Gewicht legen. Gehe man zunächst auf den Grund, so solle nach dem Wahlgesetz principaliter die Mehrheit der Stimmen entscheiden und, so lange eine Mehrheit zu erreichen, nicht zur Loosung, einem so schlechten Hülfsmittel, geschritten werden. Wenn dieser Grundsatz festgehalten werde, so komme man zu dem Resultate, daß der §. 5 des Art. 48 des Wahlgesetzes nur von dem Falle rede, wo eine Wiederholung der Wahl die Erreichung der Stimmenmehrheit nicht hoffen lasse. Der §. 2 des erwähnten Gesetzes sage: „Ergiebt sich keine solche Mehrheit, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die in der vorbergehenden Abstimmung Benannten, unter Ausscheidung desjenigen, der die wenigsten Stimmen erhalten hat, ferner wählbar bleiben.“ Im §. 4 daselbst heiße es: Dies Verfahren ist so oft zu wiederholen, bis die erstgedachte Mehrheit erreicht ist.“ „Vertheilen sich,“ heiße es dann weiter im §. 5, „alle Stimmen gleichmäßig auf zwei Personen, so entscheidet unter diesen ebenfalls das Loos.“ Nachdem nun die Ausscheidung desjenigen, der die wenigsten Stimmen erhalten, in Gemäßheit des §. 2 des angeführten Artikels stattgefunden und darnach die Wiederholung der Wahl keine Stimmenmehrheit ergeben habe, dann entscheide das Loos. Ganz ähnlich verstehe er den §. 5 daselbst, daß nemlich erst dann das Loos entscheiden müsse, wenn die Wiederholung der Wahl zu keiner absoluten Mehrheit geführt habe, möge die Wiederholung in Folge davon geschehen sein, daß sich die Stimmen über mehrere Personen vertheilt hätten, oder nur über zwei.

**Abg. Sullmann:** Da hier die rechtliche Auslegung des Gesetzes in Frage gestellt sei und er gegen die Gültigkeit der Wahl stimmen werde, so wolle er im Voraus seine Abstimmung zu rechtfertigen suchen. Er würde auch hier, wie neulich in einem zweifelhaften Falle, für die Aufrechterhaltung der Wahl stimmen, wenn irgend möglich. Hier jedoch schiene ihm die Sache so zu liegen, daß es unmöglich sei, die Wahl rechtlich zu halten. Der Art. 48 des Wahlgesetzes erkenne die Mehrheit der Stimmen als entscheidend an. Wenn nun auch eine Wiederholung der Wahl nach §. 2 des Art. 48 in der Art vorgeschrieben sei, daß nur die in der vorbergehenden Abstimmung Benannten, unter Ausscheidung desjenigen, der

die wenigsten Stimmen erhalten, wählbar blieben — falls bei der ersten Abstimmung keine Mehrheit erzielt worden —, so könne doch das Gesetz eine Wiederholung der Wahl nur in Bezug auf diejenigen Personen, welche schon auf der Wahl standen, nicht. Hier hätte einer der Beiden wegfallen müssen und dann wäre allerdings nur einer wählbar geblieben. Er müsse dem beistimmen, daß das Loos nur ein trauriges Hülfsmittel sei, aber der §. 5 des Art. 48 schreibe vor, daß, wenn sich alle Stimmen gleichmäßig auf zwei Personen vertheilen sollten, keine Neuwahl erforderlich sei, sondern das Loos unter denselben zu entscheiden habe. Der einzige Grund, die Wahl aufrecht zu erhalten, hätte liegen können in einer Billigkeitsrücksicht, zwar nicht gegen den Oberamtmann von Berg, sondern gegen den Wahlkörper, und auch er würde für die Aufrechthaltung derselben stimmen, wenn die zweite Wahl bewiesen hätte, daß die Mehrheit der 54 Wahlmänner den Oberamtmann von Berg mit ihrem Vertrauen beehren wolle. Das wäre aber nur der Fall gewesen, wenn 28 Stimmen auf den Oberamtmann von Berg gefallen. Dies erbelle jedoch nicht, weil nur 27 Wahlmänner für von Berg gestimmt hätten. Es sei sicher unrichtig, daß die Nichtlösung einen wesentlichen Einfluß auf die Wahl nicht gehabt habe; deshalb halte er die Wahl für ungültig.

**Abg. Ahlhorn:** Die Bemerkung des Herrn Abg. Selckmann, daß die Wahl immer zu wiederholen sei, wenn auch eine gleichmäßige Vertheilung der Stimmen auf nur zwei Personen statt gefunden habe, sei schon durch den Abg. Hullmann widerlegt. Er habe nur das Wort genommen, um die Aeußerung des Abg. Selckmann, daß das Loos ein schlechtes Mittel sei, zu widerlegen. Er glaube das nicht. Man müsse nämlich annehmen, daß die Wahlmänner nur nach vorgängiger bedachtsamer Ueberlegung zur Wahl schritten. Wenn nun die Stimmen auf zwei Personen vertheilt wären, so sei dadurch ausgesprochen, daß beide des vollen Vertrauens der Wahlmänner würdig seien. Es sei daher kein schlechtes Mittel, wenn einer derselben durch das Loos zum Abgeordneten bestimmt würde.

**Abg. Pancraz:** Er wolle das bei der Wahl angewandte Verfahren nicht rechtfertigen. Wie der Herr Abg. Hullmann erwähnt, seien aber vom Landtage bisher vorgekommene Wahlen bei begangenen Versehen aufrecht erhalten, wenn es zweifelhaft sein konnte, ob in dem Verfahren ein Versehen und ein Einfluß auf das Ergebnis der Wahl, wie z. B. in dem Fall mit Meyer-Holzgrese, vorliege. In dem vorliegenden Fall sei beides mehr zweifelhaft, als in manchen andern Fällen, wo der Landtag die Wahl aufrecht erhalten. Bei dem Unterlassen des Loosens nach der ersten Abstimmung sei das Resultat ganz in der Hand der Wahlmänner geblieben. Sie hätten bei ihrer Abstimmung bleiben und so die Lösung herbeiführen, oder durch Aenderung ihrer Abstimmung, ohne dadurch wortbrüchig zu werden, oder durch Verzicht auf dieselbe ein anderes Resultat veranlassen können. Der Herr Abg. Hullmann habe erklärt, daß er die

Wahl aufrecht erhalten würde, wenn bei der zweiten Abstimmung von den ersten 54 Stimmen die absolute Mehrheit auf den Hrn. Oberamtmann von Berg gefallen wäre. Seines Erachtens müsse dann ebensowohl auch im vorliegenden Falle die Wahl aufrecht erhalten werden können, da, wie vorgetragen, die sämtlichen, auch die drei, bei der zweiten Abstimmung fehlenden Abgeordneten freiwillig zur zweiten Abstimmung gegangen seien, oder darauf verzichtet hätten, indem sie gewußt, daß die zweite Abstimmung erfolgen solle und hiermit sich stillschweigend einverstanden erklärt hätten. Er könne demnach nicht für die Ungültigkeit der Wahl stimmen.

Der Präsident schloß hierauf die Berathung.

Der Abg. **Ahlhorn** beantragte namentliche Abstimmung; der Antrag fand Unterstützung.

**Berichterstatter Barleben:** Gegen den Abg. Ahlhorn habe er nur noch zu bemerken, daß von allem, was nach dessen Angaben bei der Wahl vorgekommen sein solle, sich aus den Wahllisten nichts ergebe. Wenn der Abg. Ahlhorn gesagt, daß er nicht begreifen könne, wie eine Minorität in solchem Falle sich finde, so komme dieses nicht in Betracht, jedenfalls werde es auch wohl zu begreifen sein, daß im Landtage sich noch eine andere Ansicht geltend mache als diejenige des Abg. Ahlhorn.

Es wurde nun der Antrag der Mehrheit des Ausschusses:

der Landtag wolle die Wahl des Oberamtmanns von Berg für ungültig erklären

zur namentlichen Abstimmung gebracht und stimmten für denselben die Abgeordneten:

Ahgelis, Ahlhorn, Arkenau, Barnstedt, von Böselager, Bothe, Brägelmann, Brörmann, Gills, Flor, Frank, Franksen, Hardt, von Heimbürg, Hullmann, Jansen, Kindt I., Kindt II., Klostermann, Kunz, Lengler, Luerßen, Meyer-Holzgrese, Müller, Niebour, Detken, Olden-johannis, Oltmann, Ritter, Strackerjan I., Strackerjan II., Struthoff, Töllner, von Wedderkop, Wesche, Willers, Windhaus, Zedelius.

Gegen denselben stimmten die Abgeordneten:

Barleben, Pancraz, Rabben, Selckmann.

Hiernach war der Antrag mit 38 gegen 4 Stimmen angenommen.

Der Präsident ersuchte hierauf den Schriftführer Hullmann, der Staatsregierung das Nöthige in dieser Angelegenheit mittheilen zu wollen.

**Präsident:** Er ersuche den Berichterstatter, den Bericht des Finanzausschusses, betr. Bewilligung von 53,900  $\text{R}$  für die Hafenanlage zu Brake zu verlesen.

Der Berichterstatter **Strackerjan II.** verlas hierauf denselben und bemerkte noch, daß er demselben nichts weiter hinzuzusetzen habe, als daß die für die Hafenanlage zu Brake auf den Antrag der Staatsregierung vom Landtag jetzt zu bewilligenden Mittel nicht eine Erhöhung der früheren





Bewilligung sein sollten, sondern nur eine Erfrühung derselben.

**Präsident:** Da Keiner über diesen Gegenstand um das Wort gebeten, so werde er den Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle für 1860 zu §. 56 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums 53,900  $\text{fl}$  unter der Bedingung bewilligen, daß dieselben nur dann zur Verwendung kommen, wenn für 1860 keine außerordentliche Militärausgaben erforderlich werden,

welcher nur den Antrag der Staatsregierung wiederhole, zur Abstimmung bringen.

Der Antrag wurde angenommen.

**Präsident:** Der dritte Gegenstand der Tagesordnung betreffe Wiederherstellung des Augustigrodenbeichs. Eine Verlesung des Berichts werde, da der Gegenstand nicht von Bedeutung sei, unnöthig sein.

**Berichterstatter Töllner:** Er wisse dem Ausschusse nichts hinzuzufügen.

Der Präsident brachte, da Niemand sich das Wort erbeten, den Antrag des Ausschusses, welcher ebenfalls nur den Antrag der Staatsregierung wiederholt,

der Landtag wolle zum §. 43 des Voranschlags 3570  $\text{fl}$  pro 1859 nachbewilligen,

zur Abstimmung und wurde derselbe angenommen.

**Präsident:** Den Bericht des Finanzausschusses über den vierten Gegenstand der Tagesordnung, betr. Nachbewilligung zu den Arbeiten behuf Coupirung der Balje bei der Volkser Hörne werde, weil der Gegenstand nicht von Wichtigkeit, ebenfalls wohl nicht verlesen zu werden brauchen und werde er daher den, mit dem Antrage der Staatsregierung übereinstimmenden Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle die zur Durchschlagung des Beserarmes zwischen der Volkser Hörne und dem Langlütjensande aufgewandten 5975 Thlr. 19  $\text{gr}$ . 8  $\text{sw}$ . zu §. 43 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogth. Oldenburg nachbewilligen,

zur Abstimmung bringen.

Der Antrag wurde angenommen.

**Präsident:** Als fünfter Gegenstand der Tagesordnung komme der Bericht des Finanzausschusses, betr. Unterstützung des Aufseher's Bühler zu Wechta zur Sprache. Die Verlesung des Berichts könne auch hier, weil der Gegenstand ein unbedeutender, unterbleiben.

**Abg. Bothe:** Er sei damit einverstanden, daß diesem Greise, der nur noch ein paar Jahre zu leben und dem Staate bis dahin langjährige, treue Dienste geleistet habe, die Verabfolgung eines Jahrgeldes bewilligt werde. Die Gründe hierfür lägen in der Petition und könne Redner dieselben als richtig bestätigen. Den Petenten habe vielfaches Familienunglück betroffen und habe derselbe Niemanden, an welchen er sich in seiner Noth wenden könne. Redner vermöge nicht einzusehen, warum man von dem Antrage der

Staatsregierung, dem Bittsteller jährlich 100 Thlr. als Unterstützung zu bewilligen, abgehen und nur 60 Thlr. bewilligen wolle, der vom Ausschusse dafür angeführte Grund bestehe in der Behauptung, daß das Leben in Wechta billig sei. Allein das könne nur ein solcher behaupten, der die Verhältnisse in Wechta nicht kenne. Er wisse aus eigener Erfahrung, daß es in Wechta keineswegs billig, sondern theuer sei. Die kleinen Leute lebten hauptsächlich von Colonialwaaren und Früchten. Die Colonialwaaren seien aber in Wechta theurer, als hier in Oldenburg, weshalb sich die Vermögenden die Colonialwaaren in Quantitäten von Oldenburg kommen ließen; dies sei den kleinen Leuten jedoch nicht möglich und müßten dieselben sich daher zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse an die Krämer zu Wechta wenden. Die Mühlenbesitzer daselbst verkauften den Roggen an die kleinen Leute scheffelweise und zwar theurer, als zum Marktpreise. Man habe vergebens Schritte gethan, diesem Uebelstande abzuwehren. — Er sei daher für die Bewilligung von 100 Thlr.

**Reg.-Comm. Bucholz:** Bühler habe seine ganze Zeit dem Dienste gewidmet und daher nichts erübrigen können. Es sei daher wohl keinem Zweifel unterworfen, daß demselben ein Jahrgeld gegeben werden müsse und sei die Billigkeit für ein solches, wovon er auch leben könne. Er glaube kaum, daß ein Jahrgeld von 60 Thlr. dazu genüge und müsse er daher den Antrag der Staatsregierung dem Landtage zur Annahme empfehlen.

**Abg. Ahlhorn:** Daß der Mann mit 60 Thlr. nicht auskommen könne, sei gewiß, aber der Staat sei nicht verpflichtet, solche Menschen zu unterhalten. Im Butjadingerlande habe man auch solche Calamitäten, allein dort müsse man die Hülsbedürftigen aus der Armenkasse ernähren. Aus diesem Grunde habe die Gemeinde Wechta den frühern Aufseher Bühler auf die Armenkasse zu nehmen.

**Abg. Bothe:** Die Aufseher der Strafanstalt zu Wechta gehörten bekanntlich nicht zur Wechtaer Gemeinde. Es würde auch eine große Belästigung für die Gemeinde Wechta sein, wenn diese Aufseher als Gemeindeglieder anzusehen wären.

**Abg. Ahlhorn:** Irgendwo müsse Bühler aber doch hingehören und wenn Wechta ihn nicht zu unterhalten brauche, so müsse derselbe von derjenigen Gemeinde ernährt werden, zu welcher er gehöre.

**Abg. Selckmann:** Er sei mit dem Abg. Ahlhorn nicht einverstanden. Derselbe habe gesagt, daß die Armenkasse den Hülsbedürftigen Bühler übernehmen müsse. Es gebe aber auch Leute, die menschlich genug wären, denjenigen welche in ihrem Dienste ihre Arbeitskraft aufgebraucht hätten, am Ende ihrer Tage eine sorgenfreie Existenz zu verschaffen. Es fänden sich Arbeitgeber, welche den alten für sie ausgeübten Arbeitern den letzten Lebensunterhalt gäben. Wenn das von Privatpersonen geschehe, dann könne auch der Staat ein solches Verfahren beobachten. Daß auch Fälle vorkämen, wo hartherzige Arbeitgeber ihre Arbeiter, welche nach treu geleisteten Diensten unfähig geworden seien, von sich stießen





und in der traurigsten Lage verkommen ließen, könne allerdings nicht geläugnet werden. Solche Beispiele seien aber eben nicht lobenswerth und glaube er nicht, daß der Staat ein derartiges Beispiel geben dürfe.

**Abg. Müller:** Bühler könne mit 60 Thlr. auskommen. Derselbe werde im Gefängniß wohnen und seine Beköstigung erhalten; diese werde wahrscheinlich billig sein.

**Präsident:** Er schließe die Berathung und werde zuerst den Antrag des Ausschusses und, falls dieser abgelehnt werden sollte, den Antrag der Staatsregierung zur Abstimmung bringen.

**Abg. Kindt II.:** Der Antrag der Staatsregierung müsse doch wohl zuerst zur Abstimmung kommen, weil er das Mehr wolle. Denn im entgegengesetzten Falle würden diejenigen, die die größere Summe wollten, doch für die geringere stimmen müssen, damit nicht vielleicht garnichts bewilligt werde.

**Präsident:** Er bleibe bei seiner Ansicht. Der Antrag des Ausschusses sei nach Art. 69 der Gesch.-Ordn. ein Verbesserungsantrag und müsse zuerst zur Abstimmung kommen, er frage, ob der Abg. Kindt II. eine Entscheidung des Landtags verlange.

Letzterer verzichtet auf eine solche.

Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung wurde der Ausschußantrag:

der Landtag erkläre sich damit einverstanden, daß dem Aufseher Bühler zu Wechta eine jährliche Unterstützung von 60 Thlr. pro 1859 und 1860 zu Theil werde, unter dem Vorbehalte, daß diese außerordentliche Unterstützung für ferner vorkommende ähnliche Fälle nicht zur Consequenz gezogen werde angenommen und war dadurch der Antrag der Staatsregierung erledigt.

**Präsident:** Er fordere den Berichtstatter über den sechsten Gegenstand der Tagesordnung, betr. den Gesekentwurf hinsichtlich des Wohnsitzes des Landrabbiners im Fürstenthum Birkenfeld auf, mündlichen Bericht zu erstatten.

**Berichtstatter von Wedderkop:** Nach dem vorliegenden Gesekentwurf solle eine Bestimmung des §. 1. der Verordnung vom 26. Juli 1831 über das Schul- und Cultwesen der jüdischen Glaubensgenossen, nämlich die, daß der Landrabbiner seinen Sitz im Dorfe Hoppstätt habe, abgeändert werden. Veranlassung dazu habe eine Vorstellung des jetzigen Rabbiners gegeben. Der Grund des Gesekentwurfs sei, daß es im Interesse der ganzen Synagogen-Gemeinde, nicht bloß des Landrabbiners liege, wenn derselbe seinen Wohnsitz von Hoppstätt nach Birkenfeld verlege. Der Gesekentwurf sei dem Provinzialrath des Fürstenthums Birkenfeld vorgelegt und habe dieser keine Einwendungen gegen denselben gemacht. Der Ausschuß nehme auf die dem Landtage mitgetheilten Motive Bezug und glaube, dem Landtage die Annahme des Gesekentwurfs und zwar im Ganzen

empfehlen zu können, da derselbe im Einzelnen zu Ausstellungen keine Veranlassung gegeben.

**Abg. Wesche:** Er könne sich mit den Motiven des Gesekentwurfs nicht einverstanden erklären. Wenn in denselben gesagt sei, daß der Landrabbiner in Hoppstätt nicht leben könne, so sei das kein Grund, dessen Wohnsitz nach Birkenfeld zu verlegen. Eben so wenig könne es entscheidend sein, daß der Landrabbiner in Birkenfeld leichter mit der Provinzialregierung und andern Behörden in Communication zu treten Gelegenheit habe. Beide Gründe würden auch bei christlichen Consessionen zur Anwendung kommen müssen. Entscheidend sei das Interesse der Gemeinde des Dienstes. Der Rabbiner sei zugleich Priester und Seelsorger; er müsse daher auch inmitten seiner Gemeinde wohnen und ebendeshalb müsse man zu seinem Wohnsitz den Ort wählen, an welchem die meisten Mitglieder seiner Gemeinde ansässig seien. Bisweilen sei dies allerdings unmöglich, im vorliegenden Falle aber nicht. In Birkenfeld wohnten nur einige wenige Judenfamilien. Auch sei es gewiß, daß der Gottesdienst würdevoller abgehalten werde, wenn der Rabbiner in der Nähe des Tempels wohne. Ferner spreche gegen die dauernde Uebersiedelung des Rabbiners von Hoppstätt nach Birkenfeld der Grund, daß das Wohnen desselben mitten in seiner Gemeinde einen sehr wohlthätigen Einfluß auf die sittlich-religiöse Bildung der Gemeindeglieder äußere. Dies habe sich nemlich auch in Hoppstätt bestätigt, indem die dortigen Juden früher sehr ungebildet und dem Schacher sehr ergeben gewesen, seitdem aber gebildete Rabbiner wie z. B. Wechsler, Grünebaum, Einhorn daselbst gewohnt, sich auch in bürgerlicher Beziehung gehoben und den Schacher aufgegeben hätten. Er halte es daher im Allgemeinen für besser, wenn der Rabbiner in Hoppstätt bleibe. Auch bezweifle er, daß es wirklich in der Absicht des Rabbiners Goldmann liege, seinen Wohnsitz für immer von Hoppstätt nach Birkenfeld zu verlegen. Es habe ihm nemlich derselbe gesagt, er wünsche es nur provisorisch zu thun, da der Bau der Eisenbahn in der Nähe von Hoppstätt in diesem Orte eine ungewöhnliche Theuerung hervorgerufen habe. Wenn aber diese Eisenbahn erst fertig sei, so werde auch die Verbindung zwischen Hoppstätt und den übrigen jüdischen Gemeinden viel besser sein, als zwischen Birkenfeld und denselben. Allerdings möge augenblicklich Birkenfeld in besserer Verbindung mit ihnen stehen als Hoppstätt und wolle er daher zugeben, daß die Verlegung des Wohnsitzes von Hoppstätt nach Birkenfeld für den Augenblick wünschenswerth erscheine. Er sei übrigens für den Gesekentwurf, der weniger weit gehe, als die Motive und eine vorgängige Vernehmung der Gemeinden und deren Zustimmung voraussetze. Die Synagogen-Gemeinde würde wohl so vernünftig sein, die unbedingte Verlegung nicht zu wünschen.

**Abg. Zedelius:** Er wolle bloß bemerken, daß die Argumente des Herrn Vorredners aus dem von ihm zuletzt angeführten Grunde gar nicht zu Raum kommen könnten.



Abg. Wesche: Wenn sich seine Argumente auch nicht auf den Entwurf des Gesetzes bezögen, so wären sie doch auf die zu weit gehenden Motive desselben anzuwenden und in Bezug auf diese seien sie richtig.

Der Präsident brachte hierauf den Antrag des Ausschusses:

der Landtag beschliesse, dem fraglichen Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu ertheilen, zur Abstimmung und wurde derselbe angenommen.

Der Präsident bemerkte sodann noch, daß, da hier ein Gesetz vorliege, auch die Beobachtung aller Förmlichkeiten, somit auch eine zweite Lesung desselben erforderlich sein werde. Etwaige Anträge dieserhalb erwarte er gegen Morgen Abend 8 Uhr.

Präsident: Den siebenten Gegenstand der Tagesordnung bilde die Wahl eines Ausschusses zur Begutachtung des Gesetzentwurfes für das Herzogthum Oldenburg, betr. einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 18 Mai 1855 über die Ermittlung des Steuer Capitals der Grundstücke und Gebäude u. Die Wahl könne ohne Weiteres stattfinden und ersuche er die Herren Abgeordneten, ihre Stimmzettel abzugeben.

Gewählt wurden die Abgeordneten:

Pancraz . . . mit 37 Stimmen,

Detken . . . " 37 "

Uhgeliß . . . " 27 "

Ahlhorn . . . " 26 "

Lüerßen . . . " 26 "

Die Sitzung wurde hierauf dem bereits vor dem Uebergange zur Tagesordnung gefaßten Beschlusse gemäß auf eine Viertelstunde ausgesetzt.

Reg.-Comm. Bucholtz: Er habe der Versammlung noch von einer Vorlage Mittheilung zu machen, die erst morgen der Versammlung zugehen werde. Dieselbe betreffe einen Gegenstand, der sehr einfacher Natur sei, nemlich ob

es sich empfehle, die Ergebnisse der Abschätzung (Steuerrollen) auch bei Veranlagung der Armensteuer und der sonstigen nach dem Einkommen umzulegenden Gemeindesteuern maßgebend sein zu lassen. Er mache diese Mittheilung deshalb schon jetzt, um den Präsidenten zu ersuchen, einen Beschluß der Versammlung darüber zu veranlassen, wie es mit der Begutachtung gehalten, ob die Vorlage einem besondern Ausschusse oder — wie es wohl zweckmäßiger — dem Steuergesetzausschusse vorgelegt werden solle.

Präsident: Er werde der Versammlung von dieser Mittheilung Kenntniß geben, wenn die Sitzung wieder eröffnet sei.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wurde zu folgenden Wahlen geschritten:

1) Wahl des sog. Staatsgutsausschusses.

Gewählt wurden: Klostermann (28 St.), Gilks (25 St.), Hardt (25 St.), Meyer-Holzgrebe (25 St.), Strackerjan I. (25 St.).

2) Wahl fernerer zwei Mitglieder des Ausschusses zur Prüfung der Gültigkeit provisorisch erlassener Gesetze und Verordnungen.

Gewählt wurden: Jansen (29 St.), Lüerßen (24 St.).

Präsident: Er werde die Vorlage der Staatsregierung in Betreff der Benutzung der Ergebnisse der Abschätzung auch bei Umlegung der Armensteuer u. s. w. dem Vorschlage des Regierungs-Commissairs gemäß an den bestehenden Steuergesetz-Ausschuß gelangen lassen, wenn sich kein Widerspruch dagegen erheben sollte.

Es erfolgt kein Widerspruch.

Präsident: Da kein Stoff zu einer weitem Sitzung vorliege, so werde die nächste Sitzung angesagt werden.

Schluß der Sitzung Nachmittags 2 Uhr.

Der Berichterstatter:

Bergemeister.





# Bericht über die Verhandlungen

## der zweiten Versammlung

### des XII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Fünfte Sitzung.

Oldenburg, den 6. Juni 1859. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. den Wohnsitz des Rabbiners im Fürstenthum Birkenfeld.
  - 2) Bericht des Petitionsausschusses, betr. die Vorstellung aus Waddewarden wegen Fortführung der Zever-Hooksieler Chaussee.
  - 3) Desgl. desselben, betr. die Vorstellung des Windmüllers zu Heckeln.
  - 4) Desgl. des Finanzausschusses, betr. Nachbewilligungen für das Post- und Telegraphenwesen.
  - 5) Bericht des Ausschusses, betr. den Gesetzentwurf wegen der Klassensteuer, bezw. Klassifizirten Einkommensteuer.

**Vorsitzender:** Präsident Niebour.

**Am Ministertische:** Reg.-Comm. Bucholtz und Ruhstrat.

Nachdem das über die letzte Sitzung vom Schriftführer Janßen abgefaßte Protokoll vorgelesen und genehmigt war, zeigte der Präsident als eingegangen an:

- 1) Ein Schreiben der Staats-Regierung wegen Bewilligung von 2000 Thlr. für 1859 und 1860 für die provisorische Einrichtung des katholischen Schullehrerseminars zu Wechta. — Ist bereits nach Erklärung des Präsidenten an den Finanz-Ausschuß abgegeben.
- 2) Eine Vorstellung für die Gemeinde Lindern wegen Chausseirung des Weges von Lastrup bis zur Landesgränze. — Geht an den Petitions-Ausschuß.
- 3) Ein Schreiben der Staatsregierung betr. Aufhebung der Verordnung vom 19. April 1706 betreffend die Abschreibungen der Kinder erster Ehe von ihrem Erbrechte. — An den Justizauschuß.
- 4) Eine Vorstellung verschiedener Rahnschiffer wegen Vergütung der Kosten der durch die Verordnung vom 22. December 1856 angeordneten Verschlusseinrichtung ihrer Schiffe. — Gelangt an den Petitionsauschuß.
- 5) Eine Vorstellung des Husners Knoop zu Fassensdorf wegen Beschränkung im Gebrauch seiner neu erbauten Mühle. — Ebenfalls an den Petitionsauschuß.

Hierauf wurde zum ersten Gegenstande der Tagesordnung: zweite Lesung des Gesetzentwurfs betr. den Wohnsitz des Rabbiners im Fürstenthum Birkenfeld, übergegangen. Der

Präsident bemerkte noch, daß ein Antrag für die zweite Lesung nicht eingekommen sei. Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Petitionsausschusses betr. die Vorstellung aus Waddewarden wegen Fortführung der Zever-Hooksieler Chaussee.

Berichterst. Abg. Bothe: Der Gemeinderath zu Waddewarden habe den Landtag dringend gebeten, dahin wirken zu wollen, daß der Bau der von Zever nach Hooksiel führenden Chaussee möglichst bald vollendet werde. Der Landtag habe nämlich früher die nöthigen Summen für die Chausseirung des Weges von Zever nach Hooksiel bewilligt und ausgeworfen; dieselben seien veranschlagt worden nach der damaligen Regierungsvorlage pro 1858 auf 23,000 Thlr., pro 1859 auf 22,000 Thlr. und pro 1860 ebenfalls auf 22,000 Thlr., also im Ganzen auf 67,000 Thlr. Da jedoch diese Gelder nicht hätten aufgebracht werden können, namentlich nicht, weil der Landtag die Bewilligung der Einkommensteuer abgelehnt habe, so sei jene Vorlage auf Bewilligung von 67,000 Thlr. zum Bau der Chaussee von Zever nach Hooksiel später von der Regierung bis auf die vorläufige Bewilligung von 26,550 Thlr., nämlich 20,750 Thlr. für das Jahr 1858, 2900 für 1859 und 2900 für 1860 beschränkt worden. Diese Summe sei denn auch vom Landtage damals bewilligt, so daß sich hiernach, wenn die Kosten der Chaussee in der ersten Regierungsvorlage



richtig veranschlagt seien, noch ein Fehlbetrag von 40,450 Thlr. ergebe. Auf Bewilligung dieser 40,450 Thlr. komme schließlich die Bitte des Gemeinderaths zu Waddewarden hinaus. Die augenblickliche finanzielle Lage des Großherzogthums gestatte indes nicht unbedingt die Bewilligung jenes mehrerwähnten Restes der Geldmittel zur Vollendung der fraglichen Chaussée und daher sei der Ausschuss zu dem Resultat gekommen: die Petition könne der Staatsregierung nur zu geeigneter Berücksichtigung empfohlen werden.

Auch schon beim vorigen Landtage habe der Gemeinderath zu Waddewarden eine ähnliche Petition beim Landtage eingereicht und damals sei vom Landtage beschlossen worden, dieselbe der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben. Die Gründe, welche die Petenten in der früheren Vorstellung angeführt gehabt, seien jetzt im Wesentlichen wiederholt worden und namentlich die Nützlichkeit dieser Chaussée für die Marschdistrikte hervorgehoben. Nur habe man als neuen Grund in der jetzigen Petition die Betrachtung geltend gemacht, daß die Befestigung der Küste im Fall eines Krieges, was, wie es in der Petition heißt, Gott verhüten wolle, viel leichter bewerkstelligt werden könne, wenn die Chaussée von Fever nach Hookstel vollendet sei.

Der Ausschuss müsse indes auch jetzt gegen die definitive Bewilligung der Geldmittel zur Vollendung jener Chaussée sich aussprechen, und stelle daher den Antrag:

Der Landtag wolle die vorerwähnte Petition der hohen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung übergeben und dieselbe ersuchen, sobald die Finanzlage des Staats es gestatte, die Bewilligung der erforderlichen Geldmittel zur Vollendung der fraglichen Chaussée und der anderen in der vorigjährigen Diät dem Landtage vorgelegten, aber zurückgezogenen Chausséebauten beim Landtage veranlassen zu wollen.

Der Antrag wurde angenommen.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Petitionsausschusses betr. die Vorstellung des Windmüllers zu Heckeln.

Berichterstatter Abg. **Bothe**: Der Windmüller Dietrich Sontken Kruse zu Delmenhorst, welcher zu Heckeln im Amte Berne eine Mühle besitze, habe schon während der vorigen Diät des Landtags petitionirt, daß der Landtag die Erlassung eines Gesetzes über das Mühlenrecognitionswesen und eine Gleichstellung der von ihm zu entrichtenden jährlichen Mühlenrecognitionen und derjenigen, welche die Windmüller zu Bockhorn, Rethorn und Grüppenbühren bezahlen mußten, bewirken wolle.

Auch jetzt stelle der Petent an den Landtag dieselbe Bitte, aus denselben Gründen wie früher, nur habe er noch eine dritte Bitte hinzugefügt, nämlich, daß der Landtag die Rückzahlung der von ihm seit Aufhebung der Bannrechte zu viel bezahlten Recognitionsgelder erwirken wolle. In Bezug der von dieser schon in der französischen Zeit erbauten Mühle

**Berichte.** XII. Landtag. — 2te Versamml.

zu entrichtenden Recognition lasse sich nicht läugnen, daß dieselbe eine ganz bedeutende sei. In der vorigen Petition habe der Petent angeführt, daß er 210 Scheffel Roggen jährlich als Recognition bezahlen müsse, jetzt entrichte derselbe aber nur 120 Scheffel Roggen zu dem Werthe, welchen der Roggen in der Martini-Woche zu Delmenhorst habe, in dem  $\frac{1}{4}$  der Recognition als Entschädigung für die Aufhebung der Bannrechte in Abzug gekommen sei, wie schon in der früheren Petition bemerkt worden.

Was nun den ersten Antrag betreffe, so sei der Ausschuss der Ansicht gewesen, daß die Staatsregierung bald das Erforderliche zur Erlassung eines Gesetzes veranlassen werde. Da nun schon der vorige Landtag auf das gleiche Gesuch des Müllers Kruse den Uebergang zur Tagesordnung beschlossen habe, weil schon vom eilften Landtage auf Veranlassung einer Vorstellung des Müllers Hobbie zu Neuenburg der Beschluß gefaßt sei, die Staatsregierung um baldige Vorlage zum Zweck der Erlassung eines das Mühlenrecognitionswesen ordnenden Gesetzes zu ersuchen, so glaube der Ausschuss aus denselben Gründen, welche früher den Landtag bestimmt hätten, dem Landtage jetzt den Uebergang zur Tagesordnung wegen der vorliegenden Petition empfehlen zu können, um so mehr, da der Ausschuss erwarten darf, daß die hohe Staatsregierung das gedachte Gesetz baldmöglichst dem Landtage vorlegen werde.

In Bezug auf den zweiten Antrag des Petenten: „daß die von seiner Windmühle zu entrichtenden jährlichen Mühlenrecognitionen denjenigen gleichgesetzt werden, welche die Windmühlen zu Bockhorn, Rethorn oder bei Grüppenbühren jährlich entrichten,“ lasse sich allerdings nicht verkennen, daß viele Ungleichheiten wegen der verschiedenen Beträge der zu bezahlenden Mühlenrecognitionen vorkämen; allein der Ausschuss habe geglaubt, auf diesen Antrag nicht eingehen zu können, da es unrichtig sein würde, wenn man einen Einzelnen zur Ausgleichung der Verschiedenheiten in den Mühlenrecognitionen zwischen ihm und seinen Nachbarn herausgreifen wollte und man sonst eine Masse ähnlicher Anträge von anderen Mühlenbesitzern zu erwarten hätte.

Was den dritten Antrag des Petenten anlange, so glaube der Ausschuss, daß der Supplicant sich zunächst an die betreffende Behörde zu wenden habe, weil darüber sonst noch gar nichts vorgekommen sei, auch dieserhalb nichts angeführt worden.

Demnach habe der Ausschuss folgenden Antrag zu stellen: Der Landtag beschließe:

In Erwägung, daß in Betreff des ersten Antrages des Supplicanten bereits der eilfte Landtag in Folge eines Gesuches des Müllers Hobbie zu Neuenburg um Herabsetzung seiner Mühlenrecognition in seiner eilften Sitzung beschlossen:

Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, daß zur Befriedigung des auch von ihr anerkannten Be-

dürfnisses einer neuen Regulirung des Mühlen-Recognitionens- und Abgabewesens Erforderliche ebemöglichst zu verfügen und darüber einer der nächsten Landtagsdiäten die erforderliche Vorlage zu machen,

und daß aus gleichem Grunde der Landtag auf ein wiederholtes, dem zwölften Landtage überreichtes Gesuch desselben Petenten und auf ein gleiches Gesuch des jetzigen Petenten Kruse den Uebergang zur Tagesordnung beschloffen:

über den ersten Antrag des Petenten zur Tagesordnung überzugehen;

imgleichen beschliesse der Landtag:

den Uebergang zur Tagesordnung in Betreff der zweiten Bitte,

desgleichen beschliesse der Landtag:

wegen des dritten Antrages des Supplicanten zur Tagesordnung überzugehen."

**Regierungscommissair Bucholz:** Der Gegenstand der fraglichen Petitionen sei nicht bloß auf dem vorigen Landtage zur Sprache gekommen, sondern derselbe werde den Herrn Abgeordneten aus einer Reihe von Landtagen bekannt sein. Die Staats-Regierung habe auch seiner Zeit dem Landtage ihre Ansichten darüber mitgetheilt, namentlich auch alle desfalligen Anträge in den Landtagsabschieden berücksichtigt, besonders noch im Landtagsabschiede vom zehnten Landtage ihre Ansicht darüber niedergelegt. Die Staatsregierung sei nämlich der Ansicht, daß es sich nicht empfehle, ein Gesetz über Regulirung des Mühlenrecognitionwesens allein zu erlassen, bevor nicht das ganze Gewerwesen überhaupt näher regulirt sei. Wenn Redner nach dem Berichte des Ausschusses höre, daß die Recognition, welche Supplicant entrichten müsse, auffallend hoch sei, so könne das nicht frappiren, vielmehr sei hierbei zu bemerken, daß auch diese Mühle, wie jede andere, ihre besondere Geschichte habe. Die Mühle des Kruse sei zu der französischen Zeit erbaut worden, als die Gewerbe-freiheit des französischen Rechts auch hier Geltung gehabt habe. Nach der Aufhebung der französischen Occupation und der Wiederherstellung des alten oldenburgischen Regiments sei die Erbauung dieser Mühle als nicht zu Recht bestehend angesehen worden (ob sich diese Auffassung rechtfertigen lasse, möge dahin gestellt bleiben). Deshalb sei mit dem Besitzer dieser Mühle, wie mit jedem anderen Mühlenbesitzer in derselben Lage zu geschehen pflege, ein Abkommen dahin abgeschlossen, daß er dem Staate eine Recognition bezahle, welche dem Betrage des Schadens, den die herrschaftlichen Mühlen durch die Thätigkeit dieser Mühle erleiden müßten, gleichkomme, wogegen dem Besitzer gestattet worden, hinfüro die Mühle zu behalten. Demnach habe der erste Besitzer der Mühle die Existenz derselben durch Uebernahme einer hohen Recognition gewissermaßen gerettet. Später sei die Mühle durch Verkauf in verschiedene Hände übergegangen (wie Redner meine,

befinde sie sich augenblicklich in den Händen des dritten Besitzers) und es sei mit Grund anzunehmen, daß beim Kaufe der Mühle die Höhe der auf derselben lastenden Recognition vom Käufer mit in Anrechnung gebracht sei. Daher werde es nicht als unbillig erscheinen, diese Recognition, wenn sie auch hoch sei, noch weiter zu erheben. Es könne daher der Antrag des Ausschusses auf Uebergang zur Tagesordnung dem Landtage nur empfohlen werden.

**Berichterstatter Abg. Vothe:** In Bezug auf die Billigkeit, welche für die Herabsetzung der vom Petenten zu zahlenden Mühlenrecognition nach Ansicht des Petenten spreche, sei in der Petition noch angeführt worden, daß von mehreren nahe bei der supplicantischen und zwar viel später erbauten Windmühlen viel weniger Recognitionsgelder bezahlt würden, als von der Mühle des Petenten.

**Regierungscommissair Bucholz:** Dieser Umstand sei zwar richtig, spreche aber nach dem von ihm Hervorgehobenen nicht für eine Herabsetzung der vom Supplicanten zu zahlenden Recognition. Diesen später erbauten Mühlen sei natürlich nur eine solche Recognition, wie den zur Zeit ihrer Entstehung geltenden Grundsätzen angemessen gewesen, aufgelegt worden. Petent oder vielmehr der erste Besitzer der fraglichen Mühle habe beim Abschlusse des erwähnten Abkommens eine andere Recognition zu leisten übernommen, müsse sich daher dabei beruhigen und könne nicht verlangen, mit den Besitzern der später erbauten neuen Mühlen auf gleiche Linie gestellt zu werden.

Der Antrag des Ausschusses wurde bei der hierauf folgenden Abstimmung angenommen.

**Präsident:** Der vierte Gegenstand der Tagesordnung betreffe den Bericht des Finanzausschusses über die Nachbewilligung für das Post- und Telegraphenwesen.

Es werde einer Verlesung dieses Berichts kaum bedürfen, da der Antrag des Ausschusses mit der Vorlage der Staatsregierung völlig übereinstimme. Er werde daher, falls kein Widerspruch erfolge, den Antrag des Ausschusses: „der Landtag wolle zu §. 9 des Voranschlags der Ausgaben für das Post- und Telegraphenwesen für 1858 die Summe von 4702 Thlr. 11 gr. 4 sw. nach-

berwilligen.“

ohne Weiteres zur Abstimmung bringen.

Niemand verlangte das Wort.

Der Antrag wurde angenommen.

**Präsident:** In Betreff der vorgekommenen Petitionen müsse er noch den Herrn Berichterstatter ersuchen, die Petenten von dem Ausfall ihrer Petitionen in Kenntniß zu setzen.

Es werde nunmehr zum vierten Gegenstande der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses, betreffend den Gesetzentwurf wegen der Klassensteuer, beziehungsweise Classificirten Einkommensteuer, übergegangen, und fordere er den Herrn Berichterstatter auf, den Eingang des Berichts zu verlesen.

Landesbibliothek Oldenburg



Berichterstatter Abg. **Sullmann**: Vor Verlesung des Berichts müsse er zuerst wegen einiger Schreibfehler, welche sich theils durch seine eigene Schuld, theils durch die Schuld der Expedienten in den Abklatsch des Berichts eingeschlichen hätten, um Entschuldigung bitten; er wolle jedoch für die Berichtigung beim Druck Sorge tragen.

Sodann verlas der Herr Berichterstatter den Eingang des Berichts.

**Präsident**: Da ein Antrag auf Annahme des vorliegenden Gesekentwurfs im Ganzen nicht eingekommen sei, so eröffne er die Berathung über die Specialanträge des Ausschusses, und zwar zunächst über den Antrag Nr. 1:

Den Eingang des Gesetzes in folgender Fassung anzunehmen:

Wir — verkündigen mit Zustimmung des Landtags für die Zeit bis zu Ende des Jahrs 1863 als Gesetz zc.

Abg. **Ahlhorn**: Wenn er das Wort nehme, so geschehe das nur, um die Richtigkeit der Motive des Ausschussberichts zu bestreiten. Zuerst werde auf Seite 1 des Ausschussberichts gesagt: es sei durch die finanzielle Lage des Herzogthums die dauernde Auserlegung einer neuen Steuer unumgänglich nothwendig geworden. Er dagegen glaube, daß die dauernde Auserlegung einer neuen Steuer keineswegs als nothwendig erscheine. Augenblicklich werde diese neue Steuer allerdings durch die bedeutenden Ausgaben für das Militair erfordert; allein mit der Verminderung des Militairs, welche hoffentlich sehr bald eintreten könne, werde auch die Nothwendigkeit dieser neuen Steuer wegfallen und daher könne man dieselbe nicht als eine dauernde ansehen. Zweitens heiße es in den Motiven, ebenfalls Seite 1, des Berichts: „Die Grundprincipien des jetzigen Entwurfs, namentlich auch hinsichtlich seiner Stellung zu der der ersten Versammlung des 12ten Landtags gemachten Vorlage sind in den Motiven richtig und treffend entwickelt.“ Dies sei jedenfalls viel zu weit gegangen; es werde, nemlich in jenen Motiven gesagt: der vorliegende Gesekentwurf stimme im Wesentlichen mit den Beschlüssen der früheren Versammlung dieses Landtages überein; allein, wenn auch der Begriff „wesentlich“ ein sehr dehnbarer sei, so schiene jene Behauptung doch zu weit zu gehen, da nach den früheren Beschlüssen des Landtages das Einkommen aus Grund und Boden nur mit 1 Procent besteuert werden sollte, nach der jetzigen Vorlage aber eine Steuer von 2 Procent von demselben erhoben werde, worin doch ein ganz bedeutender Unterschied liege.

Berichterstatter Abg. **Sullmann**: Die vom Ausschussmitgliede Ahlhorn hier ausgesprochenen Bedenken möchten allerdings wohl hie und da aufgestoßen sein; allein bei Feststellung des Ausschussberichts seien sie nicht aufgeworfen worden. Bei der Abfassung des Berichts habe er auch keineswegs die theoretische Rechtfertigung der Richtigkeit der von

der Staatsregierung aufgestellten Principien beabsichtigt, vielmehr habe er nur darstellen wollen, in welchem Verhältnisse dieser jetzt vorliegende Gesekentwurf zu dem früheren dem Landtage vorgelegten stehe.

Der Antrag Nr. 1 wurde hierauf vom Präsidenten zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Nachdem sodann der Herr Berichterstatter den Bericht bis zum ersten Abschnitte des Entwurfs vorgelesen hatte, wurde der Antrag des Ausschusses Nr. 2

Annahme des Art. 1

zur Discussion gestellt.

Abg. **Ahlhorn**: Gegen die Annahme des Art. 1 habe er an und für sich nichts zu erinnern; jedoch könne er sich mit den Motiven nicht einverstanden erklären. Der Ausschussbericht sage nemlich auf Seite 5 zu Art. 1: „Es werde zwar rechtlich sich wohl kaum ein der ernstlichen Widerlegung werthiger Zweifel dagegen aufwerfen lassen, daß die Art. 187 u. s. w. des Staatsgrundgesetzes sich eben so sehr auf die nach der Erlassung desselben neu auferlegten, als auf die damals bereits bestehenden Steuern erstrecken. Im Art. 187 §. 1 des Staatsgrundgesetzes heiße es nun: „Ohne Zustimmung des Landtags können Steuern und Abgaben weder ausgeschrieben noch erhoben, Anleihen und Schulden nicht gültig gemacht werden.“ Die Motive des Berichts zu Art. 1 des Gesekentwurfs sprächen indes nicht bloß vom Art. 187 §. 1 des Staatsgrundgesetzes, sondern vom Art. 187 u. s. w. des Staatsgrundgesetzes. Wenn man dieses ins Auge fasse, so könne es scheinen, als dürfe hier auch der §. 2 des angeführten Art. 187 zur Anwendung gebracht werden, in welchem es heiße: „Der Landtag dürfe seine Zustimmung zur Forterhebung der bestehenden Steuern und Abgaben nicht verweigern, insoweit dieselben zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung und insbesondere zur Deckung von Ausgaben erforderlich sei, welche auf bundes- oder landesgesetzlichen oder auch privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen“, und hiernach ließen sich die Motive vielleicht so auffassen, als wenn der Landtag nicht das Recht zur späteren Verweigerung der einmal bewilligten Steuer hätte. Um diese Bedenken abzuschneiden, hätte er es gern gesehen, wenn der §. 2 des Art. 1 gestrichen würde.

Die Abstimmung über den Antrag Nr. 2 wurde bis zum Schlusse der heutigen Sitzung ausgesetzt.

Der Antrag des Ausschusses Nr. 3:

„Der Landtag wolle erklären: daß, wenn er den Gesekentwurf in der vorliegenden, oder in veränderter Fassung annehmen sollte, dies nur in der Voraussetzung und nöthigenfalls unter der Bedingung geschehe, daß die Ausschreibung und Erhebung der Steuer nicht ohne die für jede Finanzperiode besonders zu ertheilende Bewilligung des Landtags geschehen könne (Art. 187 §. 1 des Staatsgrundgesetzes);“





und wolle die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, ihr Einverständniß mit dieser Voraussetzung, beziehungsweise Bedingung, zu erklären“ wurde angenommen.

**Präsident:** Er werde den Antrag des Ausschusses Nr. 4:

„Der Landtag wolle für die Zeit vom 1. Octbr. 1859 bis Ende 1860 die Ausschreibung und Erhebung der Steuer unter der Bedingung bewilligen, daß wegen der Verwendung des Ertrages derselben noch zwischen der gegenwärtigen Landtagsversammlung und der Großherzoglichen Staatsregierung eine Verständigung erfolge“.

nicht in der heutigen Sitzung zur Abstimmung bringen, vielmehr scheine es zweckmäßig zu sein, daß dieselbe erst nach der 2ten Lesung des Entwurfes erfolge.

Die Abstimmung über den Antrag des Ausschusses Nr. 5: Annahme des Art. 2

wurde bis zum Schlusse der Sitzung ausgesetzt.

Nach der Verlesung des betreffenden Theils des Berichts sind sodann die Anträge des Ausschusses Nr. 6:

dem Art. 3 unter a. die Worte nachzuführen: jedoch nur hinsichtlich der ersten und zweiten Hauptklasse,

und Nr. 7:

Im Art. 3 sub c. nach dem Worte „geschieht“ einzuschalten:

(für die erste Veranlagung am 1. Octbr. 1859)

angenommen worden.

Der Berichterstatter Abg. **Hullmann** fuhr dann mit der Verlesung des Berichts zu lit. f. des Art. 3 fort, worauf die Anträge des Ausschusses Nr. 8:

dem Art. 3 den Zusatz zu geben:

„g. Diejenigen, welche als Handwerksgefelln oder Dienftboten im Auslande sich aufhalten“

und Nr. 9:

den Art. 3 mit den etwa beschlossenen Zusätzen anzunehmen

zur Berathung gestellt.

Abg. **Selkman**: Er glaube, daß der Antrag Nr. 8 weiter gehe, als er nach den Motiven und der Absicht des Ausschusses habe gehen sollen. Nach den Motiven sollen die Handwerksgefelln, welche auswärtis auf der Wanderung sich aufhalten und bei denen sich durch den Ertrag der etwa von ihnen zu erlangenden Steuer nicht die Ermittlung belohnen würde, ob und in wie weit sie während ihres vielfach wechselnden Aufenthalts auswärtis einer gleichartigen Steuer unterlegen haben, von der Besteuerung ohne Weiteres ausgenommen werden, und hiermit müsse sich Redner völlig einverstanden erklären. Allein der Ausschufsantrag Nr. 8 gehe weit darüber hinaus, und wolle alle Handwerksgefelln im

Auslande ganz erimiren. Nehme man nun den Fall, wie er sehr häufig vorkomme, daß der Sohn eines reichen Handwerkers, welcher selbst ein ansehnliches Vermögen besitzt, ins Ausland geht, nicht so sehr um Geld zu verdienen als um sich in dem erwählten Gewerbe weiter auszubilden, so würde ein solcher der Besteuerung entzogen sein, selbst wenn er auch im Inlande z. B. 800 Thlr. oder mehr Vermögen besäße. Redner halte es daher für richtiger, die Ausnahme nur in Bezug auf diejenigen Handwerksgefelln zu statuiren, welche unter die erste Hauptsteuerklasse fallen würden. Auch bei Dienftboten komme es vor, daß sie sich mehr zu ihrer Ausbildung als zum Erwerbe im Auslande aufhielten, wenn sie auch im Inlande ein solches Vermögen, welches für ihre Verhältnisse ausreiche, besäßen, weshalb kein Grund, auch deren Vermögen von der Steuer auszunehmen, vorliege. Er stelle daher folgenden Antrag:

Es werde dem unter g. vorgeschlagenen Zusatz hinzugefügt:

jedoch nur hinsichtlich der ersten Hauptklasse.

Der Antrag wurde genügend unterstützt und deshalb zur Discussion gestellt.

Regierungscommissair **Muhstrat**: Er halte den Antrag für vollständig begründet und könne ihn daher dem Landtage nur zur Annahme empfehlen.

Berichterstatter Abg. **Hullmann**: Auch er könne dem Antrage ebenso wie der Herr Regierungscommissair, wenn gleich nur in eigenem Namen, seine Zustimmung nicht versagen, da derselbe den Sinn des Ausschufberichts vollkommen zu treffen scheine.

Hierauf wurde der Antrag des Abg. **Selkman** unter dessen Zustimmung in folgender Fassung zur Abstimmung gebracht:

Dem Art. 3 den Zusatz hinzuzufügen:

g. diejenigen, welche als Handwerksgefelln oder Dienftboten im Auslande sich aufhalten, jedoch nur hinsichtlich der ersten Hauptklasse.

und angenommen, womit zugleich der Antrag des Ausschusses erledigt war.

Die Abstimmung über den Ausschufsantrag Nr. 9 wurde bis zum Schluß der Sitzung aufgeschoben.

Als darauf der betreffende Theil des Ausschufberichts verlesen war, wurde der Antrag Nr. 10, dahin lautend:

der Landtag wolle bei Großherzoglicher Staatsregierung beantragen:

daß dieselbe in der zu erlassenden Instruction die Schätzungsausschüsse anweisen wolle, sich gutachtlich darüber zu äußern, welchen der ersten Stufe angehörigen Personen wegen besonderer Dürftigkeit die Steuer nachzulassen sein möge; auch zugleich die Großherzogliche Cammer anweisen wolle, solche Personen in Rücksicht auf deren besondere Dürftig-



keit nach ihrer schlüssigen Prüfung nicht zur Steuer ansetzen zu dürfen; daß dieselbe endlich gegen den Landtag die Erklärung abgeben wolle, daß sie diesem Antrage Folge geben werde.

angenommen.

**Präsident:** Den Art. 4 habe der Ausschuss einiger Zweifel ungeachtet zur Annahme empfohlen.

Die Abstimmung über den die Annahme dieses Art. 4 betreffenden Antrag Nr. 11 wurde jedoch bis zum Schluß der Sitzung ausgesetzt.

Die Ausschussanträge Nr. 12 zu Art. 5:

diesen Artikel mit der Redaction anzunehmen, daß im §. 1 vor „Hebung“ eingeschaltet wird: „Ansetzung und“

und Nr. 14: diesen Artikel mit der Redaction anzunehmen, daß im §. 2 statt „Steuerbeträge“ gesetzt wird: „Steuerklassen und Steuerstufen“

wurden angenommen.

Die Abstimmung über den Antrag des Ausschusses Nr. 13:

Art. 6 zur Annahme empfohlen sollte nach der Erklärung des Präsidenten bis zum Schluß der Sitzung ausgesetzt bleiben.

Berichterstatter Abg. **Gullmann** verlas hierauf den auf Art. 8—13 des Entwurfs bezüglichen Theil des Ausschussberichts, worin auf Grund des Art. 9, welcher wegen der Beschränkung dieses Gesetzes auf einen bestimmten Zeitraum einige Redactionsänderungen verlange, folgende Verbesserungen vorgeschlagen waren:

Im §. 1 die Worte: „auf 4 Jahre“ zu streichen, dem ersten Absätze des §. 2 nachstehende Fassung zu geben:

Nach Ablauf von 2 Jahren tritt die Hälfte der Mitglieder aus und wird durch neu zu erwählende Mitglieder ersetzt

und im Absatz 2 daselbst die Worte: „schon nach Ablauf von 2 Jahren“ so wie im Absatz 3 das Wort „zuerst“ wegfällen zu lassen.

Der auf diese Vorschläge bezügliche Antrag des Ausschusses Nr. 15:

Mit obigen Redactionsänderungen die Art. 9—13 anzunehmen wurde zur Berathung gestellt.

Abg. **Ahlhorn:** Auch ihm sei im Ausschusse der Zweifel aufgestoßen, ob es sich nicht empfehlen möchte, daß nicht einem Schätzungsausschusse für jede Gemeinde, wie dieses im Entwurfe vorgeschlagen sei, sondern einem Ausschusse für einen größeren Bezirk (ähnlich einem Amtrathe) unter Vorsitz oder Controle des Verwaltungsbeamten das Geschäft der Einschätzung zur Besteuerung überwiesen werde. Es liege auf der Hand, daß sich bei den Abschätzungen in den verschiedenen Gemeinden nach der im Entwurfe vorgeschlagenen

Weise sehr große Ungleichheiten zeigen würden, da jede Specialcommission bestrebt sein werde, die Mitglieder ihrer Gemeinde möglichst niedrig anzusetzen. In Ermangelung eines Bessern und weil das ganze Gesetz doch nur provisorisch angenommen werde, stimme er jedoch auch dafür, die Abschätzung einem in der von der Staatsregierung vorgeschlagenen und vom Ausschusse empfohlenen Weise zusammengesetzten Schätzungsausschusse zu überlassen.

Der bereits angeführte Antrag des Ausschusses Nr. 15, der Antrag Nr. 16,

zu Art. 14 §. 4 den Nachsatz nachzufügen: „die Entscheidung steht stets in erster Instanz den Amtsgerichten zu,“

so wie der Antrag Nr. 17:

den Art. 14 mit der Abänderung des Wortes „Steuerpflichtige“ in „Schuldige“ im §. 4 anzunehmen, und der Antrag Nr. 18 zu Art. 15

den Absatz 2 des §. 2 zu streichen,

auch der Antrag Nr. 19

dem Absatz 1 daselbst dagegen folgenden Zusatz (der sich aus sich selbst eruiert) zu geben:

und hat alsdann außerdem, wenn wegen seines Ausbleibens eine beschlußfähige Versammlung nicht zu Stande kommt, die dem Staate erwachsenen baaren Kosten zu tragen,

und endlich der Antrag Nr. 20

mit diesen Abänderungen den Art. 15 anzunehmen, wurde angenommen.

In Betreff der Anträge des Ausschusses Nr. 21 zu Art. 16—22:

diese Artikel anzunehmen,

und Nr. 22 zu Art. 23:

Annahme der §§. 1. und 2. dieses Artikels wurde die Abstimmung bis zum Schluß der Sitzung verschoben.

Nach Verlesung des betreffenden Theils aus dem Berichte wurde der Antrag Nr. 23 des Ausschusses, welcher lautete:

den jetzigen §. 3 (zu Art. 23) zu streichen und dafür einen §. 3 hier in folgender Fassung anzunehmen:

§. 3. Der Steuer sind nicht unterworfen die zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Mittel, ingleichen das Einkommen aus dem Privatcapitalvermögen des Großherzogs und der Mitglieder der regierenden fürstlichen Familie (Staatsgrundgesetz Anl. I. §. 13) sowie das Einkommen aus dem Privatgrundvermögen des Großherzogs angenommen, und die Berathung über den Antrag des Ausschusses Nr. 24

(Annahme der Artikel 24 bis 35) eröffnet.

Abg. **Zedelius:** Er möchte sich nur erlauben, den Hrn. Berichterstatter auf eine geringe Incorrectheit im §. 3 des





Artikels 33 zum Zweck der Verbesserung für die zweite Lesung des Entwurfs aufmerksam zu machen. Es heiße nämlich in dem angeführten Artikel Seite 7, Zeile 6 der Vorlage unten:

Sie (die Reklamations-Kommission) hat für einen solchen Fall in einer darüber zu erlassenden Entscheidung die eidesstattliche Erklärung wörtlich vorzuschreiben, auch die mindestens Stägige Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf diese Erklärung abzugeben ist, mit dem Bemerkten, daß widrigenfalls die angebrachte Reklamation als unbegründet zurückgewiesen werden würde.

Genau genommen sei nun dem Reklamanten überall gar keine Frist zur Erklärung über die in Betreff des Einkommens gemachten Angaben gesetzt; allein die Absicht des Entwurfs sei offenbar, daß diese Erklärungen auf Erfordern innerhalb 8 Tagen abgegeben werden sollen, widrigenfalls eine Abweisung der Reklamation erfolgen werde. Es müsse daher statt der Worte: „nach deren Ablauf“ heißen „innerhalb welcher.“

Berichterstatter Abg. **Gullmann**: Er werde dafür sorgen, daß dieser Punkt bei den Vorberathungen zur zweiten Lesung des Entwurfs im Ausschusse zur weiteren Erwägung komme.

Die Abstimmung über den Antrag Nr. 24 wurde bis zum Schluß der Sitzung ausgesetzt.

Es wurden dann die Anträge zu Art. 36,  
Antrag Nr. 25

im §. 3 nach dem Worte: „ist“ einzuschalten: „in der Regel,“

mit der Bemerkung, daß es besser scheine, im §. 1 statt „liegende und Gebäude“ zu setzen:

„— einschließlich der Gebäude,“

und der Antrag Nr. 26:

Mit diesen Abänderungen den Art. 36 anzunehmen zur Discussion gestellt.

Abg. **Töllner**: Es könne zweifelhaft sein, ob auch unter den Art. 36 §. 6 genannten öffentlichen Abgaben kirchliche und Schulsteuern zu begreifen seien. Er erlaube sich daher, dieselben einen Antrag einzubringen.

(Redner übergab dem Präsidenten einen Antrag.)

**Präsident**: Der Antrag laute:

Der Landtag wolle beschließen: dem Art. 36 §. 6 werde am Schluß hinzugefügt:

die bisher nach Vermögen und Einkommen reparirten Steuern für die Armen- und Schulanstalten u. dgl. sollen bei Ermittlung der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer den sonstigen öffentlichen und Communal-Abgaben gleich geachtet werden.

Der Antrag sei unterstützt von Müller, Oldejohnns,

Quersen, Frank, Uggelis und Franksen, weshalb die Debatte darüber eröffnet werde.

Abg. **Pancraz**: Er könne den Antrag nicht für begründet halten, weil er als völlig überflüssig erscheine. Die Armen- und Schulsteuern könnten den sonstigen öffentlichen und Communalabgaben überall nicht mehr gleichgeachtet werden, weil sie wirklich öffentliche Abgaben seien. Daher sage der §. 6 des Artikels 36 ausdrücklich: die auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten, sowie die sämmtlichen Staats-, Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Abgaben u. s. w. werden in Abzug gebracht.

Berichterstatter Abg. **Gullmann**: Dem vom Abg. Pancraz eben Gesagten müsse er sich in allen Punkten anschließen und habe demselben nichts weiter hinzuzufügen, als daß der Antrag jedenfalls nicht so, wie beantragt, angenommen werden könne, weil bei der Klassensteuer diese öffentlichen Abgaben nach dem Entwurf nicht in Abzug gebracht würden.

Abg. **Ahlhorn**: Was Antragsteller mit dem Antrage habe sagen wollen, sei im Ausschusse genügend erörtert worden. Derselbe sei allerdings, wie schon vom Abg. Pancraz hervorgehoben, überflüssig und aus diesem Grunde fühle er sich wohl geneigt, für jenen modificirten Antrag zu stimmen, eben weil er überflüssig sei.

Abg. **Töllner**: Da aus den gegebenen Erörterungen hervorgehe, daß der Inhalt des Antrages schon im Artikel 36 §. 6 enthalten sei, so nehme er seinen Antrag zurück.

Hiermit war der Antrag erledigt und wurden dann die Anträge Nr. 25 und 26 angenommen.

Der folgende auf Annahme des Artikel 37 mit der Redaction, daß mit dem Worte „hinsichtlich“ im §. 3 ein neuer §. — §. 4 — eröffnet werde, gerichtete Antrag des Ausschusses Nr. 27 wurde rücksichtlich der Abstimmung auf den Schluß der Sitzung verschoben.

Nachdem Berichterstatter Abg. **Gullmann** den Ausschußbericht zu Art. 38 verlesen und die Berathung über den Antrag Nr. 28

den Schlußsatz: „die auf Grund — — zu bringen,“ zu streichen, eröffnet war, suchte

Abg. **Ahlhorn** in Folgendem diesen Antrag zu rechtefertigen. Er gehöre zu denjenigen Mitgliedern des Ausschusses, welche diesen Antrag gestellt hätten, er lege freilich kein großes Gewicht darauf; aber er halte ihn für richtig. Wenn man sage, es sei für die Beamten ein drückender Zwang, daß sie in die Wittwenkasse einsehen müßten, zumal da die Einsatzpreise sehr hoch wären, so sei hierin kein Grund zu finden, diese Ausgaben vom steuerfähigen Einkommen abzuziehen. Wie sollten es denn andere Leute, welche mit denjenigen, die in die Wittwenkasse einsehen müßten, auf gleicher





Stufe ständen, machen? Auch Anwälte und Aerzte müßten für ihre Familie in Zukunft sorgen und dieselben Einsätze bezahlen. In solche Klassen, wo geringe Einsätze bezahlt würden, einzutreten, sei nicht rathsam. So hätten z. B. diejenigen Leute, von welchen in Kaffee 10 Portionen bezahlt seien, nur 5 Portionen wiedererhalten; bei derartigen kleinen Klassen und Lebensversicherungsgesellschaften fehle die Garantie. Hier in Oldenburg bekämen die Wittwen der Beamten immer sicher den vollen Betrag und wegen dieser Sicherheit, welche geboten werde, sei es nicht ungerecht, einen höheren Einsatz zu verlangen.

Nebenbei komme der Zwang gar nicht in Betracht, weil die Moral von jedem die Sorge für das zukünftige Wohl seiner Familie fordere.

Abg. **Jedelius**: Es lasse sich nicht verkennen, daß es zweifelhaft sein könne, ob der Abzug der auf Grund einer gesetzlichen oder dienstlichen Verpflichtung zu leistenden Wittwenbeiträge von den Besoldungen u. als nicht steuerbar zu rechtfertigen sei; doch glaube er, daß überwiegende Billigkeitsrück­sichten für die Gestattung eines solchen Abzuges sprächen. Man dürfe zwar nicht behaupten, daß es nachtheilig für die Staatsdiener sei, oder wie der Bericht sich ausdrücke, „daß dieselben schlecht dabei führen,“ wenn sie nach dem Gesetzentwurf zu der Steuer hinzugezogen würden, indem man es nicht als Nachtheil bezeichnen könne, daß die Staatsdiener zu dem beisteuerten, was das Gesetz von ihnen verlange; es liege indeß ein erheblicher Billigkeitsgrund, durch jenen Abzug Einiges vom Vermögen der Staatsdiener von der Steuer auszunehmen, darin, daß sie schwerer als alle übrigen Pfl­chtigen von der Steuer betroffen würden, da das Einkommen der Angestellten meistens ganz bestimmt sei, während das Einkommen anderer nur annähernd bestimmt werden könne. Das Gesetz verfare außerordentlich milde, obwohl es Zweck sei, das Vermögen des Steuerpflichtigen so genau als möglich zu bestimmen, da es jedes lästige Eindringen in die Vermögensverhältnisse untersage und daher werde es kommen, daß das Vermögen bei der Schätzung geringer angeschlagen werde, als es in der Wirklichkeit sei. Sollte die Abschätzung einmal höher greifen, so stehe dem Verletzten noch immer die Reklamation zur Seite. Es scheine daher ein Mißverhältnis zwischen denjenigen, welche ein festes Gehalt bezögen und denjenigen, welche ein solches nicht einnahmen, zu bestehen. Durch jenen Abzug werde nun eine gewisse Ausgleichung herbeigeführt, weshalb er die Annahme des Artikels 38 nur empfehlen könne. Hierzu komme noch, daß in Preußen dieselbe Einrichtung bestehe, worauf hingewiesen werde.

Abg. **Sullmann**: Die beiden Theile des Ausschusses haben sich nicht so genau geschieden; er nehme das Wort für die Mehrheit desselben; doch könne er sich auf das im Berichte Gesagte und auf die Worte des Vorredners beziehen; nur wolle er noch hervorheben, daß die im Berichte gebrauchte Redensart „die Staatsdiener würden schlechter

fahren“ als die übrigen u. s. w. nichts anders bedeuten sollte, als „schärfer betroffen werden“ und somit zugeben, daß jene Ausdrucksweise vielleicht nicht ganz passend genannt werden könne.

Abg. **Ahlhorn**: Manche Grundbesitzer führen viel schlechter, als die Staatsdiener, namentlich hätten die Landleute in den letzten Jahren viele Calamitäten leiden müssen, so daß bei manchen von einer Einnahme gar nicht die Rede gewesen sei. Bei den Grundbesitzern hänge Alles von der Gunst oder Ungunst der Zeiten ab, die Staatsdiener dagegen bezögen immer ein festes Gehalt; indeß wolle er auf diesen Umstand nicht einmal viel Gewicht legen.

Der Antrag Nr. 28 wurde hierauf zur Abstimmung gebracht mit dem Bemerkten, daß der Antrag des Ausschusses Nr. 29

(Annahme des Art. 38)

im Fall der Annahme des ersteren Antrages cessiren werde. Antrag Nr. 28 wurde abgelehnt.

Die Abstimmung über die Anträge des Ausschusses Nr. 29,

Nr. 30

(Annahme der Art. 39—41),

Nr. 31

dem §. 3 des Art. 41 den Zusatz zu geben:

Die Entscheidung steht in erster Instanz den Amtsgerichten zu,

Nr. 32

(Annahme der Art. 42 . 43),

so wie endlich

Nr. 33

(Annahme des Art. 44)

wurden bis zum Schluß der Sitzung ausgeföhrt.

Der Präsident brachte jetzt die bis zum Schluß ausgeföhnten Anträge zur Abstimmung, nämlich die Anträge:

Nr. 2, 5, 9, 11, 13, 21, 22, 24, 27, 29, 30, 31, 32, 33,

welche sämmtlich angenommen wurden.

**Präsident**: Hiermit sei nun die erste Lesung des Gesetzentwurfs vollendet; derselbe gehe daher an den Ausschuss zurück; jedoch müsse er den Hrn. Berichterstatter ersuchen, die Zusammenstellung der verschiedenen Anträge baldmöglichst zu besorgen. Etwaige neue Anträge könnten bis morgen Abend 8 Uhr eingebracht werden.

Nachdem nun die Tagesordnung erschöpft war, machte der Präsident den Vorschlag, da es gewiß allen lieb sein werde, wenn der Landtag noch vor Pfingsten seine Geschäfte beendige, auf morgen zu einer Sitzung zusammenzutreten, und sich zu dem Ende, da die Berichte der Ausschüsse noch nicht vertheilt wären, von der betreffenden Verordnung der Geschäftsordnung zu dispensiren. Widerspruch wurde hiegegen nicht erhoben. Der Präsident nahm deshalb die Zustimmung

des Landtages an, setzte die nächste Sitzung auf morgen früh 11 Uhr fest, und bestimmte dafür folgende Tagesordnung:

1) Bericht des Ausschusses betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 18. Mai 1855 über die Ermittlung des Steuer Capitals der Grundstücke und Gebäude zc.

2) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses betreffend

Der Antrag Nr. 28 wurde durch die Abstimmung der Mitglieder des Ausschusses, 14 gegen 10 Stimmen, mit dem Beschlusse, daß der Antrag die Zustimmung der Landtag zu erhalten, abgelehnt.

Die Abstimmung über die Antrag des Ausschusses, im Falle der Annahme des ersten Entwurfs keinen Antrag zu stellen, wurde durch 14 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Die Abstimmung über die Antrag des Ausschusses, im Falle der Annahme des ersten Entwurfs keinen Antrag zu stellen, wurde durch 14 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Die Abstimmung über die Antrag des Ausschusses, im Falle der Annahme des ersten Entwurfs keinen Antrag zu stellen, wurde durch 14 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Die Abstimmung über die Antrag des Ausschusses, im Falle der Annahme des ersten Entwurfs keinen Antrag zu stellen, wurde durch 14 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Die Abstimmung über die Antrag des Ausschusses, im Falle der Annahme des ersten Entwurfs keinen Antrag zu stellen, wurde durch 14 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Die Abstimmung über die Antrag des Ausschusses, im Falle der Annahme des ersten Entwurfs keinen Antrag zu stellen, wurde durch 14 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Erhöhung der Position 15 des Voranschlags der Centralausgaben 1858/60 um 25,000 Thlr.

3) Mündlicher Bericht des Petitions-Ausschusses über die Vorstellung der Gemeinde Lindern wegen Chausseeführung des Weges von Lastrup bis zur Landesgränze.

Schluß der Sitzung um 12 1/4 Uhr.

Der Berichterstatter: **Bothe.**

Die Abstimmung über die Antrag des Ausschusses, im Falle der Annahme des ersten Entwurfs keinen Antrag zu stellen, wurde durch 14 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Die Abstimmung über die Antrag des Ausschusses, im Falle der Annahme des ersten Entwurfs keinen Antrag zu stellen, wurde durch 14 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Die Abstimmung über die Antrag des Ausschusses, im Falle der Annahme des ersten Entwurfs keinen Antrag zu stellen, wurde durch 14 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Die Abstimmung über die Antrag des Ausschusses, im Falle der Annahme des ersten Entwurfs keinen Antrag zu stellen, wurde durch 14 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Die Abstimmung über die Antrag des Ausschusses, im Falle der Annahme des ersten Entwurfs keinen Antrag zu stellen, wurde durch 14 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Die Abstimmung über die Antrag des Ausschusses, im Falle der Annahme des ersten Entwurfs keinen Antrag zu stellen, wurde durch 14 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Die Abstimmung über die Antrag des Ausschusses, im Falle der Annahme des ersten Entwurfs keinen Antrag zu stellen, wurde durch 14 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Die Abstimmung über die Antrag des Ausschusses, im Falle der Annahme des ersten Entwurfs keinen Antrag zu stellen, wurde durch 14 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Die Abstimmung über die Antrag des Ausschusses, im Falle der Annahme des ersten Entwurfs keinen Antrag zu stellen, wurde durch 14 gegen 10 Stimmen abgelehnt.



# Bericht über die Verhandlungen

## der zweiten Versammlung

### des XII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Sechste Sitzung.

Oldenburg, den 7. Juni 1859, Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Ausschusses, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum, betr. einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 18. Mai 1855 über die Ermittlung des Steuerkapitals der Grundstücke und Gebäude.
  - 2) Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Vorstellung der Gemeinde Lindern wegen Chaußirung des Weges von Lastrup über Lindern nach Werlte bis zur Landesgrenze.
  - 3) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Erhöhung der Pos. 15. des Voranschlags der Centralausgaben für 1858/60 um 25,000 Thlr.

**Vorsitzender: Präsident Niebour.**

Auf Ersuchen des Präsidenten wurde das Protocoll der letzten Sitzung vom Schriftführer Jansen vorgelesen.

**Abg. Ahlhorn:** Es sei im Protocoll bloß gesagt: „Töllner zieht seinen Antrag zurück.“ Dies sei aber nur und erst dann geschehen, nachdem Töllner von der Versammlung Aufklärung darüber erhalten, daß sein Antrag überflüssig sei, indem das Gesetz bereits bestimme, was er durch seinen Antrag erreichen wolle. Er, Redner, wüßte dies in das Protocoll aufgenommen zu haben, weil sonst in demselben nichts darüber vorkomme, weshalb der Antrag von Töllner zurückgenommen.

**Präsident:** Dieser Punkt sei lediglich Sache des Schriftführers und er ersuche denselben, sich darüber zu erklären, ob er das Protocoll in dem Sinne des Abg. Ahlhorn ändern wolle, oder nicht.

Der Schriftführer Jansen hält zwar die Aufnahme des Motivs der Zurücknahme des Töllner'schen Antrags in das Protocoll für überflüssig, erklärt sich aber doch zu derselben bereit.

**Präsident:** Es fehle im Protocoll noch die Bemerkung, daß Anträge zur zweiten Lesung des Gesekentwurfs, betreffend Einführung einer Classen- und classificirten Einkommensteuer bis zum 4. Juni Abends 7 Uhr beim Vorstande einzubringen seien und ersuche er den Schriftführer, das Protocoll in diesem Sinne zu vervollständigen.

Nach diesen beiden Aenderungen wurde das Protocoll

vom Präsidenten für berichtet erklärt und zeigte derselbe hierauf folgende Eingänge an:

- 1) Ein Gesuch des Hausmanns Töllner zu Jethausen, betreffend Aufhebung der Bestimmung über die Verpachtung des Umhertragens der Sämereien. Dasselbe geht an den Petitionsausschuß.
- 2) Ein Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 6. Juni dieses Jahres, betreffend Aufhebung der forstpolizeilichen Aufsicht über Privathölzungen. Dasselbe findet durch Verlesung von Seiten des Präsidenten seine Erledigung und geht zu den Acten.

**Präsident:** Er habe der Versammlung noch mitzutheilen, daß der in Gutin an Lindemann's Stelle gewählte Abgeordnete Wulf gestern eingetroffen sei und sich vorläufig durch eine Bescheinigung des Wahlcommissairs legitimirt habe. Er erlaube sich die Anträge an den Herrn Regierungs-Commissair, ob die Wahlacten schon eingegangen seien.

Die Frage wird vom Regierungs-Commissair Bucholtz verneint.

**Präsident:** Es werde jetzt zur Tagesordnung übergegangen und ersuche er den Richterstatter, den Bericht des Ausschusses zur Begutachtung des Gesekentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 18. Mai 1855 über die Ermittlung des Steuerkapitals der Grundstücke und Gebäude vorzulesen.

Der Berichterstatter **Pancras** verlas den Bericht zu Art. 1 des Entwurfs.

Die Abstimmung über den Ausschufsantrag Nr. 1:

Annahme des Art. 1

wurde bis zum Schluß ausgesetzt, desgleichen über den Antrag Nr. 2:

Annahme des Art. 2 Z. 1,

nachdem der Ausschufbericht auch zu Z. 1 des Art. 2 des Entwurfs vom Berichterstatter verlesen war.

Weitere Verlesung des Ausschufberichts zu Z. 2 des Art. 2 des Entwurfs durch den Berichterstatter.

Der Abg. **Ahlhorn** giebt für den Fall, daß einige mit dem Ausschufantrage nicht einverstanden sein sollten, einige Erläuterungen und sucht darzuthun, daß es kein Bedenken haben könne, denselben anzunehmen.

**Präsident:** Zuerst komme der Ausschufantrag Nr. 3 und eventuell falls dieser abgelehnt werde, der Artikel des Entwurfs zur Abstimmung.

Der Antrag Nr. 3:

an Statt der im Gesetzentwurf Art. 2 Z. 2 aufgeführten Bestimmungen Folgendes als §. 2 des Gesetzes vom 18. Mai 1855 anzunehmen:

Die Ermittlung und Feststellung dieser Kosten geschieht nach dem Ergebnisse der seit dem 1. Januar 1856 bis zur schlüssigen Feststellung des Katasters verlaufenden vollen Jahre und gilt bis zum Ende der vierten Finanzperiode (wobei diejenige Finanzperiode, in welcher die Feststellung des Katasters erfolgt, als die erste gerechnet wird), nach deren Ablauf ferner die Ermittlung und Feststellung der Kosten nach den Jahren, für welche die erste Feststellung zur Anwendung gekommen ist, für je vier Finanzperioden zu geschehen hat,

wurde angenommen.

Nach Verlesung des Ausschufberichts zu den Art. 3. 4. 6. 7 des Entwurfs von Seiten des Berichterstatters wurde auch der Ausschufantrag Nr. 4:

in diesen §. 2 nach dem Worte „festgesetzt“ einzuschalten: „Geldsätze der Special-Classen“ und das dann folgende Wort „Katastralertragsätze“ einzuklammern,

angenommen, dagegen die Abstimmung über den Antrag Nr. 5:

die Annahme des Art. 3 mit der etwa angenommenen Aenderung

bis zum Schluß ausgesetzt.

Der Antrag Nr. 6:

den Art. 4 abzulehnen,

wurde angenommen.

**Präsident:** Die Verlesung des Ausschufberichts zum Art. 5 des Entwurfs scheint ihm nicht nothwendig. Der sich

auf denselben beziehende Ausschuf-Antrag Nr. 7 gehe lediglich auf Annahme des Art. 5.

Die Abstimmung über den Antrag Nr. 7 wurde ausgesetzt.

Der Berichterstatter verlas dann weiter den Ausschufbericht zum Art. 6.

Der Ausschufantrag Nr. 8:

im Art. 6 Z. 1 b die letzten Worte „und Bezirk gegen Bezirk“ zu streichen,

wurde angenommen; dagegen die Abstimmung über den Antrag Nr. 9:

mit der etwa angenommenen Aenderung den Art. 6 anzunehmen.

bis zum Schluß der Sitzung ausgesetzt.

**Präsident:** Der Ausschuf habe zum Artikel 7 des Entwurfs eine Redactions-Aenderung dahin vorgeschlagen:

im Art. 7 werde nach dem Worte „ersten“ eingefügt „Kundmachung“ und das folgende Wort „Mittheilung“ eingeklammert, ferner auch nach dem Worte „zweiten“ das Wort „Kundmachung“ eingefügt und das folgende Wort „Auslegung“ eingeklammert.

Die Abstimmung über den Ausschufantrag Nr. 10, in welchem die vorgeschlagene redactionelle Aenderung enthalten, sowie über den Antrag Nr. 11:

den Art. 7 mit der etwa angenommenen Aenderung anzunehmen,

wurde ausgesetzt.

**Präsident:** Es werde jetzt noch über die Anträge 1. 2. 5. 7. 9. 10. 11, in Betreff deren die Abstimmung vorläufig ausgesetzt worden, abzustimmen sein.

Sämmtliche Anträge wurden angenommen und war damit die erste Lesung des Gesetzentwurfs vollendet.

Der Präsident ersuchte darauf den Berichterstatter, die Anträge bald zusammenzustellen, damit möglichst schnell zur zweiten Lesung geschritten werden könne.

Nach der Bestimmung des Präsidenten sind neue Anträge zu dem Gesetzentwurf bis morgen Mittag 12 Uhr einzureichen.

**Präsident:** Zweiter Gegenstand der Tagesordnung sei der Bericht des Petitionsausschusses über eine Vorstellung und Bitte des Gemeindevorstehers **Kentmers** zu Lindern für die Gemeinde Lindern um Chauffirung des Weges von Lastrup über Lindern bis zur Landesgrenze nach Werlte und fordere er den Berichterstatter zum Bericht hierüber auf.

Berichterstatter Abg. **Bothe:** Schon in voriger Diät seien ähnliche Petitionen von den Gemeinden Lastrup und Lindern, sowie auch von einem Eingewohnten aus Werlte bei dem Landtage eingekommen und darin die Vortheile der Verbindung zwischen Oldenburg, Hannover und speciell Grönigen und Westfriesland ausgeführt. Obwohl die Nützlichkeit der Verbindung vom Ausschuf anerkannt worden, sei man auf den Antrag desselben damals dennoch wegen der finan-



ziellen Lage des Staates und weil die andern, schon in Angriff genommenen Chaussees erst ausgebaut werden müßten, über diese Petitionen zur Tagesordnung übergegangen. Da der Antrag und die Begründung der in Rede stehenden Petition gerade so sei, wie die der frühern und da die finanzielle Lage des Staates sich noch verschlimmert habe, so glaube der Ausschuss den Antrag stellen zu dürfen:

der Landtag beschliesse, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Der Antrag wurde angenommen.

**Präsident:** Er ersuche den Berichterstatter, den Bericht des Finanzausschusses, betreffend Erhöhung der Beiträge zu den Bundeskosten erstatten zu wollen.

Berichterstatter Abg. **Strakerjan II.:** Die Herren Abgeordneten würden in dem Schreiben der Staatsregierung vom 30. Mai dieses Jahres gelesen haben, daß im §. 15 des Voranschlags der Centralausgaben für 1858/60 für Beiträge zu den Bundeskosten jährlich 4500 Thlr., also im Ganzen 13,500 Thlr. bewilligt seien. Die desfallige Ausgabe habe im vorigen Jahre 4700 Thlr. 13 gr. 5 sw., und für 1859 bereits 25,300 Thlr., also bisher im Ganzen schon 30,000 Thlr. betragen. Diese Mehrausgabe könne auf die im §. 28 des Voranschlags für „außerordentliche, unvorhergesehene Ausgaben in 1858/60“ vorgeesehenen Beträge nicht übernommen werden, indem diese wegen der durch die neue Organisation nothwendig gewordenen Ausgaben, z. B. für Pensionen, Dispositionsstellungen u. s. w. kaum mehr ausreichen dürften. Es habe daher dem Ausschuss nicht bedenklich erschienen, eine Erhöhung der Pos. 15 des Voranschlags der Central-Ausgaben für 1858/60 um 25,000 Thlr. zu beantragen.

Abg. **Ahlhorn:** Der Herr Berichterstatter habe nicht gesagt, entweder weil er es nicht habe sagen können oder weil er es nicht für nothwendig gehalten, wozu die zu den Bundeskosten bewilligten Mittel verwendet worden, ob zu Bauten der Festungen oder zu sonstigen Ausgaben für das Militair. Er wünsche darüber Aufklärung.

Berichterstatter **Strakerjan II.:** Er habe es nicht für nothwendig gehalten, der Versammlung nähere Aufklärung zu geben; man finde dieselbe in dem Schreiben der Staatsregierung. Auch habe ja Jeder in den Zeitungen gelesen, daß in Rastatt und Ulm viele Bauten u. s. w. nothwendig geworden und dafür große Summen verausgabt seien.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wurde der, nur den Antrag der Staatsregierung wiederholende, Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle die im §. 15 des Voranschlags der Central-Ausgaben für 1858/60 (Beiträge zu den Bundeskosten) bewilligten Mittel um 25,000 Thlr. erhöhen,

angenommen.

**Präsident:** Es seien heute folgende Berichte eingegangen:

1) Bericht des Finanzausschusses, betreffend die für die Marschbereitschaft und Mobilmachung des Oldenburgischen Bundescontingents beantragten Mittel.

2) Desgl. des sog. Justizauschusses, betreffend den Gesetzentwurf wegen Aufhebung der landesherrlichen Verordnung vom 4. Juni 1783 und der durch dieselbe eingeführten Vormünder-Instruction.

3) Desgl. des Ausschusses zur Begütachtung des Gesetzentwurfs, betreffend die Anwendung der Klassen- und classificirten Einkommensteuer auf Gemeinde-Umlagen.

4) Desgl. des Ausschusses zur Prüfung der provisorisch erlassenen Verordnungen, betreffend

1. die Verordnung vom 7. März 1859, betr. das Verbot der Ausfuhr von Pferden nach dem Zollvereinsauslande;

2. die Verordnung vom 15. März 1859, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Pferden nach dem Großherzogthum Luxemburg;

3. die Verordnung vom 21. März 1859, betreffend die Aufhebung der unter 2. gedachten Verordnung;

4. die Verordnung vom 14. April dieses Jahres, betreffend die Aufhebung des Verbots der Pferde-Ausfuhr gegenüber dem Bremischen Staatsgebiete.

5) Desgl., betreffend die unter dem 2. November 1858 erlassene Verordnung, betreffend die durch Patent vom 1. Mai 1841 verkündeten Militairgesetze für das Herzogthum Oldenburg.

Uebrigens sei noch eingegangen:

1) Anträge des sogenannten Justizauschusses zu seinem mündlichen Ausschussbericht, betreffend das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 23. Mai 1859 wegen Vermehrung des Justizdienstpersonals.

2) Ein Antrag, die Staatsregierung zu ersuchen, daß sie der nächsten Landtagsversammlung einen Gesetzentwurf, betreffend Aufhebung der Bestimmung, wornach bei Errichtung von Testamenten, Ehe Stiftungen u. dgl. der Verwaltungsbeamte darüber zu wachen hat, daß das herrschaftliche Interesse nicht verletzt werde (Beamten-Instruction von 1814 §. 43), vorlegen wolle.

Der Antrag unter 3. 2 sei von den Abgeordneten **Hullmann, Ahlhorn, Klostermann, Töllner, Hardt, Jansen** unterschrieben und vorschriftsmäßig unterflügt.

Es komme nun in Frage, ob die Versammlung auf die Berathung desselben eingehen wolle und werde er dies annehmen, falls kein Widerspruch erfolge.

Es entsteht kein Widerspruch.

**Präsident:** Eine zweite Frage sei, ob der Antrag an einen besondern Ausschuss zu verweisen? Ihm schein es zweckmäßig, daß derselbe dem sogenannten Justizauschusse

überwiesen werde und nehme er die Zustimmung der Versammlung an, wenn sich kein Widerspruch erheben sollte.

Widerspruch erfolgt nicht.

**Präsident:** Die heute eingegangenen Berichte würden nur dann morgen ihre Erledigung finden können, wenn der Landtag sich von den Vorschriften der Geschäfts-Ordnung dispensire. Dies sei besonders wünschenswerth hinsichtlich der beiden Berichte des Ausschusses zur Prüfung der provisorisch erlassenen Verordnungen, und werde er das Einverständnis der Versammlung mit der erwähnten Dispensation annehmen, falls Niemand widerspreche.

1. Die Verordnung vom 2. März 1850, betref-

2. Die Verordnung vom 11. April dieses Jahres, be-

3. Die Verordnung vom 21. März 1850, betref-

4. Die Verordnung vom 11. April dieses Jahres, be-

5. Die Verordnung vom 2. November 1850,

6. Die Verordnung vom 1. März 1851, betref-

7. Die Verordnung vom 1. März 1851, betref-

8. Die Verordnung vom 1. März 1851, betref-

9. Die Verordnung vom 1. März 1851, betref-

10. Die Verordnung vom 1. März 1851, betref-

11. Die Verordnung vom 1. März 1851, betref-

12. Die Verordnung vom 1. März 1851, betref-

13. Die Verordnung vom 1. März 1851, betref-

14. Die Verordnung vom 1. März 1851, betref-

15. Die Verordnung vom 1. März 1851, betref-

16. Die Verordnung vom 1. März 1851, betref-

Es erfolgt kein Widerspruch und bilden somit die unter 3. 1., 2., 3., 4. und 5. genannten Berichte, sowie ferner der mündliche Bericht des sogenannten Justizauschusses, betreffend Vermehrung des Justizpersonals, den Gegenstand der Tagesordnung für die nächste Sitzung, welche auf morgen Vormittag 11 Uhr angesetzt wird.

Schluß der heutigen Sitzung: Mittags 12 Uhr.

Der Berichterstatter:

**Bergemeister.**

Der Berichterstatter hat die Verhandlungen des Landtags...

Der Berichterstatter hat die Verhandlungen des Landtags...

Der Berichterstatter hat die Verhandlungen des Landtags...

Der Berichterstatter hat die Verhandlungen des Landtags...

Der Berichterstatter hat die Verhandlungen des Landtags...

Der Berichterstatter hat die Verhandlungen des Landtags...

Der Berichterstatter hat die Verhandlungen des Landtags...

Der Berichterstatter hat die Verhandlungen des Landtags...

Der Berichterstatter hat die Verhandlungen des Landtags...

Der Berichterstatter hat die Verhandlungen des Landtags...

Der Berichterstatter hat die Verhandlungen des Landtags...

Der Berichterstatter hat die Verhandlungen des Landtags...

Der Berichterstatter hat die Verhandlungen des Landtags...

Der Berichterstatter hat die Verhandlungen des Landtags...

Der Berichterstatter hat die Verhandlungen des Landtags...

Der Berichterstatter hat die Verhandlungen des Landtags...

Der Berichterstatter hat die Verhandlungen des Landtags...



# Bericht über die Verhandlungen

## der zweiten Versammlung

### des XII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Siebente Sitzung.

Oldenburg, den 8. Juni 1859. Vormittags 11 Uhr.

#### Tagesordnung:

- 1) Bericht des Finanzausschusses, betr. die Mittel zur Marschbereitschaft und Mobilmachung.
- 2) Desgl. des Justizauschusses, betr. Aufhebung der Vormünder-Instruction.
- 3) Ausschussbericht, betr. die Anwendung der Klassensteuer und klassifizirten Einkommensteuer auf Gemeinde-Umlagen.
- 4) Bericht des Ausschusses zur Prüfung der provisorisch erlassenen Verordnungen, betr. die Pferdeausfuhrverbote.
- 5) Desgl., betr. die Verordnung wegen der Militairgesetze.
- 6) Mündlicher Bericht des Justizauschusses, betr. Vermehrung des Justizpersonals.

Vorsitzender: Präsident Niebour.

Am Ministertische die Herren Regierungs-Commissäre Buchholz und Meinardus.

Nach Verlesung und Genehmigung des vom Schriftführer Kindt II. über die letzte Sitzung abgefaßten Protokolls zeigte der Präsident folgende Eingänge an.

- 1) Ein Schreiben der Staatsregierung vom 7. d. M. betr. Nachbewilligungen zu den §§. 3, 9, 11, 25 des Ausgaben-Voranschlags für 1858/60 und für Ausprägungen. (Dasselbe gelangt an den Finanz-Ausschuß.)
- 2) die Wahlakten über die Neuwahl im Wahlkreise Schwartau. (An die erste Abtheilung, mit dem Ersuchen, baldmöglichst Bericht zu erstatten.)

Präsident: Der erste Gegenstand der Tagesordnung betreffe den Bericht des Finanzausschusses über die Mittel zur Marschbereitschaft und Mobilmachung; der Gegenstand sei zwar ein bedeutender, da aber der Antrag des Ausschusses im Wesentlichen mit dem der Staatsregierung übereinstimme, so werde er die Verlesung des Berichts nicht versügen, wenn nicht Widerspruch erfolge.

Widerspruch wurde nicht erhoben und deshalb der Antrag des Ausschusses zur Discussion gestellt.

Abg. Ahlhorn: Die Hrn. Abgeordneten würden aus dem Berichte des Ausschusses gesehen haben, daß der Ausschuß der Staatsregierung 499,800 Thlr., also beinahe  $\frac{1}{2}$

Million im Vertrauen bewilligen wolle. Er könne sich hiermit nicht einverstanden erklären. Der Bericht des Ausschusses spreche nur vom Vertrauen zur Staatsregierung; er begreife nicht, wo namentlich ein Theil der Mitglieder des Ausschusses das Vertrauen her habe, da derselbe auf dem vorigen Landtage nur von Mißtrauen zur Staatsregierung gesprochen. Wie sei der Landtag am Schlusse der letzten Diät behandelt worden, wo sei die Verantwortlichkeit der Minister geblieben, wie sei über die constitutionelle Verfassung Oldenburgs gesprochen worden, so daß sich selbst die öffentlichen Blätter, der Kladderadatsch, darüber lustig gemacht hätten? Und jetzt solle der Landtag für das Militair eine halbe Million bewilligen?

Auf Seite 1. des Ausschussberichts heiße es: „und wenn auch der Ausschuß das Vertrauen hegt, die Staatsregierung werde bei Ausführung des fraglichen Bundesbeschlusses und der etwaigen weiteren Beschlüsse in Beziehung auf die Stellung des Oldenburgischen Bundescontingents mit der größtmöglichen Sparsamkeit vorgehen, wie sie solches auch, soweit sich übersehen läßt, bisher bethätigt hat.“ Er frage, ob die Staatsregierung dieses bethätigt habe; er glaube kaum und beantrage daher:

- 1) Der Landtag wolle der hohen Staatsregierung die erforderlichen Mobilmachungskosten wie beantragt mit 97,000 Thlr., sowie den Mehraufwand über den Be-



trag der bereits im Voranschlag für den Friedensfuß bewilligten Mittel mit 87,000 Thlr. bewilligen.

2) Ferner für den Fall, daß in Folge Bundesbeschlusses die Staatsregierung das Truppencorps marschiren lassen muß, bewillige der Landtag für weitere 5 Monate die Mehrkosten mit 217,500 Thlr.

3) Für den ferneren Fall, daß in Folge Bundesbeschlusses die Einberufung der Reserve nothwendig wird, bewillige der Landtag den einmaligen Kostenaufwand mit 42,300 Thlr. und an Unterhaltungskosten für fünf Monate 56,000 Thlr.

Die Summen in diesem Antrage stimmen mit denjenigen, deren Bewilligung die Staatsregierung und der Ausschuss beantragt habe, überein, nur sei der Unterschied vorhanden, daß der Ausschuss unbedingtes Vertrauen zur Staatsregierung hege, er nicht. Von der Staatsregierung seien Maßregeln getroffen, welche hätten unterbleiben müssen. Es wäre nicht nöthig gewesen, die Truppen aus Cutin und Birkenfeld hierher nach Oldenburg zu berufen und ebenso wenig brauchten die Truppen so lange bei einander gehalten werden; sie hätten beurlaubt werden können. Die Hrn. Abgeordneten würden die Verhältnisse vielleicht so genau nicht kennen; aber es sei gewiß, daß durch die Einberufung des Militärs im ganzen Lande ein großer Mangel an Arbeitskräften und eine höchst fatale Calamität entstanden sei.

Durch die Annahme seiner Anträge von Seiten des Landtags komme die Staatsregierung auch nicht in Verlegenheit; es sei zwar richtig, daß einige neu angestellte Aerzte nicht sofort wieder entlassen und die angekauften Pferde nicht ohne Weiteres wieder abgeschafft werden könnten; aber deshalb beantrage er auch die Bewilligung von 87,000 Thlr. Für den Fall, daß gemäß Bundesbeschlusses ausmarschirt werden müßte, bewillige der Antrag ebenfalls die nöthigen Mittel, so wie er dieselben auch nicht versage, wenn die Einberufung der Reservisten vom Bunde angeordnet werden sollte.

Nach dem Gefagten unterscheide sich sein Antrag von dem des Ausschusses durch das Fehlen des Vertrauens; letzteres habe er nicht.

Dieses zur Motivirung seines Antrages.

**Präsident** (nach nochmaliger Verlesung des Antrages):

Der Antrag des Abgeordneten sei mitunterschieden von Lürßen, Dieken, Hagedorn, Arkenau, Hardt, Gills und Windhaus, also genügend unterstützt und komme deshalb zur Berathung.

**Regierungskommissar Meinardus:** Wenn der Abg. Ahlhorn der Meinung sei, der von ihm gestellte Antrag stimme mit dem der Regierung überein, so könne man mit Recht die Frage an ihn richten, warum er ihn denn gestellt habe. Das Vertrauen zur Staatsregierung würde auch der Abgeordnete Ahlhorn gewonnen haben, wenn er Mitglied des Finanzausschusses und im Stande gewesen wäre, die Prüfungen, welche derselbe nicht unterlassen habe, mit vorzu-

nehmen. Für den Fall, daß er von den einzelnen Aufklärungen, welche Redner im Auftrage der Staatsregierung dem Finanzausschusse gegeben habe, Kenntniß erlangt hätte, würde er unstreitig ebenfalls die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die Staatsregierung, um Ersparungen möglich zu machen, den Bundesbeschlusse vom 23. resp. 28. April d. J. so ausgelegt habe, wie es nur irgendwie gerechtfertigt werden konnte. Er wolle nur aufmerksam machen auf den im Schreiben der Staatsregierung vom 22. Mai d. J. angeführten Bundesbeschlusse, nach welchem die deutschen Regierungen angewiesen wären, ihre Bundescontingente ungesäumt auf den Kriegssatz und in möglichst kurzer Zeit in der Weise marsch- und schlagfertig zu machen, daß sie auf ergehende Aufforderung in 24 Stunden mit allem Kriegsbedarf abmarschiren könnten. Hätte der Abgeordnete Ahlhorn sich diesen Beschlusse entgegenwärtigt, so würde er anderen Sinnes geworden sein und nicht ausgesprochen haben, daß die Cutiner und Birkenfelder Soldaten nicht hätten hierher einberufen werden sollen. Der Bundesbeschlusse müsse maßgebend sein. Oldenburg habe keine eigene Politik; die Politik des deutschen Bundes könne allein in Betracht kommen. Es werde nun aber Niemand behaupten, auch Ahlhorn nicht, daß der Bundesbeschlusse ausgeführt werden könne, wenn nicht die Truppen nach Oldenburg herangezogen worden wären, da man sich nach dem Bundesbeschlusse auf den Stand setzen solle, daß dem Abmarsche mit vollem Kriegsbedarf innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Aufforderung kein Hinderniß mehr im Wege stände. Die Staatsregierung habe ausgesprochen, daß zwar die Auslegung des Bundesbeschlusses zweifelhaft sein könne, daß sie aber trotzdem in dem Sinne gemacht sei, daß nicht das ganze Contingent, nicht einmal das ganze Hauptcontingent einberufen werden. Es sei dieses besonders in Rücksicht auf die s. g. Colonnen, die recht zahlreich, sowohl an Mannschaft als an Pferden seien, nicht geschehen, und befänden sich diese daher noch nicht im Dienst.

Er habe wohl gehört, daß in anderen Staaten mehr geschehen sei, nicht aber, daß man weniger Zurüstungen als hier getroffen habe. Wenn man den Bundespflichten überhaupt nachkommen wolle, so habe das geschehen müssen, was geschehen sei. In dem angezogenen Schreiben der Staatsregierung sei hervorgehoben, daß, so lange nicht ein weiteres Vorgehen vom Bunde beschlossen werde, von den einmaligen Mobilmachungskosten sowohl, als von den monatlichen Mehrkosten der Unterhaltung nur etwa die Hälfte erforderlich werde. Wenn die Marschbereitschaft eine länger dauernde werden solle, so habe die Staatsregierung den Entschlusse gefaßt, die Mannschaft bis auf den Friedensprestand und unter der Bedingung des Wiedereinstellens innerhalb 24 Stunden nach erhaltenem Befehle zu beurlauben. Das Eintreffen der Cutiner und Birkenfelder innerhalb 24 Stunden nach ergangener Aufforderung sei aber nicht möglich.

Zur Widerlegung der Motivirung des Ahlhorn'schen An-



trages glaube er sich auf das Gesagte beschränken zu dürfen. Der Grund des Ahlhorn'schen Antrages liege in dem Glauben, daß die Staatsregierung das Vertrauen, welches der Ausschuss gegen sie ausgesprochen habe, nicht verdiene, indem es dem Abg. Ahlhorn scheine, als werde die Staatsregierung nach Bewilligung der Gelder sofort ausmarschiren lassen. Er frage aber, ob die Staatsregierung ohne Bundesbeschluß ausrücken lassen könne? Das sei nicht möglich; die Staatsregierung könne den Befehl zum Ausmarsch nicht ertheilen, das glaube auch der Abgeordnete Ahlhorn gewiß nicht. Die Marschbereitschaft sei nämlich vom Bunde in der Weise beschlossen, daß man sich bereit halten solle, innerhalb 24 Stunden ausrücken zu können; deshalb bedürfe es zum Ausmarsch selbst erst noch eines neuen Bundesbeschlusses. Die Marschbereitschaft sei daher nur in Bezug auf das Hauptcontingent angeordnet, nicht auch auf die Reserve ausgedehnt worden.

Abg. Ahlhorn: Die von ihm gestellten Anträge stimmten mit denen der Regierung und des Ausschusses überein. Er habe jedoch zu der Regierung nicht so viel Vertrauen, daß er ihr diese bedeutende Geldsumme unbedingt bewilligen möchte; deshalb habe er seine Anträge bedingungsweise gestellt. Wenn die Regierung die Einberufenen wieder entlasse, dann solle sie das verlangte Geld haben. Er sei allerdings nicht im Finanzausschusse gewesen; er würde auch keine Zeit dazu gehabt haben, weil er in anderen Ausschüssen schon genug beschäftigt sei. Er müsse aber bemerken, daß die Zeit, welche dem Landtage zur Prüfung und Berathung der Anträge der Staatsregierung gesteckt werde, viel zu beschränkt sei. Es handle sich hier um eine bedeutende Frage, um die Bewilligung von beinahe einer halben Million Thaler, darüber müsse man sich länger bedenken, das sei nicht eine Sache von zwei Tagen und könne man eine solche Frage nicht, so zu sagen, übers Kniee brechen.

Die Staatsregierung habe freilich ihre Bundespflichten zu erfüllen; er müsse jedoch in Abrede stellen, daß die Staatsregierung bei Erfüllung dieser Pflichten mit möglichster Sparsamkeit zu Werke gehe. Die Rekruten sollten zwar nach der Bundeskriegsverfassung 6 Monate einexercirt werden, bevor sie als ausgebildete, dienstfähige Soldaten anzusehen seien. Aber zum Marschiren sei die vollständige Ausbildung auch nicht nöthig; so genau käme es gar nicht darauf an. Man könne es keine Sparsamkeit nennen, wenn man sich mit größter Strenge an die Bundesvorschriften halte; diese habe man hier auch in anderen Beziehungen nicht immer streng befolgt z. B. nicht in Bezug auf den Stab des Großherzogs. Wenn der Bundesbeschluß vorschreibe, daß man die bestimmte Truppenzahl in den Stand setzen solle, welcher sie befähige, innerhalb 24 Stunden zu marschiren, so werde das so eilig nicht sein; man komme gewiß auch nach 36 Stunden früh genug; der Feind stehe noch nicht gleich vor dem Thore. Von den Cutinern und Birkenfeldern gelte ebenfalls, daß sie binnen 24 Stunden nach erhaltener Aufforderung zum Ab-

marsche bereit sein sollten; die Bundeskriegsverfassung habe aber nirgends vorgeschrieben, daß die Birkenfelder und Cutine hierher nach Oldenburg müßten, um marschfertig genannt werden zu können. Es könne an die Bundesversammlung geschrieben werden: man sei jetzt marschfertig, obgleich ein Theil der Truppen in Cutin, ein anderer in Birkenfeld und ein dritter in Oldenburg stehe. In größeren Staaten z. B. in Preußen und Hannover ständen die Soldaten auch nicht alle in einer Stadt, die preussischen Truppen nicht alle in Berlin, die hannoverschen nicht alle in Hannover. Im Falle, daß der Krieg wirklich ausbräche, würden die Truppen Oldenburgs aller Wahrscheinlichkeit nach an den Rhein, nicht aber zur Bewachung der Küsten befehligt werden; deshalb hätten die Birkenfelder viel zweckmäßiger zu Hause bleiben können.

Der Herr Regierungskommissair habe gesagt, die Regierung beabsichtige, später Beurteilungen eintreten zu lassen. Dasselbe könne sie auch jetzt thun und sei keineswegs gezwungen, damit zu warten.

Die Regierung habe ferner den noch Dienstpflichtigen bei der Einberufung die Versicherung ertheilen lassen, daß sie bald wieder zurückkehren könnten. Die Rückkehr sei bis jetzt indessen noch nicht bewilligt worden und deshalb habe die Regierung ihr Wort gebrochen.

Wenn der Herr Regierungskommissair angeführt habe, daß die beurlaubt Gewesenen jetzt wieder neu exerciren und manövriren müßten und darum auch einberufen wären, so möge man bedenken, daß die Truppen im vorigen Jahre bei Nordstemmen genug manövrirt hätten und jetzt gewiß zum Ausrücken noch dienstfähig seien. Die Herren Abgeordneten möchten sich vergegenwärtigen, was andere Regierungen thun. Redner habe vor einiger Zeit gelesen, daß in Weimar sämtliche Truppen wieder beurlaubt seien. Wenn in anderen Staaten z. B. in Hannover, das Gegentheil geschähe, so sehe Redner nicht ein, warum Oldenburg gerade dem Schlimmsten nachfolgen solle; Hannover könne gewiß der Nachahmung nicht empfohlen werden; gegen die hannoversche Regierung sei unsere noch golden; denn jene sei die schlechteste in ganz Deutschland.

Abg. Kündt II.: Er wolle sich nur einige wenige Worte zu sprechen erlauben. Aus dem Munde des Herrn Abgeordneten Ahlhorn habe man so eben, namentlich darüber klagen hören, daß durch die stattgehabten Einberufungen des Militärs ein bedeutender Mangel an Arbeitskraft und damit eine Erhöhung des Arbeitslohnes eingetreten sei. Dieser Umstand könne jedoch in der jetzigen großen politischen Lage, wo es sich um das Wohl Deutschlands handle, nicht in Betracht kommen. Unter solchen Zeitverhältnissen könne der Einzelne nicht berücksichtigt werden.

Regierungskommissair Meinardus: Ohne weiter auf die vom Vorredner angeregte Frage einzugehen, wolle er sich nur auf das Technische beschränken, obwohl das vom Abgeordneten Kündt Hervorgehobene von der allertiefsten Bedeutung sei.



Die Aeußerungen des Herrn Abgeordneten A h l h o r n befunden eine große Unkenntniß der militärischen Verhältnisse, wenn er die Behauptung aufstelle, daß man die Birkenfelder und Gutiner in den Fürstenthümern habe lassen müssen. Diese Truppen könnten nicht dort bleiben, da sie nur ein Detachement bilden, aus den verschiedenen Bataillonen herausgezogen seien und daher müsse man sie in Kriegsfällen ihrem Bataillon wieder einverleiben und so schnell als möglich einberufen. Die ganze Mannschaft der Birkenfelder und Gutiner sei bisher auf den Friedenspresentstand gesetzt gewesen, sie habe nicht sofort ausmarschiren können, und hierher berufen werden müssen, um marschbereit gemacht zu werden. Es sei schon verderblich genug, daß diese Truppenabtheilungen von den übrigen getrennt wären.

Die Beurlaubungen einberufener Soldaten dürften nicht sogleich vorkommen; die Leute müßten sich erst wieder eingewöhnen, so zu sagen in Hand und Band gebracht werden, wozu aber längere Zeit erforderlich sei. Wenn die Regierung die Truppen wieder entlasse, so werde sie dieselben natürlich nur dann von neuem einberufen, um gleich abzumarschiren, nicht erst wieder zu Exercitien; das würde wenigstens höchst unzweckmäßig sein und deshalb müßten die Soldaten jetzt vollkommen einexercirt werden.

Der Abgeordnete A h l h o r n habe behauptet, den Einberufenen sei die sofortige Wiederentlassung zugesichert worden, diese Zusicherung jedoch nicht gehalten und deshalb habe die Regierung wortbrüchig gehandelt. Er müsse dagegen bemerken, daß den Aemtern die baldige Wiederentlassung der Leute nicht eröffnet worden sei, vielmehr habe man, von der Hoffnung ausgehend, daß es zum Ausmarschiren überhaupt nicht kommen werde, die Aemter nur anweisen wollen, die Pflichtigen darauf aufmerksam zu machen, daß sie auf ein Unterkommen für den Fall der Beurlaubung Bedacht nehmen sollten. Der Abgeordnete A h l h o r n habe nur Weimar als einen Staat angeführt, welcher seine Truppen wieder entlassen hätte. Wenn er aber Weimar als Beispiel für Oldenburg nenne, indem alle anderen Staaten, so viel bekannt, ihre Truppen noch versammelt haben, so beweise das wiederum eine Unkenntniß der militärischen Verhältnisse. Die Weimarer bildeten nämlich eine Reserve-Infanterie-Division, welche zur Besatzung der Bundesfestungen bestimmt seien, sie gehörten nicht einem mobilen Armeecorps an. Daher bestehe das Weimarsche Contingent auch nur aus Infanterie. Zum Zweck der Besatzung einer Bundesfestung sei denn auch das Weimarsche Contingent, wie die Zeitungsnachrichten lauten, zusammenberufen und zum Abmarsch fertig gemacht. Als man nun inne geworden, wie? wisse er nicht, daß die kleineren Contingente zur Vertheidigung der Festungen nicht geeignet seien, vielmehr die größeren Contingente dazu paßten, sei, wie die Zeitungen melden, durch einen Bundesbeschluß bestimmt worden, daß die größeren Contingente zur Besatzung der Festungen verwandt werden sollten. Wenn diese Nachricht richtig sei, so habe die Staatsregierung von Weimar ganz vernünftig daran

gethan, ihre Truppen zu entlassen, obgleich Redner von dieser Nachricht noch nichts gehört habe. In dieser Lage befinde sich jedoch unsere Staatsregierung nicht; unsere Truppen bildeten vielmehr einen Theil eines Armeecorps, welches so marschbereit sein müsse, daß es innerhalb 24 Stunden ausrücken könne, wenngleich der Befehl zum Ausrücken erst vom Bunde ausgehen müsse; der weitere Antrag der Staatsregierung auf Bewilligung der nöthigen Geldmittel bezöge sich daher auch nur auf den Fall der Mobilmachung resp. Reserveeinberufung nach vorgängigem Bundesbeschluß.

Abg. A h l h o r n (nachdem ihm zum dritten Male von der Versammlung das Wort bewilligt war): Er habe bloß deshalb zum dritten Male das Wort sich erbeten, um den Vorwurf des Abgeordneten K i n d t, daß er kein guter Patriot sei, zu widerlegen. Er sei ein ebenso guter Deutscher als der Abgeordnete K i n d t; nur wolle er die Kraft Deutschlands nicht unnöthig vergeuden und sparen für den Fall, daß es losgehe. Die Kriegsbereitschaft sei am schwersten zu ertragen. Der Krieg in Italien könne noch drei Jahre dauern. Wenn wir während dieser ganzen Zeit kriegsbereit sein sollten, so begreife er nicht, wie es gehen solle. Er sei ein guter Oldenburger und wolle es bleiben, so lange es ginge; aber jetzt sollten wieder neue Steuern erhoben werden. Wenn die vielen Bauten nicht geschehen wären, dann hätte man Geld, jetzt fehle es; er für seinen Theil wolle es wohl aushalten; er sehe aber nicht ein, wie das Oldenburger Land diese ungeheuren Kosten aufbringen sollte. Die Bewilligung dieser Gelder sei eine Existenzfrage für Oldenburg.

Abg. K i n d t II.: Er wolle dem Abgeordneten A h l h o r n nicht abstreiten, daß er ein guter Deutscher sei, obgleich er ihn für einen noch viel besseren Oldenburger halte; nur wolle er ihm nicht auf das Gebiet der hohen Politik folgen, das sei nicht unsre Sache.

Der Abgeordnete A h l h o r n beantragt hierauf namentliche Abstimmung.

Der Antrag ist genügend unterstützt.

Präsident: Es liegen drei Anträge vor:

- 1) der A h l h o r n'sche Antrag,
- 2) der Ausschuß-Antrag,
- 3) der Antrag der Staatsregierung.

Der Antrag des Abgeordneten A h l h o r n komme, als der am weitesten von dem Antrage der Staatsregierung abweichend, zuerst zur Abstimmung; werde dieser abgelehnt, der Ausschuß-Antrag, als der weniger modificirende, und zuletzt, eventuell, der Antrag der Staatsregierung.

Für den A h l h o r n'schen Antrag stimmten die Abgeordneten:

von B ö s e l a g e r, G i l k s, F r a n k, H a r d t, K l o s t e r m a n n, L e n g l e r, L u e r s e n, M ü l l e r, P e t k e n, P l t m a n n s, R i t t e r, S t r u d t h o f, T ö l l n e r, W i c h m a n n, W i n d h a u s, A h g e l i s, A h l h o r n, A r k e n a u.

Dagegen: B a r l e b e n, B a r n s t e d t, B o t h e, B r ä g e l m a n n,





Brörmann, Flor, v. Heimbürg, Hullmann, Janßen, Kindt I., Kindt II., Kunz, Meyer-Holzgrebe, Niebour, Oldejohannis, Pancras, Selkman, Strackerjan I., Strackerjan II., von Wedderkop, Wesche, Willers, Zedelius (Bünne-meyer, Küdens, Rabben beurlaubt.)

Der Antrag war also mit 24 gegen 18 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle im Vertrauen, daß die hohe Staatsregierung bei Erfüllung der ihr obliegenden bundesgesetzlichen Verpflichtungen mit aller derjenigen Sparsamkeit verfare, welche eine gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtungen nur zuläßt, derselben zu den Kosten der Marschbereitschaft des Hauptkontingents, so wie einer etwaigen vom Deutschen Bunde ferner zu beschließenden Mobilmachung des Haupt- und Reservecontingents der Oldenburger Truppen bis zu 499,800 Thlr. bewilligen, welcher hierauf zur Abstimmung kam, wurde angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Justiz-Ausschusses, betreffend Aufhebung der Vormünder-Instruction.

Nachdem der Bericht vom Berichterstatter Abg. Hullmann verlesen war, wurden die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs zur Berathung gestellt.

Abg. Ahlhorn: Die Mehrheit des Ausschusses sei davon ausgegangen, daß allerdings einige Paragraphen dieser Vormünderinstruction nicht mehr angemessen seien, daß aber die Bestimmungen dieser Paragraphen noch nicht zu Unzuträglichkeiten geführt hätten. Der Grund, warum die Regierung die alte Vormünder-Instruction aufgehoben haben wolle, liege darin, daß die gedruckten Exemplare derselben aufgebraucht seien. Das könne jedoch nicht als genügender Grund angesehen werden; wie viel koste denn auch ein neuer Abdruck? Die Minderheit empfehle das Eingehen auf den Gesetzentwurf, weil die Erlassung von Instructionen überall nicht Sache der Gesetzgebung, sondern der Verwaltung sei. Er wolle dieses nicht läugnen; so genau kenne er den Unterschied zwischen Gesetz und Verwaltungsmaßregeln nicht, jetzt aber sei die Vormünder-Instruction ein Gesetz und könne nur durch ein Gesetz aufgehoben werden. Die Staatsregierung hätte die neu zu erlassende Vormünder-Instruction vorlegen sollen, damit man sich vergewissern könne, was darin stände und die nöthigen Garantien hätte. Abgeordneter Hullmann und andere Juristen hätten gesagt, Instructionen seien kein Gesetz; Redner wolle das als richtig annehmen, weil er die Sache nicht verstehe; allein es wäre doch möglich, daß in der Instruction Gesetzliches enthalten sei; deshalb habe die Regierung die Instruction vorlegen müssen. Er sehe sich daher veranlaßt, dem Landtage die Annahme des Mehrheitsantrages des Ausschusses dringend zu empfehlen.

Der Präsident brachte hierauf den Antrag der Mehrheit des Ausschusses Nr. 1:

Ablehnung des Entwurfs, zur Abstimmung, welcher mit 21 gegen 20 Stimmen abgelehnt wurde,

wodurch der Antrag des Minderheits-Ausschusses Nr. 2:

Annahme des Entwurfs im Ganzen, angenommen war.

Präsident: Hiermit sei die erste Lesung des Gesetzentwurfs beendet; etwaige Anträge für die zweite Lesung könnten bis heute Abend 9 Uhr in seiner Wohnung abgegeben werden.

Es werde jetzt zum dritten Gegenstande der Tagesordnung übergegangen. Dieses sei der Ausschussbericht, betreffend die Anwendung der Classen- und classificirten Einkommensteuer auf Gemeindeumlagen. Da der Ausschuss in seinem Berichte der Ansicht der Staatsregierung beigetreten sei, so halte er die Verlesung für nicht erforderlich und stelle die Anträge des Ausschusses Nr. 1 und 2 zur Berathung.

Abg. Ahlhorn: Er sei von einigen Herren aus der Versammlung darauf aufmerksam gemacht, daß die Geltung dieses Gesetzes, wenn es angenommen würde, mit 1863 aufhören solle. Er habe immer die Ansicht gehabt, daß wenn ein neues Gesetz über die Steuer vorgelegt und angenommen werde, auch dieses Gesetz fallen müsse. Er bitte daher die Mitglieder des Ausschusses, welche anderer Ansicht seien, sich darüber zu erklären.

Es antwortete Niemand.

Die sodann zur Abstimmung gebrachten Anträge des Ausschusses Nr. 1:

im Artikel 3 werde zwischen „Bestimmungen“ und „werden“ eingeschaltet: „insbesondere auch hinsichtlich des Zeitpunktes, mit welchem dasselbe in Kraft treten soll“,

und Nr. 2:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe mit dem eben gedachten Zusätze seine Zustimmung erteilen, wurden angenommen.

Präsident: Hiermit sei die erste Lesung des Gesetzentwurfs beendet. Etwaige Anträge für die zweite Lesung erbitte er sich bis heute Abend 8 Uhr in seiner Wohnung.

Als vierter Gegenstand der Tagesordnung sei der Bericht des Ausschusses zur Prüfung der provisorisch erlassenen Verordnungen, betreffend die Pferdeausfuhrverbote, festgesetzt. Er ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzulesen.

Nach Verlesung des Berichts durch den Berichterstatter Abg. Janßen wurden die Anträge des Ausschusses zur Berathung gestellt.

Abg. Zedelius: Er möchte nur wünschen, daß der Antrag des Ausschusses Nr. 2 vom Landtage nicht angenommen würde, da derselbe durchaus Ueberflüssiges enthalte. Man möge den Beschlüssen des Landtages höheren Werth beilegen,

als etwas Ueberflüssiges zu beschließen. Er müsse daher den Ausschuss bitten, seinen Antrag Nr. 2 zurückzuziehen, event. könne er es nicht unterlassen, dem Landtage dringend die Ablehnung jenes Ausschussantrages anzurathen. Geschehe dieses nicht, so müsse er für die Staatsregierung Verwahrung gegen die Ansicht einlegen, als wenn es Absicht der Staatsregierung sein könnte, ein Pferdeausfuhrverbot länger bestehen zu lassen, als absolut nothwendig sei.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wurde der Ausschussantrag Nr. 1:

der Landtag beschliesse, den fraglichen Verordnungen seine verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen, angenommen,

der Ausschussantrag Nr. 2 dagegen, des Inhalts: der Landtag richte zugleich an die Großherzogliche Staatsregierung das Ersuchen, daß die Verordnung vom 7. März 1859, sobald es die Umstände gestatten, wieder aufgehoben werde, abgelehnt.

Fünfter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses zur Prüfung der provisorisch erlassenen Verordnungen, betreffend die Verordnung wegen der Militairgesetze.

Der Präsident stellte den Antrag des Ausschusses nach Verlesung des Berichts durch den Berichterstatter Abg. Jansen zur Berathung.

Abg. **Selkman**: Er könne sich der Ansicht der Mehrheit des Ausschusses, die Dauer der Verordnung auf 3 Jahre, vom Tage ihrer Erlassung an gerechnet, zu bestimmen, nicht anschließen, stimme vielmehr mit der Minderheit, welche den Antrag der Staatsregierung genehmige, überein. Bisher sei es im Landtage noch nicht vorgekommen, daß einem Gesetzentwurfe nur auf eine bestimmte Zeitdauer die Zustimmung ertheilt sei. Er sehe auch jetzt die Gründe nicht ein, welche diesen besonderen Zusatz als nothwendig oder zweckmäßig erscheinen ließen. Für diese außerordentliche Bestimmung müßten doch besondere Gründe vorliegen; dies sei aber nicht der Fall. Etwas anderes würde es sein, wenn Bedenken zum Erlaß dieser Verordnungen vorlägen und man sie nur der Dringlichkeit wegen anzunehmen gezwungen wäre, um später, wenn die nöthige Ruhe geboten wäre, etwas Besseres an deren Stelle zu setzen; allein im fraglichen Falle fänden sich solche Bedenken nicht, vielmehr habe auch der Ausschuss die Zweckmäßigkeit des Erlasses dieser provisorisch ergangenen Verordnungen anerkannt und sehe den einzigen Grund der Beschränkungen dieser Verordnungen auf eine bestimmte Zeitdauer darin, daß die Staatsregierung jene Verordnungen selbst als provisorisch bezeichnet habe. Um so eher könne man indeß von jenem Zusätze absehen, weil die Staatsregierung selbst in dem Schreiben an den ständigen Landtagsausschuss gesagt habe, daß sie diese Verordnungen nur für die Zeit bis zur völligen Revision der Militairgesetzgebung auf Grund der neuen bürgerlichen erlassen wolle und genehmigt verlange.

Ob es möglich sei, innerhalb der 3 Jahre, für welche der Ausschuss die Verordnungen nur genehmigen wolle, die Militairgesetzgebung zu revidiren, darüber habe sich die Staatsregierung nicht ausgesprochen, der Ausschuss wisse es nicht, auch Redner könne darüber keine Aufklärung geben. Um so weniger werde er dafür stimmen, diese Verordnungen auf eine dreijährige Dauer zu beschränken. Gesetzt auch, daß innerhalb dieser 3 Jahre ein Gesetzentwurf, betreffend die Verbesserung der Militairgesetze, zu Stande gebracht werden könnte, so müßte doch nach diesen 3 Jahren eine Zeit folgen, in welcher gar keine Verordnung des Inhalts der hier vorliegenden Art Geltung haben würde. Im Art. 137 §. 2 des Staatsgrundgesetzes heiße es zwar, „die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der provisorisch erlassenen Verordnungen solle dem nächsten Landtage nachgewiesen werden; finde dieser Bedenken, der erlassenen Verordnung seine Zustimmung zu ertheilen, so sei dieselbe sofort wieder aufzuheben. Es sei aber nicht davon die Rede, daß der Landtag das Fortbestehen der Verordnungen auf eine bestimmte Zeit genehmigen könne, sondern nur, daß dann, wenn der Landtag Bedenken finde, seine Zustimmung zu ertheilen, die erlassenen Verordnungen sofort aufgehoben werden sollten. Er glaube daher, daß dieser außerordentliche Weg der Gesetzgebung so wenig richtig, als nothwendig oder zweckmäßig sei.

Abg. **Sullmann**: Für Gesetze der vorliegenden Art sei eine zeitweilige Annahme gewiß nicht angemessen. Es werde entweder nothwendiger Weise eine Zeit eintreten, während welcher Gesetze des Inhalts, wie die zur Berathung stehenden, überall gar nicht existiren oder wenigstens zu neuen provisorischen Anordnungen gegriffen werden müssen, weshalb es rathsam erscheine, den Minderheitsantrag anzunehmen.

Abg. **Ahlhorn**: Seiner Ansicht nach sei der Antrag der Mehrheit des Ausschusses der beste. Provisorische Verordnungen dauern oft viel länger, als man vielleicht anfangs beabsichtigt habe; sie seien schon 10, 20, ja 100 Jahre in Geltung gewesen. Das sei aber nicht zu loben. Wenn die Revision der Militairgesetze in dem beantragten Zeitraume nicht habe vollendet werden können, so stehe es ja der Staatsregierung frei, auf Erlassung eines neuen provisorischen Gesetzes anzutragen; das sei auch noch kein Unglück. Der Hauptgrund oder, um den richtigen Ausdruck zu gebrauchen, des Pudels Kern werde wohl darin bestehen, daß man deshalb, um längere Frist zu haben, diese Verordnungen nicht für eine bestimmte Zeit erlassen wolle.

Abg. **Selkman**: Der Abgeordnete Ahlhorn habe des Pudels Kern da gesucht, wo er nicht vorhanden sei. Die Verordnung sei einmal erlassen und bestiehe so lange zu Recht, bis sie wieder aufgehoben würde. Die Wiederaufhebung müsse dann erfolgen, wenn der Landtag seine Zustimmung zu derselben verweigere. Der Mehrheitsantrag wolle nun die Zustimmung zu der Verordnung auf 3 Jahre empfehlen; nach Ablauf von 3 Jahren müßte daher die Staats-



regierung, falls dieser Antrag angenommen würde, in Folge der jetzigen Majoritätsbeschlüsse die Verordnung wieder aufheben, wenn der dann zusammentretende Landtag eine längere Genehmigung verweigere. Geschähe dieses, so würde das allerdings nicht schöne Resultat zu Tage kommen, daß die Staatsregierung in dem einen Augenblicke staatsgrundgesetzlich (nach Art. 137 §. 2 des Staatsgrundgesetzes) die Verordnung aufheben und in dem andern, um doch ein maßgebendes Gesetz zu haben, dieselbe Verordnung provisorisch erlassen müßte. Er könne daher dem Antrage des Hrn. Abg. Ahlhorn nicht beistimmen.

Abg. Ahlhorn: Der zuletzt vom Abgeordneten Selkmann angeführte Grund, daß die Staatsregierung in die Lage kommen könne, an dem einen Tage aufzuheben, was sie an dem andern wieder anordne, könne wohl, obgleich er es für unpassend halte, für die Staatsregierung ein Grund sein, den Antrag wie geschehen zu stellen, nicht aber für den Landtag, diesen Antrag anzunehmen. Schlimmer sei nichts, als ein Provisorium, welches immer anhalte.

Der hierauf zur Abstimmung gebrachte Antrag der Mehrheit des Ausschusses:

der Landtag wolle der Verordnung vom 2. November 1858 seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen, mit der Maßgabe jedoch, daß die Dauer der Verordnung auf drei Jahre seit der Erlassung beschränkt werde, wurde mit 22 gegen 20 Stimmen angenommen.

Präsident: Diese Sache sei damit erledigt. Es komme jetzt zur Berathung der sechste Gegenstand der Tagesordnung: Die Vorlage der Staatsregierung, betreffend die Vermehrung des Justizdienstpersonals. Er ersuche daher den Berichterstatter, den desfallsigen Bericht des Justizausschusses vorzutragen.

Berichterstatter Abg. Gullmann: Die Anträge des Ausschusses befänden sich in den Händen der Abgeordneten. Dieselben würden jedoch nach genommener Rücksprache mit dem Herrn Präsidenten eine andere Form erhalten, wenn auch der Inhalt im Wesentlichen derselbe bleibe. Die Staatsregierung wünsche noch einen Richter beim Obergerichte Oldenburg, einen beim Obergerichte Varel, zwei Richter beim Appellationsgerichte und einen dritten Amtsrichter beim Amtsgerichte Tever anzustellen. Der Ausschuss habe nun nach Prüfung des vorgelegten Materials der Ansicht sich angeschlossen, daß bei den Obergerichten Oldenburg und Varel noch Hülfe nöthig sei, ebenso bei dem Appellationsgerichte, bei letzterem jedoch nur provisorisch wegen der noch vorhandenen alten Sachen. Dem Ausschusse seien als Material mitgetheilt die Berichte der Obergerichte Oldenburg und Varel, des Appellationsgerichts und des Amtsgerichts zu Tever und ein Schreiben des Appellationsgerichtspräsidenten, die auch im Vorzimmer auslügen und von den Herren Abgeordneten eingesehen sein würden. Bei der früheren Bestimmung des Personalbestandes der Obergerichte und des Appellationsgerichts

habe sich das Bedürfnis noch nicht übersehen lassen. Im Ganzen sei bei den Oberbehörden ein erheblicher Personalbestand durch die Zahl der Sitzungen und durch die Besetzung des Gerichtshofes mit mehreren Richtern, wo früher nur ein Richter den Parteien gegenüber gestanden habe, nothwendig geworden. Im Ausschusse sei der Berichterstatter in Bezug auf die Obergerichte und das Appellationsgericht, namentlich in Rücksicht auf das Obergericht Varel, über dessen Geschäftüberhäufung Berichterstatter aus eigener Erfahrung sprechen könne, mit den übrigen Mitgliedern des Ausschusses nicht zweifelhaft gewesen, daß bei der Größe der Kreise und dem Umfange der Geschäfte die Anstellung von noch 4 Richtern bei diesen drei Behörden sich als Nothwendigkeit herausgestellt habe.

Nicht einig sei der Ausschuss darüber, ob ein dritter Amtsrichter in Tever angestellt werden müsse. Der Bericht des Amtsgerichts Tever gebe einige Data. Es heiße darin: Seit dem 1. November v. J. (also seit Mitte November, da vom 1. bis zum 15. November Ferien gewesen) bis zum 14. März d. J. (demnach in einem Vierteljahre) seien anhängig gemacht resp. aufgenommen 497 Civilrechtsachen, 57 Polizeiuntersuchungssachen und 124 Urkunden. Diese Data dürften indeß noch nicht hinreichen, um die Anstellung eines dritten Amtsrichters in Tever zu rechtfertigen. Es komme darauf an, was in dem Berichte unter Civilrechtsachen verstanden worden, ob bloß diejenigen, in welchen Urtheile oder Verhandlungen vorgekommen, oder auch die, welche mit Mandaten abgemacht seien. Ebenso wisse man nicht, ob unter den Polizeiuntersuchungssachen nur diejenigen verzeichnet seien, über welche eine öffentliche Verhandlung stattgefunden habe oder alle, welche überhaupt anhängig geworden. Dabei sei aber zu bemerken, daß das Amtsgericht Tever mit vielen Commissariats vom Obergerichte Varel theils um die bedeutenden den Zeugen zu bezahlenden Vergütungen, theils um den Zeugen Wege zu ersparen, überhaupt mit Rücksicht auf das Publikum überhäuft würde. Ferner sei auch der Umstand hervorzuheben, daß in Rücksicht auf die Beordnung der jeverschen Güterverhältnisse das Eherecht und die Vormundschaftssachen mehr zu thun machen als sonst irgendwo im Herzogthum. Dennoch möchten diese Thatsachen den Mitgliedern des Landtags, die mit den dortigen Verhältnissen weniger bekannt seien, nicht genügen. Der Mehrheit des Ausschusses jedoch sei eine sichere Basis für die Beurtheilung des Bedürfnisses eines dritten Amtsrichters in Tever durch den Bericht der Oberbehörde, deren Präsidenten beide in Tever gewesen seien und den Umfang der Geschäfte genau kennen, geworden. Die Mehrheit des Ausschusses trage daher kein Bedenken, die Anstellung eines dritten Amtsrichters in Tever zur Genehmigung zu empfehlen, die Minderheit werde ihre Anträge wohl selbst zu begründen Gelegenheit nehmen. Er wolle noch im Allgemeinen die Bemerkung hinzufügen, daß durch die Annahme der Regierungsanträge eine Veränderung der regulativmäßigen Besetzung der betreffenden Gerichte

nicht ausgesprochen werde, auch nicht vom Ausschusse beabsichtigt sei.

Es würde zulässig sein, diese Richterstellen wieder einzuziehen. Beim nächsten Landtage könne die Berathung über den Fortbestand dieser Richterstellen und desällige Veränderung des Regulativs wieder aufgenommen werden. Bis dahin werde sich herausstellen, ob eine Vermehrung des Regulativs nothwendig sei oder nicht. Beim Appellationsgerichte werde sich das Bedürfnis wahrscheinlich mit dem Wegfall der alten Sachen, welche augenblicklich noch viel Arbeitskräfte in Anspruch nehmen, heben.

Die Staatsregierung habe ferner den Antrag gestellt, der Landtag möge sich damit einverstanden erklären, daß, so lange die Gerichte noch ältere Sachen, aus dem früheren Verfahren, in erheblicher Anzahl zu erledigen haben, einzelne Richter, die aus Gesundheitsrücksichten nicht ferner in ihrer jetzigen Stellung verbleiben können, zur Abarbeitung der gedachten Sachen verwendet werden, ohne daß ihnen ihr Gehalt geschmälert wird, so wie auch, daß die erforderlichen Mittel aus §. 184 des Voranschlags entnommen werden.

Der Ausschuss halte es für wünschenswerth, daß diese Personen, statt sie bei Seite zu schieben, in der vorgeschlagenen Weise verwendet würden, namentlich da diese Verwendung im Interesse des Justizdienstes liege, weil viele alte Sachen noch vorhanden seien, die sonst sobald nicht erledigt werden könnten, und sich das pecuniäre Interesse des Landes ( $\frac{1}{2}$  des Gehalts) als ein geringfügiges herausstelle.

Regier.-Comm. **Buchholz**: Dem Gegenstande, um den es sich handle, seien die sorgfältigsten Prüfungen vorangegangen. Die Anträge der Staatsregierung beruhen auf den wohlwollenden Ansichten der Behörden. Er habe nicht mehr nöthig, Specialitäten mitzutheilen, weil die Materialien dazu ausgelegt gewesen und das Wissenswerthe bereits vom Berichtstatter vorgetragen sei. Die Staatsregierung hoffe, daß, wenn auch hinsichtlich der Anstellung eines dritten Amtsrichters in Jever im Ausschusse eine Verschiedenheit der Ansichten herrsche, doch der Landtag den Anträgen der Staatsregierung nicht entgegentreten werde, und nicht einen Anspruch thue, wodurch sie in die Lage versetzt werden müßte, jede Verantwortlichkeit von sich zu wälzen, wenn eine Stockung in der Justizpflege eintreten sollte. Specieil beziehe sich dieses auch auf die Anstellung eines dritten Amtsrichters in Jever. Wenn von der Minderheit des Ausschusses auf die Notariatsordnung verwiesen werde, welche dem Landtage wegen der anderen dringenden Geschäfte noch nicht habe vorgelegt werden können, jedoch in Arbeit sei, so könne auch durch deren Erlaß keine erhebliche Verminderung der Geschäfte beim Amtsgerichte Jever herbeigeführt werden. Es möge vielleicht wohl nach Einführung des Notariats eine oder andere Urkunde beim Amtsgerichte weniger vorkommen; diese geringe Erleichterung könne jedoch den dritten Amtsrichter keineswegs entbehrlich machen.

Deshalb müsse er dem Landtage die Anträge der Staatsregierung zur Annahme empfehlen.

Abg. **Ahlhorn**: Den ersten Antrag, welcher vom Ausschusse einstimmig gestellt sei, habe die Mehrheit des Ausschusses vielleicht nicht so aufgefaßt, als es im Landtage geschehe. Die Besetzung dieser 4 Richterstellen solle nach der Ansicht der Mehrheit des Ausschusses nur eine provisorische sein. Die jetzt zu bewilligenden Stellen sollen außer dem Regulativ stehen; ob das genüge, wisse er nicht, weil er das so genau nicht kenne; jedoch scheine es ihm gut, daß eine bestimmte Zeit, bis zu welcher die Besetzung der erwähnten Richterstellen bewilligt werden solle, festgesetzt werde, so daß dann bei sich herausstellendem Bedürfnisse einem späteren Landtage die entsprechenden Vorlagen gemacht werden könnten. Um daher jeden Zweifel abzuschneiden, beantrage er Namens der Mehrheit des Ausschusses zu dem Mehrheitsantrage Nr. 1 den Zusatz:

jedoch nur bis zum 1. Januar 1863.

Abg. **Selkman**: Es scheine nach den Worten des Vorredners wesentlich nur auf die Bedeutung, welche die Bewilligung der fraglichen Richterstellen für das Regulativ haben würde, anzukommen. Er sei mit dem Abgeordneten **Hullmann** einverstanden, daß keine Aenderung des Regulativs hierdurch eintrete. Das Regulativ sei ein Gesetz und könne daher nur durch ein Gesetz wieder aufgehoben werden. Bevor nicht eine solche Aufhebung des Regulativs stattgefunden, müsse die Besetzung der in Frage stehenden Richterstellen vom Landtage in jeder Budgetperiode von Neuem bewilligt werde. So habe er das Verhältniß aufgefaßt und halte diese jedesmalige wiederholte Bewilligung auch für ganz zweckmäßig, da sich augenblicklich noch nicht absehen lasse, ob diese Richterstellen dauernd nothwendig sein würden. Erst später müsse sich herausstellen, ob diese Richterstellen in das Regulativ aufgenommen werden müßten. Deshalb erscheine der Antrag des Abgeordneten **Ahlhorn** als unzulässig und sei nicht zu billigen. Derselbe greife ein in die Befugnisse des nächsten Landtags, weil er die Bewilligung der Mittel für die folgende Finanzperiode schon jetzt verlange und bewilligen wolle. Für die nächste Finanzperiode entscheide jedoch nur der nächste Landtag. Daher könne Redner nicht für den **Ahlhorn'schen** Antrag stimmen, müsse vielmehr dem andern Theile des Ausschusses beipflichten, namentlich glaube er sich auch gegen den Antrag der Minderheit auf Nichtbewilligung der dritten Amtsrichterstelle in Jever entschieden aussprechen zu müssen. Er wolle nur einige wenige Gründe dem vom Herrn Regierungskommissar und vom Abgeordneten **Hullmann** Hervorgehobenen hinzufügen. Der Amtsgerichtsbezirk Jever sei der größte im ganzen Lande, so daß, wenn nicht die Localität zum Gegentheile gezwungen hätte, man genöthigt gewesen wäre, denselben in zwei Bezirke zu trennen; dieses sei jedoch wegen der Lage der Stadt Jever nicht möglich gewesen. Daher komme es, daß die Einwohner des Amtsgerichtsbezirks sehr weite Wege machen, lange warten



müßten, bevor ihre Sache zur Verhandlung aufgerufen würde, einen großen Verlust an der so kostbaren Zeit zu ertragen hätten und so auf eine allzu harte Weise belästigt würden. Er könne es nicht verantworten, daß die Eingefessenen des Amtsgerichtsbezirks Sever noch länger auf die Entscheidung ihrer Rechtsstreitigkeiten sich vertrusten müßten, daß eine Stockung in der Justizpflege dort einzutreten drohe; er könne es nicht verantworten, daß die Parteien noch länger 6 Stunden warten müßten, ehe sie vor den Richter gerufen würden, wie das nach dem Berichte des Amtsgerichts häufig vorkommen solle; er könne es nicht verantworten, daß bei der Ueberhäufung von Geschäften, wie sie in Sever stattfände, die Vormundschafssachen nicht mit der nöthigen Ruhe und Ueberlegung behandelt würden und daher leicht Versehen vorkommen könnten, welche für die Pupillen vom größten Nachtheile sein müßten.

**Abg. Sullmann:** Er müsse sich gegen den Antrag erklären, den Ahlhorn Namens der Mehrtheit des Ausschusses gestellt habe. Der Landtag würde durch die Ablehnung desselben mehr erreichen als durch die Annahme, denn im letzteren Falle würden diese Richterstellen für die nächste Finanzperiode mit bewilligt werden, obwohl es möglich sei, daß das Bedürfniß jene Richter noch länger zu behalten, während dieser Zeit wegfalle, wozu freilich in Bezug auf die Obergerichte Oldenburg und Barel und das Amtsgericht Sever wenig Aussicht vorhanden sei, was aber vielleicht in Betreff des Appellationsgerichts eintreten könne. Jedenfalls passe der von Ahlhorn gestellte Antrag nicht so wie er abgefaßt sei, weil darnach die Mittel zur Besetzung der vorgeschlagenen Richterstellen aus dem §. 184 des Voranschlags bewilligt werden sollten, der §. 184 des Voranschlags sich aber nur auf das Jahr 1860 beziehe, der Ahlhorn'sche Antrag dagegen auch die Jahre 1861 und 1862 mit in sich begreife und deshalb durchaus unzulässig sei. Er sehe sich daher veranlaßt, die Ablehnung dieses Antrages zu empfehlen.

**Abg. Ahlhorn:** Es könne zweifelhaft sein, ob der Landtag das Recht habe, wie vom Abgeordneten Selkmann hervorgehoben sei, in die nächste Finanzperiode einzugreifen; jedoch wolle er darin nachgeben, auch anerkennen, nach den Ausführungen des Abgeordneten Sullmann, daß die zur Besetzung der Richterstellen erforderlichen Mittel aus dem §. 184 des Voranschlags nicht entnommen werden dürften. Er ändere daher seinen Antrag dahin, daß zu dem Mehrheitsantrage Nr. 1 hinzugesetzt werde:

jedoch nur bis zum 1. Januar 1861.

**Abg. von Heimburg:** Das Bedürfniß eines dritten Amtsrichters in Sever vermöge er aus eigener Erfahrung zu bestätigen und müsse er namentlich hervorheben, daß es zwei Amtsrichtern unmöglich sei, die vielen Vormundschafssachen und Commissorien neben den anderen Geschäften wahrzunehmen. Er halte es für besonders wünschenswerth, daß ein dritter Amtsrichter in Sever angestellt werde, indem dieser dann die

Commissaria des Obergerichts, welche sich wegen der weiten Wege gar nicht vermeiden lassen, übernehmen könne, und so den beiden anderen Amtsrichtern freiere Hand gelassen würde. Wenn der Abgeordnete Ahlhorn geglaubt habe, daß durch die Einführung des Notariats eine bedeutende Verminderung der Geschäfte beim Amtsgerichte Sever sich fühlbar machen werde, so sei er im Irrthum. Die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit seien überhaupt nicht sehr beträchtlich beim Amtsgerichte Sever. Durch die Verordnung vom 20. Mai 1806 seien die Güterverhältnisse in der Weise geregelt worden, daß die Errichtung von Testamenten sehr selten vorkomme und besonders nur dann, wenn Kinder erster Ehe vorhanden seien. Auch mit dem Aufnehmen von Contracten habe man dort sehr wenig zu thun, weil dieselben meistens, schon von Advocaten oder Rechnungsstellern abgefaßt, in Form von Punctionationen übergeben und dann einfach solennisirt würden.

**Abg. Sullmann:** Bei der Form des Antrages, welche jetzt der Abgeordnete Ahlhorn gewählt habe, sei das Uebergreifen in die nächste Finanzperiode beseitigt; er glaube aber nicht, daß die Staatsregierung sich herbeilasse, Richter bis 1861 anzustellen. Er frage, was man nach Ablauf dieser Zeit mit den Richtern machen solle, welche auf solche Weise, wie Ahlhorn beantrage, angestellt seien. Mit einer derartigen Anstellung wäre dem Ansehen, welches der Justizdienst erfordere, wahrhaftig wenig gedient. Damit wäre auch den Richtern selbst zu wenig Interesse geboten; sie würden sich nie in der Weise in die Geschäfte hineinleben, wie wenn sie Aussicht hätten, länger diese Stelle verwalten zu können. Der Landtag, welcher 1860 zusammenzutreten habe, müsse dann doch jedenfalls über die längere Fortdauer der Besetzung jener Richterstellen entscheiden, und diese würden eben so lange leer bleiben, bis der Landtag von neuem zu ihrer Besetzung seine Einwilligung erklärt habe. Seiner Ansicht nach müsse die Bewilligung der Richterstellen unbedingt ausgesprochen werden. Es sei dann Sache des jedesmaligen Landtages in jeder Finanzperiode zu prüfen, ob die angestellten Richter wieder zu entbehren seien oder nicht; der Landtag könne dann ja immer je nach dem gewonnenen Resultate bewilligen oder verweigern. Der jetzige Landtag müsse aber so weit die Mittel bewilligen, wie weit das Bedürfniß augenblicklich reiche. Wenn man die Stellen jetzt besetze, so geschehe das, weil man von dem jetzt herrschenden Bedürfnisse überzeugt sei; falle nächstens das Bedürfniß weg, so müsse man auch diese Richterstellen wieder abschaffen; aber beides gehe nicht un- plötzlich, nicht, wie man zu sagen pflege, mit dem Hand-Umdrehen.

Daher empfehle er die Ablehnung dieses jetzt von Ahlhorn gestellten Antrages noch mehr, als die des ersten.

**Abg. Selkmann:** Er sei im Zweifel, welche Bedeutung der neue Antrag des Abg. Ahlhorn habe, ob die, daß die Anstellung der Richter nur bis 1860 incl. geschehen solle, wie der Abg. Sullmann ihn abgefaßt habe, und dann sei

der Antrag, wie vom Vorredner nachgewiesen, unzulässig (die Staatsregierung könne in der Weise einen Richter nicht anstellen, wozu es eines weiteren Beweises nicht bedürfen werde) oder ob die, daß der Landtag die Mittel zur Besetzung jener Richterstellen nur bis 1861 aus §. 184 des Voranschlags bewilligen solle. Im letzteren Sinne habe er den Antrag verstanden und müsse ihn dann für überflüssig halten. Denn die Herren Abgeordneten könnten nur für die jetzige Finanzperiode Mittel bewilligen; für die nächste habe der folgende Landtag zu entscheiden. Er müsse zugeben, daß der Hr. Abgeordnete **Ahlhorn** sich durch den Nachweis des Ueberflüssigen nicht abschrecken lassen werde, diesen Antrag vielleicht gerade deshalb, weil er überflüssig sei, zu stellen, da er neulich ausgesprochen habe, für einen Antrag gerade deshalb stimmen zu wollen, weil er überflüssig sei. Der Landtag möge aber doch dem Abgeordneten **Ahlhorn** nicht in der Unterstützung überflüssiger Anträge folgen; vielmehr sei es zum Zweck der Verhütung von Verwirrungen und im Interesse des Landes weit zweckmäßiger und rathsamer, den Antrag abzulehnen.

**Abg. Ahlhorn:** Er wolle nur einige Punkte noch besonders hervorheben. Zunächst Folgendes: Die Notariatsordnung habe er als Motiv für die Nichtbewilligung der Anstellung eines dritten Amtsrichters in Zeven angezogen, weil der dritte Amtsrichter überflüssig werden möchte, wenn die Notariatsordnung erlassen würde. Schon auf der ersten Versammlung dieses Landtages habe der Abgeordnete **Rüder** (am 5. März 1858) den Antrag gestellt, die Staatsregierung zu ersuchen, noch in der damaligen, oder in einer der nächsten Diäten dem Landtage eine Vorlage über die zu erlassene Notariatsordnung zu machen. Dieses Ersuchen sei auch nach Beschluß des Landtags an die Staatsregierung gestellt worden, worauf der Herr Regierungskommissair **Bucholtz** am 23. März ej. im Auftrage der Staatsregierung geantwortet habe: die Staatsregierung habe den Entwurf einer Notariatsordnung für die damalige Diät nicht vorbereitet, sie hoffe aber, die Vorlage über die Einführung des Notariats an den nächsten Landtag bringen zu können. Nach dieser Erklärung hätte die Notariatsordnung dem jetzigen Landtage vorgelegt werden müssen; da aber dieses bis jetzt nicht geschehen sei, so habe die Regierung ihr Wort nicht gehalten. Die Einführung der Notariatsordnung würde allerdings eine bedeutende Verminderung der Geschäfte beim Amtsgerichte zur Folge gehabt haben, jetzt freilich fehle die richtige Beurtheilung aus Mangel an Erfahrung. Im Berichte des Amtsgerichts Zeven heiße es, daß zwei Tage in der Woche mit Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgefüllt würden; durch die Notare würde jedoch bald in so weit eine Erleichterung eintreten können, als vielleicht späterhin beim Amtsgerichte nur 1 Tag zu Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit angelegt zu werden brauchte.

Ein zweiter Grund, weshalb der dritte Amtsrichter in Zeven nicht nothwendig angestellt werden müsse, liege darin,

daß der Amtmann von Heimburg neben den Geschäften für den oldenburgischen Staat auch preussische Geschäfte besorge, ob sich das passe, wolle er den Herrn Abgeordneten zur Entscheidung selbst überlassen, jedenfalls aber werde ein dritter Amtsrichter in Zeven überflüssig sein, wenn der Amtmann von Heimburg seine ganze Arbeitskraft dem oldenburgischen Dienste widme. Schon jetzt seien 3 Beamte in der Verwaltung zu Zeven angestellt; wenn nicht einer derselben in preussischen Diensten zugleich stände, so könnte einer von den dreien von der Verwaltung zur Justiz gezogen werden und dann würde eine billige Aushilfe gefunden sein.

Drittens könne er nicht einsehen, warum die Staatsregierung, wenn die Kosten doch einmal nicht gespart werden sollten, den Amtsgerichtsbezirk Zeven nicht in 3 Amtsgerichtsbezirke theile, weil hiermit doch der Unbequemlichkeit der weiten Wege und der darin liegenden großen Belästigung der Eingewohnten abgeholfen würde.

Endlich viertens könne er die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die Geschäfte des Amtsgerichts Zeven doch wohl kaum so umfangreich sein würden, daß sie nicht durch zwei tüchtige Personen bewältigt werden könnten; freilich, wenn der eine Amtsrichter fortwährend krank sei, wie der Amtsassessor von **Mezner** in Zeven, dann ließe es sich nicht ausführen, aber man müsse 2 gesunde Leute hinschicken.

Aus diesen Gründen könne er der Ernennung eines dritten Amtsrichters in Zeven nicht zustimmen.

**Abg. Zedelius:** Der Abgeordnete **Ahlhorn** habe aus der Erklärung, welche der Ministerialrath **Bucholtz** im Auftrage der Staatsregierung am 23. März 1858 dem Landtage abgegeben habe, die Aeußerung der Staatsregierung mitgetheilt:

Sie hoffe dem nächsten Landtage eine Vorlage wegen der zu erlassenden Notariatsordnung machen zu können.

Die Notariatsordnung sei dem jetzigen Landtage nicht vorgelegt. Der Abgeordnete **Ahlhorn** habe aber daraus die Folgerung gezogen, daß die Staatsregierung wortbrüchig geworden sei. Er halte sich verpflichtet dieses zu sagen, und zwar zu dem Zwecke, damit die Versammlung daraus abnehmen wolle, was von den Mißtrauensvoten des Herrn **Ahlhorn**, womit derselbe so freigebig um sich werfe, zu halten sei.

Regierungskommissair **Bucholtz:** Er sei mit dem Herrn Vorredner vollkommen einverstanden und habe dasselbe sagen wollen, glaube aber, daß die Worte des Herrn Abgeordneten **Ahlhorn** auch von einer mildereren Seite aufgefaßt werden könnten, da derselbe nämlich in seinem steten Mißtrauen gegen die Staatsregierung zu befangen sei, um seine Worte genau abzuwägen.

Redner sei durch die Bemerkung, daß der Amtmann v. Heimburg zugleich preussischer Beamter sei und so dem oldenburgischen Staate seine Arbeitskraft entzöge, weiter veranlaßt worden, das Wort zu nehmen, und wolle über jenes Verhältniß einige Aufklärungen geben. Daß der oldenburgische





gische Amtmann zugleich auch preussischer Amtmann sei, beruhe auf einem Abkommen mit Preußen. Man sei den Wünschen Preußens in dieser Beziehung von Seiten der oldenburgischen Staatsregierung gern entgegengekommen, weil dadurch das Interesse des Sadeetablissements gefördert und manche Collision, welche durch die Anstellung eines fremden preussischen Beamten an der Sade höchst wahrscheinlich hervorgerufen wäre, vermieden werde. Die Regierung habe es sehr zweckmäßig gefunden, daß ein oldenburgischer Beamter dort zugleich auch der preussische sei. Es sei allerdings richtig, wie vom Abg. Ahlhorn hervorgehoben, daß die Zeit, welche dieser Beamte auf preussische Geschäfte verwende, dem oldenburgischen Dienste entzogen werde; allein man müsse dagegen erwägen, daß in Folge jener Einrichtung der dritte Verwaltungsbeamte in Jever nicht von der oldenburgischen Landeskasse bezahlt werde. Wenn nun auch der erste Verwaltungsbeamte zugleich preussische Verwaltungsgeschäfte besorge, so werde dessen dem oldenburgischen Staate entzogene Arbeitskraft durch den dritten Verwaltungsbeamten reichlich ersetzt und deshalb leide der oldenburgische Staat durch diese Einrichtung keinen Schaden.

Außerdem könne durch den Amtmann v. Heimburg der dritte Amtsrichter nicht ersetzt werden, da ersterer ein Verwaltungsbeamter sei, letzterer aber Justizbeamter sein müsse.

Abg. Selkmann: Der Abgeordnete Ahlhorn habe Mehreres in die Berathung hineingezogen, was gar nicht dahin gehöre. Redner wolle jedoch darauf nicht weiter eingehen, er habe nur deshalb das Wort sich erbeten, um aufzuklären, warum dem Landtage die Notariatsordnung nicht vorgelegt sei. Auf dem vorigen Landtage sei im Auftrage der Staatsregierung die Hoffnung ausgesprochen worden, daß dem jetzigen Landtage eine Vorlage wegen der Notariatsordnung gemacht werden könnte; die Gesetzcommission habe auch bereits Auftrag zur Ausarbeitung einer Notariatsordnung erhalten; es sei derselben bis jetzt indeß unmöglich gewesen, diese zu vollenden. Ahlhorn sage freilich, und habe wiederholt darauf hingewiesen, daß sich die Vorlage von Gesetzentwürfen leicht machen ließe. Ahlhorn scheine es demnach mit der Ausarbeitung von Gesetzen sehr leicht zu nehmen; dieselbe sei jedoch viel schwerer, als eine billige Kritik, wie sie hier der Herr Abgeordnete Ahlhorn häufig gebe und wobei er dann gewöhnlich den Zusatz mache, daß er die Sache eigentlich doch nicht recht verstehe. Ueber Sachen, die man nicht verstehe, solle man indeß vernünftiger Weise keine Kritik üben.

Der Abgeordnete Ahlhorn habe sich während dieser Versammlung des Landtages schon Manches erlaubt, er habe einen Wahlcommissair für unfähig erklärt, er habe sein Mißtrauen gegen die Staatsregierung mehrmals ausgesprochen, er habe der Staatsregierung Wortbrüchigkeit vorgeworfen, wenn diese auch nach seinen eigenen Worten nicht vorliege; deshalb könne man sich nicht wundern, wenn Ahlhorn glaube, was er auch nicht verstehe, daß die Gesetzcommission

die Gesetze aus den Ärmeln schütteln könne. Das gehe nicht. Die Gesetzcommission habe viele Arbeiten unter Händen, und wenn der Abgeordnete Ahlhorn wolle, daß die Staatsregierung immer in kürzester Frist neue Gesetzesvorlagen machen solle, so müsse er noch mehr Beamte für die Gesetzcommission bewilligen. Der Abgeordnete Ahlhorn werde jedoch wohl in diesem Sinne für die Gesetzcommission zu sprechen am wenigsten geneigt sein, da er nicht einmal die Anstellung eines dritten Amtsrichters in Jever zugeben wolle. Daher müsse sich die Staatsregierung wohl beruhigen, und mit den ihr gebotenen Mitteln auszukommen suchen; aber dann solle man auch der Staatsregierung die nöthige Zeit, innerhalb welcher sie die Vorarbeiten beschaffen könne, lassen, ohne sie auf unerträgliche Art zu Unmöglichem zu drängen.

Abg. Ahlhorn: Wenn der Abgeordnete Selkmann die Abgeordneten ermähne, die Anträge der Minderheit des Ausschusses nicht anzunehmen, so sei das nicht seine Sache; die Abgeordneten wüßten selbst wohl, was sie zu thun hätten. Redner selbst sei zwar kein Jurist und studirter Mann, wie der Abgeordnete Selkmann; aber trotzdem wisse er eben so gut, wie der Abgeordnete Selkmann, was er thun und lassen müsse. Er müsse dagegen die Frage aufwerfen, ob man einen solchen Referenten des Ministeriums und Mitgliede der Gesetzcommission wie der Herr Abgeordnete Selkmann, welches neulich den §. 5 des Artikels 48 des Wahlgesetzes gegen den gesunden Menschenverstand und gegen die Auffassung aller anderen Juristen interpretirt habe, trauen könne.

Der Herr Abgeordnete Selkmann habe gesagt, man könne Gesetzentwürfe nicht aus dem Ärmel schütteln; das wolle Redner auch nicht verlangen. Dann solle aber Selkmann auch nicht verlangen, daß die Abgeordneten des Landes so schnell berathen müssen, wie das jetzt geschehe, daß ihnen die Vorlagen in den Sitzungen Tags vorher erst mitgetheilt und sie gezwungen würden, die wichtigsten Gegenstände über's Knie zu brechen.

Präsident: Es lägen jetzt folgende Anträge vor (verlas dieselben). Zuerst werde der Antrag des Abgeordneten Ahlhorn zur Abstimmung kommen, dann der Antrag der Minderheit des Ausschusses und schließlich der Antrag der Mehrheit.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung über die in Bezug auf den ersten Regierungsantrag gestellten Anträge wurde der Ahlhorn'sche Antrag:

In den Anträgen der Minderheit hinter „anzunehmen“ einzuschalten: „jedoch nur für die Zeit bis 1. Januar 1861“

abgelehnt.

Der Antrag der Minderheit:

In dem ersten Antrage der Staatsregierung die Worte „ein Amtsrichter und“ zu streichen und nach dieser Streichung den Antrag anzunehmen, ebenfalls abgelehnt.

Der Antrag der Mehrheit dagegen:

Den ersten Antrag der Staatsregierung anzunehmen, angenommen.

Auch der zweite Antrag des Ausschusses in Bezug auf den zweiten Antrag der Staatsregierung:

Annahme desselben, wurde angenommen.

**Präsident:** Hiermit sei der Gegenstand der Tagesordnung erschöpft; für eine morgige öffentliche Sitzung liege kein Stoff vor; dieselbe könne nicht stattfinden, wenn sich der Landtag nicht von der betreffenden Vorschrift der Geschäftsordnung dispensiren wolle. Er werde dieses annehmen, wenn nicht Widerspruch erhoben werde.

(Widerspruch erfolgte nicht.)

Auf die Tagesordnung für die morgige Sitzung um 12 Uhr sehe er:

- 1) Prüfung der Neuwahl im 23. Wahlkreise.
- 2) Bericht des sog. Justizauschusses, betr. den Gesetzentwurf wegen Aufhebung der Verordnung vom 19. April 1706.
- 3) Bericht des sog. Justizauschusses über den Antrag des Abgeordneten Hüllmann und Genossen, betr. die Aufhebung des Art. 43 der Beamteninstruktion von 1814.
- 4) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer.

**Abg. Ahlhorn:** Er sehe nicht ein, warum man so eilen solle. Die Vorlagen der Regierung wurden erst in der Sitzung vertheilt; das gehe nicht an; man habe schon so viel Geld bewilligt und jetzt werde, wie man heute im An-

fange der Sitzung gehört habe, wieder viel gefordert; man könne das nicht Alles in Bausch und Bogen bewilligen, sondern müsse sich doch erst bedenken.

**Abg. Zedelius:** Bloß um Hrn. Abgeordneten Ahlhorn zu beruhigen, wolle er bemerken, daß es sich bei der heute eingegangenen Vorlage der Regierung nur um eine Formalität handle, diese Gelder seien 1858 ausgegeben und müßten 1860 wieder ausgegeben werden; von neuen Deckungsmitteln sei keine Rede, vielmehr komme es nur darauf an, zu bewilligen, daß die Gelder aus anderen §§. des Vorschlages genommen würden, da §. 184, aus dem sie genommen werden müßten, schon ohne dieses erschöpft sei.

**Präsident:** Es sei noch ein Antrag eingekommen, den zu verlesen er den Schriftführer ersuche.

**Abg. Hüllmann** verlas. Der Antrag laute:

Der Landtag wolle seine Ansicht dahin aussprechen: daß es im Art. 265 des Strafgesetzbuchs statt „versucht“ zu heißen habe „verursacht“, wolle auch die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen sich hiermit einverstanden zu erklären und diese Berichtigung im Gesetzblatte des Herzogthums publiciren zu lassen.

Der Antrag wurde genügend unterstützt und soll nach Beschluß des Landtags mit zur Berathung gezogen werden.

Geht an den jetzigen Justizauschuß.

**Präsident:** Er eruche die Herren Abgeordneten zusammenzubleiben, um über die Abhaltung einer geheimen Sitzung zu berathen.

Schluß der Sitzung 1¼ Uhr.

Der Berichterstatter:

**Bothe.**

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*





# Bericht über die Verhandlungen

## der zweiten Versammlung

### des XII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Achte Sitzung.

Oldenburg, den 9. Juni 1859. Mittags 12 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Prüfung der Neuwahl im XXIII. Wahlkreise.
  - 2) Bericht des sog. Justizauschusses, betreffend den Gesekentwurf wegen Aufhebung der Verordnung vom 19. April 1706.
  - 3) Bericht des sog. Justizauschusses über den Antrag der Abgeordneten **Hullmann** und Genossen, betreffend die Aufhebung des Art. 43. der Beamten-Instruction von 1814.
  - 4) Zweite Lesung des Gesekentwurfs, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer.

**Vorsigender: Präsident Niebour.**

Nachdem das Protokoll der letzten Sitzung vom Schriftführer **Hullmann** vorgelesen worden wurde dasselbe für genehmigt erklärt. Der Präsident zeigte hierauf an, daß die Akten über die im IV. Wahlkreise stattgehabte Neuwahl eines Abgeordneten eingegangen seien. Dieselben gelangen an die zweite Abtheilung zur Prüfung.

**Präsident:** Der erste Gegenstand der Tagesordnung betreffe die Prüfung der Neuwahl im 23. Wahlkreise und ersuche er den Berichterstatter, den Bericht der ersten Abtheilung mitzutheilen.

**Berichterstatter Strackerjan II.:** Zu der im 23. Wahlkreise stattgehabten Neuwahl eines Abgeordneten seien sämtliche Wahlmänner gehörig geladen, einem derselben, dem Pächter **Grimm**, habe jedoch die Ladung nicht zugestellt werden können. Nach dem Berichte des Wahlcommissairs sei derselbe nämlich von seinem bisherigen Aufenthaltsorte Malente in das Holsteinische gezogen und habe damit die Bedingungen der Wahlfähigkeit verloren. Dies sei aber erst in der Wahlversammlung bekannt geworden und es habe daher eine Nachwahl, welche der Wahlcommissair für erforderlich gehalten, nicht mehr vorgenommen werden können. Es dürfe sich empfehlen, daß allgemein die sofortige Vornahme einer Nachwahl angeordnet werde, wenn ein Wahlmann ausfalle und außer ihm Niemand in dem Wahlprotokolle genannt sei, damit nicht demnächst Verzögerungen oder Ungültigkeiten ent-

ständen. Indessen werde dies der Staatsregierung zu überlassen sein und werde man hier darüber weggehen können, zumal das Fehlen des Wahlmannes **Grimm** ohne Einfluß auf die Wahl geblieben. Von den 51 Wahlmännern seien in dem Wahltermine 37 erschienen und es habe der Erbpächter **Wulff** zu **Majensfelde** 23 Stimmen erhalten. Derselbe sei also mit großer Majorität gewählt und trage die Abtheilung daher, da das Fehlen des einen Wahlmannes keinen Einfluß gehabt und nach den frühern Antecedentien, namentlich in Hinblick auf den **Meyer-Holzgrese'schen** Fall kein Bedenken, die Gültigkeits-Erklärung der Wahl zu beantragen.

**Präsident:** Es unterliege hier wohl keinem Zweifel, daß sogleich über die definitive Gültigkeit und nicht bloß über die Nichtbeanstandung der Wahl abzustimmen sei.

Es erfolgt kein Widerspruch.

**Der Antrag der Abtheilung:**

Daß die Wahl des Abgeordneten **Wulff** im 23. Wahlkreise für gültig erklärt werden möge, wurde hierauf angenommen.

**Präsident:** Der Abgeordnete **Wulff** sei bereits in der Versammlung zugegen. Da derselbe noch kein Mitglied des Landtages gewesen, so werde er feierlich zu beeidigen sein.

Der Abgeordnete **Wulff** wurde hierauf feierlich beeidigt.

**Präsident:** Der Berichterstatter werde ersucht, betreffs des zweiten Gegenstandes der Tagesordnung den Ausschussbericht vorzutragen.

**Berichterstatter Gullmann:** Er könne sich kurz fassen, da der Ausschuss sich der Vorlage der Staatsregierung ganz angeschlossen habe. Es handle sich hier um Aufhebung der Verordnung vom 19. April 1706, wornach die contrahirenden Parteien schuldig sind, diejenigen Ehefestungen, welche auf eine Abschreibung der minderjährigen Erben oder Kinder erster Ehe gerichtet sind, bei dem Obergerichte bei Strafe der Nichtigkeit zur Approbation zu produciren. Es sei nach Einführung der Organisation nun zweifelhaft geworden, welches Gericht jetzt das in der erwähnten Verordnung bezeichnete Obergericht bilde, ob darunter das Amtsgericht oder das Appellationsgericht zu verstehen sei. Die Regierungsvorlage bezwecke nun Beseitigung dieses Zweifels durch Aufhebung der Verordnung. Es könne wohl der Art. 2 des Gesekentwurfs wegen seiner rückwirkenden Kraft Bedenken erregen, da nach demselben angenommen werden solle, daß die Aufhebung mit dem 1. Nov. 1858 eingetreten sei. Hier hätten aber die Motive Recht, weil der Entwurf, obwohl in der Form eine alte Verordnung aufhebend, doch in der That wesentlich interpretatorischer Natur sei, wie denn auch die Praxis schon die alte Verordnung in der Weise ausgelegt haben solle, welche der Entwurf jetzt gesetzlich vorschreiben wolle.

Der Ausschuss beantrage daher die Annahme des Gesekentwurfs im Ganzen, ohne auf die einzelnen Bestimmungen desselben näher einzugehen.

Der Ausschussantrag wurde bei der hierauf erfolgenden Abstimmung angenommen und sind neue Anträge zur zweiten Lesung bis heute Abend 8 Uhr beim Präsidenten einzureichen.

**Präsident:** Es komme jetzt der Antrag von Gullmann und Genossen zur Berathung, welcher dahin gehe, die Großherz. Staatsregierung zu ersuchen, daß sie der nächsten Landtagsversammlung einen Gesekentwurf, betreffend Aufhebung der Bestimmung, wornach bei Errichtung von Testamenten, Ehefestungen und dergleichen der Verwaltungsbeamte darüber zu wachen hat, daß das herrschaftliche Interesse nicht verletzt werde (Beamten-Instruction §. 43), vorlegen wolle.

**Berichterstatter Gullmann:** Schon in der Brautschags-Verordnung sei vorgeschrieben, daß die Beamten bei Abschluß von Abfindungscontracten oder bei Ehefestungen das herrschaftliche Interesse wahren sollen. Der Grund dieser Bestimmung liege wohl darin, daß die Stellen nicht mehr belastet würden, als in der Brautschags-Verordnung bestimmt sei. Das herrschaftliche Interesse bei dieser Beaufsichtigung könne allein darin gefunden werden, daß nicht durch Ueberbürdung der Stellen mit Lasten die Steuerfähigkeit derselben vermindert würde. Diese Verordnung sei später durch die

Beamten-Instruction von 1814 wieder eingeschärft, die Beobachtung derselben damals aber nicht als drückend empfunden, indem früher der Beamte, welcher das herrschaftliche Interesse wahrnehmen sollte und derjenige, welcher die betreffende Urkunde aufnahm, eine und dieselbe Person gewesen. Jetzt werde diese, in neuerer Zeit wieder in Erinnerung gebrachte, Vorschrift viel belästigender, weil nach der neuen Organisation die eben erwähnten Functionen verschiedenen Personen zufielen. Das Interesse des Staates in Bezug auf die Steuerfähigkeit der Bauernstellen sei von gar keiner Gehoblichkeit, weil dann, wenn auch die Stelle wegen der Höhe der Lasten verkauft werden müsse und so von einer Hand in die andere übergehe, der neue Erwerber, sei es der ganzen Stelle, oder eines Theils derselben, die Steuern bezahlen müsse. Da nun der Staat, welcher die Steuern fordere, kein Interesse bei dieser Bevormundung habe könne, eine Bevormundung überhaupt auch nicht mehr zeitgemäß sei, so könne man im Uebrigen den Bethelligten die Vorsorge für ihr Wohl selbst überlassen und beantrage daher der Ausschuss die Annahme des Antrags.

#### Der Ausschussantrag

Den von Gullmann und Consorten gestellten Antrag anzunehmen, wurde sodann zur Abstimmung gebracht und angenommen.

**Präsident:** Die Versammlung werde jetzt zur zweiten Lesung des Gesekentwurfs, betreffend Einführung einer Classen- und classificirten Einkommensteuer schreiten. An Anträgen seien vorhanden:

#### 1. Ausschussantrag Nr. 1:

Die Worte des Einganges „für die Zeit bis zu Ende des Jahres 1863“ fallen weg und werde dagegen dem Gesetze folgender Art. 45 nachgefügt:

Dieses Gesetz gilt bis zum 31. December 1863.

#### 2. Ausschussantrag Nr. 2:

Im Art. 5 §. 5 werde nachgefügt:

Es beschränkt sich jedoch diese Verpflichtung auf die Zahlung des Sahes der untersten Stufen dieser beiden Classen.

#### 3. Ausschussantrag Nr. 3:

Den Schlusssatz des Art. 33 §. 3 Absatz 3 von den Worten an: „auch die mindestens —“ in folgender Fassung anzunehmen:

Auch eine mindestens Stägige Bedenkfrist zu bestimmen, nach deren Ablauf in einem anzusehenden Termine oder in einer weiteren Frist diese Erklärung abzugeben ist, u. s. w., wie im Entwurf.

Ueber diese drei Anträge werde, weil sie etwas Neues enthalten, die Berathung eröffnet.



**Berichterstatter Sullmann:** Er wolle zum Ausschussantrage Nr. 3 bemerken, daß derselbe nur redactioneller Natur sein solle, um Zweifel zu beseitigen, welche die ursprüngliche Fassung des erwähnten Artikel aufkommen lassen könne.

Die Anträge kamen sodann einzeln zur Abstimmung und wurden angenommen.

**Präsident:** Es sei noch vorhanden:

4. Ein Antrag des Abgeordneten Harbt, welcher den bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfs abgelehnten Ausschussantrag Nr. 28, nämlich:

Den Schlusssatz zum Art. 38: „die auf Grund..... zu bringen“ zu streichen,

lediglich wiederhole. Da derselbe also nichts Neue enthalte, so werde, falls er Unterstützung finde, keine Berathung über ihn stattfinden, derselbe vielmehr sogleich so, wie in erster Lesung, zur Abstimmung gebracht werden.

Der Antrag wurde genügend unterstützt und in der hierauf erfolgenden Abstimmung angenommen.

**Präsident:** Es seien hiermit die gestellten Anträge beseitigt und komme nun der Gesetzentwurf im Ganzen, wie derselbe sich durch die bisherigen Beschlüsse des Landtags gestaltet, zur Abstimmung.

Das Resultat der Abstimmung war Annahme des Gesetzentwurfs im Ganzen.

**Regierungs-Commissair Bucholtz:** In Betreff der vom Landtage an die Staatsregierung bezüglich des die Einführung einer Classen- und classifizirten Einkommensteuer betreffenden Gesetzentwurfs gestellten Ersuchen sei er beauftragt, zum Zweck der Abklärung der Sache schon jetzt Namens der Staatsregierung Folgendes zu erwiedern:

Zum Antrag Nr. 3 Seite 7 des Ausschufsberichts:

Der Landtag wolle erklären:

daß, wenn er den Gesetzentwurf in der vorliegenden oder in veränderter Fassung annehmen sollte, dies nur in der Voraussetzung und nöthigenfalls unter der Bedingung geschehe, daß die Ausschreibung und Erhebung der Steuer nicht ohne die für jede Finanzperiode besonders zu ertheilende Bewilligung des Landtags geschehen könne (Art. 187 §. 1 des Staatsgrundgesetzes)

und wolle die Großherz. Staatsregierung ersuchen, ihr Einverständnis mit dieser Voraussetzung beziehungsweise Bedingung zu erklären.

Die Staatsregierung erkläre hierauf, daß sie, wenngleich dieses Ersuchen nach ihrer Ansicht überflüssig, kein Bedenken trage, ihr Einverständnis mit demselben auszusprechen.

Das zweite Ersuchen im Antrag Nr. 10 des Ausschufsberichts beziehe sich darauf:

daß die Großh. Staatsregierung in der zu erlassenden Instruction die Schätzungsausschüsse anweisen wolle, sich gutachtlich darüber zu äußern, welchen der ersten Stufe angehörigen Personen wegen besonderer Dürftigkeit die Steuer nachzulassen sein möge, auch zugleich die Großherz. Kammer anweisen wolle, solche Personen in Rücksicht auf deren besondere Dürftigkeit nach ihrer schlüssigen Prüfung nicht zur Steuer anssetzen zu dürfen; daß dieselbe endlich gegen den Landtag die Erklärung abgeben wolle, daß sie diesem Antrage Folge geben werde.

Auch hiermit erkläre die Staatsregierung ihr Einverständnis und werde sie der Kammer das Nöthige darüber zugehen lassen.

**Präsident:** Es werde jetzt noch über den Ausschussantrag Nr. 4, worüber die Abstimmung bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfs bis zur Vollendung der zweiten Lesung desselben ausgesetzt worden, abzustimmen sein.

Der Antrag:

der Landtag wolle für die Zeit vom 1. October 1859 bis Ende 1860 die Ausschreibung und Erhebung der Steuer unter der Voraussetzung bewilligen, daß wegen der Verwendung des Ertrags derselben noch zwischen der gegenwärtigen Landtagsversammlung und der Großherz. Staatsregierung eine Verständigung erfolge, wurde angenommen.

Damit war dieser Gegenstand erledigt und die heutige Tagesordnung erschöpft.

Nächste Sitzung Morgen Vormittag 11 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Bericht des Finanzausschusses, betr. Anstellung fernerer zwei Vermessungsconducteurs.
- 2) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Aufhebung der landesherrlichen Verordnung vom 4. Juni 1783 und der durch dieselbe eingeführten Vormünder-Instruction.
- 3) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 18. Mai 1855 über die Ermittlung des Steuercapitals der Grundstücke und Gebäude u. s. w.
- 4) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Anwendung der Classen- und classifizirten Einkommensteuer auf Gemeindeumlagen u. s. w.
- 5) Bericht des Petitionsausschusses, betr. die Petition des Husners Knoop zu Fassensdorf im Amte Gutin, die Beschränkung im Gebrauche seiner neuerbauten Windmühle betreffend.
- 6) desgleichen, betr. die Vorstellung des Hausmanns Töllner zu Zethausen wegen Aufhebung der Bestim-

mungen über die Verpachtung des Umhertragens der Sämereien.

7) desgleichen, betr. die Petition von 62 Rahnschiffern aus Brake wegen Vergütung der Kosten, welche durch einen auf ihren Schiffen anzulegenden Verschuß entstanden.

Der Antrag: Es wurde jetzt noch über den Beschluß...

Der Antrag: Es wurde jetzt noch über den Beschluß...

Der Antrag: Es wurde jetzt noch über den Beschluß...

Der Antrag: Es wurde jetzt noch über den Beschluß...

Der Antrag: Es wurde jetzt noch über den Beschluß...

Der Antrag: Es wurde jetzt noch über den Beschluß...

Der Antrag: Es wurde jetzt noch über den Beschluß...

Der Antrag: Es wurde jetzt noch über den Beschluß...

Der Antrag: Es wurde jetzt noch über den Beschluß...

Der Antrag: Es wurde jetzt noch über den Beschluß...

Der Antrag: Es wurde jetzt noch über den Beschluß...

Der Antrag: Es wurde jetzt noch über den Beschluß...

8) Bericht der zweiten Abtheilung, betr. die Neuwahl eines Abgeordneten im IV. Wahlkreise.

Sodann findet eine geheime Sitzung statt.

Schluß der Sitzung Nachmittags 1 1/2 Uhr.

Der Berichterstatter: Vergemeßter.

Der Antrag: Es wurde jetzt noch über den Beschluß...

Der Antrag: Es wurde jetzt noch über den Beschluß...

Der Antrag: Es wurde jetzt noch über den Beschluß...

Der Antrag: Es wurde jetzt noch über den Beschluß...

Der Antrag: Es wurde jetzt noch über den Beschluß...

Der Antrag: Es wurde jetzt noch über den Beschluß...

Der Antrag: Es wurde jetzt noch über den Beschluß...

Der Antrag: Es wurde jetzt noch über den Beschluß...

Der Antrag: Es wurde jetzt noch über den Beschluß...

Der Antrag: Es wurde jetzt noch über den Beschluß...

Der Antrag: Es wurde jetzt noch über den Beschluß...

Der Antrag: Es wurde jetzt noch über den Beschluß...

Der Antrag: Es wurde jetzt noch über den Beschluß...

Der Antrag: Es wurde jetzt noch über den Beschluß...



# Bericht über die Verhandlungen

## der zweiten Versammlung

### des XII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Neunte Sitzung.

Oldenburg, den 10. Juni 1859. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Ausschußbericht, betreffend Anstellung fernerer zwei Vermessungsconducteurs.
  - 2) Zweite Lesung des Gesekentwurfs, betreffend die Vormünder-Anweisung.
  - 3) Desgl., betreffend Ermittlung der Grundsteuer.
  - 4) Desgl., betreffend Anwendung der Einkommensteuer auf Gemeindeumlagen.
  - 5) Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betreffend die Petition des Hufners Knoop.
  - 6) Desgl.; betreffend das Gesuch des Hausmanns Töllner aus Tethausen.
  - 7) Desgl., betreffend die Petition der Rahnschiffer zu Brake.
  - 8) Prüfung der Neuwahl in Westerstede.

Dann: Geheime Sitzung.

**Vorsitzender: Präsident Niebour.**

Am Ministertische die Herren Regierungs-Commissäre Buchholz und Ruhstrat.

Nachdem das von dem Schriftführer Jansen abgefaßte Protocoll der letzten Sitzung verlesen, so weit nöthig berichtigt und genehmigt war, forderte der Präsident, zum ersten Gegenstande der Tagesordnung übergehend, den Berichterstatter auf, den Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Anstellung fernerer zwei Vermessungsconducteurs, vorzulesen. Berichterstatter Abgeordneter Jansen verlas den Bericht, worauf die Anträge des Ausschusses zur Berathung gestellt wurden.

Abg. **Pancrag:** In dem Schreiben der Staatsregierung vom 28. Mai d. J. sei hervorgehoben, daß das zur Ausführung der neuen Grundsteuerregulirung, zu den Gemeinheitstheilungen, Moorregulirungen zc. erforderliche Vermessungspersonal kaum herbeigeschafft werden könne. Es sei ihm selbst bekannt, wie viel Mühe es koste, die nöthigen tauglichen Personen anderswoher zu erhalten. Im Ministerialschreiben sei dann ferner gesagt, daß Gefahr vorhanden sei, daß einige auswärtige provisorisch angestellte Geometer, welche nur dadurch zu dem Eintritt in die Stellung hiesiger Hülfsgometer veranlaßt seien, daß ihnen die Aussicht auf baldige Verwandlung dieses Engagements in eine feste Stellung eröffnet worden, wenn sie sich in dieser Hoffnung getäuscht sähen, den

hiesigen Dienst aufgeben würden. Die Mehrheit des Ausschusses glaube freilich dieses nicht befürchten zu müssen, weil jene Leute durch die jetzt in Angriff genommenen Vermessungsarbeiten hinlängliche Beschäftigung und reichlichen Erwerb hätten; allein der Fall sei schon vorgekommen. Redner könne aus eigener Erfahrung bestätigen, daß sich hiesige Geometer entfernt hätten, weil sie nicht gleich angestellt worden seien. Wenn nun durch den Abgang jener Personen eine Verminderung des Vermessungspersonals eintrete, so müsse man befürchten, daß die Umlegung der Steuern, wie sie geschehen solle, nicht stattfinden könne. Man werde sich, um diese ausführen zu können, vielleicht genöthigt sehen, die mit Theilungen und Moorregulirungen beschäftigten Geometer diesen Arbeiten zu entziehen; allein man dürfe nicht zugeben, daß die Theilungen und Moorregulirungen, zu denen jetzt noch die Verkoppelungen hinzukämen und bei welchen im Ganzen 5 Conducteurs beschäftigt seien, darunter leiden. Man könne allerdings jetzt noch nicht übersehen, wie viel Conducteurs im hiesigen Lande dauernd erforderlich sein würden; das Bedürfnis werde sich erst nach Beendigung des Katasters feststellen lassen. Die Mehrheit des Ausschusses bestreite nun in ihrem Berichte die Wichtigkeit der Angabe der Staatsregierung, daß mindestens 17 Beamte für das Fortschreibungswesen im Herzogthum erforderlich seien; er begreife nicht, wie der Ausschuf

in seiner Mehrheit dieses so bestimmt sagen könne; er werde vielleicht heute noch eines Anderen überzeugt werden; aber bis jetzt, müsse er gesehen, könne er nicht begreifen, woher der Ausschuss diese genaue Kenntniß des Bedürfnisses habe. Die Behörden haben sich eine Zusammenstellung davon gemacht, wie viel Umschreibungen in den letzten Jahren vorgekommen seien. Das könne freilich der Ausschuss auch gethan haben; allein es sei dem Ausschuss unmöglich zu wissen, wie viel Arbeit die Umschreibung erfordere. Die neuen Kataster beruhen auf Vermessung und Kartirung. Wie der Ausschuss sagen könne, daß dafür 17 Conducteurs nicht nöthig sein, begreife er nicht. Er möchte wohl wissen, welchen Maasstab der Ausschuss angelegt habe, um dieses herauszurechnen. Die Behörden hätten sich in anderen Staaten, wo dasselbe auf Vermessung und Kartirung beruhende Katasterwesen herrsche, darnach erkundigt, wie viel Vermessungsbeamten erforderlich seien, und auf das Resultat, welches sich hiernach herausgestellt habe, müsse man sich beim Mangel eigener Erfahrungen verlassen. Außerdem sei auch zu berücksichtigen, daß sich die Umschreibungsarbeiten von Jahr zu Jahr vermehrten. Nach dem Staatsgrundgesetze sollen die Zerstückungen frei gegeben werden und obwohl dieses noch nicht geschehen sei, vielleicht aber nächstens geschehen werde, so mehren sich die Zerstückungen immer mehr und würden sich wahrscheinlich namentlich wegen der bevorstehenden Verkopplungen bedeutend häufen. Der Ausschuss habe die Nothwendigkeit, Vermessungsbeamte zu den Zerstückungen, Gemeinheitstheilungen, Moorregulirungen u. zu verwenden, anerkannt, glaube aber nach dem Berichte, daß diese Arbeiten bei Moorregulirungen u. nebenbei von den Fortschreibungsbeamten wahrgenommen werden könnten. Bisher habe der Landtag diese Regulirungen u. s. w. für sehr wichtig gehalten, namentlich aus dem Grunde, um den Unbemittelten Grund und Boden zum Eigenthum zu verschaffen. Wichtige Geschäfte könnten aber gewiß nicht nebenbei abgemacht werden. Vom Landtage sei ferner anerkannt, daß es rathsam erscheine, mit den Ausweisungen planmäßig zu verfahren. Dazu seien aber wieder Vermessungsbeamte erforderlich, und zwar mehrere, da die Anzahl der Ausweisungen von Jahr zu Jahr zunehme. — Die Eingefessenen des Herzogthums seien überzeugt, daß die Cultur der weiten, uncultivirten Strecken im Lande höchst wünschenswerth und vom größten Interesse sei, und diese Ansicht des Volkes, daß man so viel als möglich bestrebt sein müsse, die wüsten Haiden zur Cultur zu bringen, verdiene Achtung. Sie gehe auch daraus hervor, daß augenblicklich 50 Theilungen von Marken und Gemeinheiten im Ganzen, die Moorregulirungen nicht mitgerechnet, im Gange seien. Der Wunsch im Landvolke, uncultivirte Strecken zum Bebauen zu erhalten, steigere sich immer mehr und mehr; manche wollten dadurch zuerst das Bedürfniß, Eigenthum in Grund und Boden zu besitzen, befriedigen, andere wollten ihren cultivirten Grundbesitz vermehren. Er könne die Ausschussansicht nicht fassen, könne nicht begreifen, wie der Ausschuss es verantworten wolle,

daß solche wichtige Arbeiten wie Theilungen und Regulirungen zurückgesetzt würden. Es sei den Fortschreibungsbeamten unmöglich, diese nebenbei mit wahrzunehmen. Mit den wirklichen Theilungsarbeiten seien jetzt 5 Conducteurs beschäftigt und diese hätten vollauf zu thun.

Er könne daher den Antrag der Minderheit des Ausschusses nur befürworten.

Abg. **Zedelius**: Den Mittheilungen des Hrn. Vorredners könne er sich anschließen und müsse dringend wünschen, daß der Landtag sich veranlaßt sehe, den Antrag der Regierung anzunehmen. Die Mehrheit des Ausschusses befürchte durch die Annahme des Regierungsantrages eine dauernde Belästigung des Budgets. Diese Furcht sei aber nicht begründet. Wenn der Ausschuss, um seine Ausführungen zu stützen, die Behauptung aufgestellt habe, daß 17 Vermessungsbeamten zu den Fortschreibungsarbeiten nicht nöthig seien, so habe der Vorredner das Nöthige in dieser Beziehung bereits hervorgehoben; er wolle nur bemerken, daß doch das Urtheil der Katasterdirection auch von erheblichem Gewichte sei. Der Mehrheitsausschuss habe die Ansicht ausgesprochen, daß nicht für sämtliche Verwaltungsbezirke je ein Fortschreibungsbeamter anzustellen sein werde, vielmehr einigen Vermessungsbeamten die Fortschreibung wohl für zwei Bezirke zusammen übertragen werden könne. Die Staatsregierung sei derselben Ansicht und habe auch nicht für jeden Verwaltungsbezirk einen Fortschreibungsbeamten angestellt. Es seien im Lande 19 Verwaltungsbezirke und außerdem 3 Stadtbezirke; hieraus ergebe sich, daß, da die Regierung nur 17 Fortschreibungsbeamte anzustellen beabsichtige, nicht jeder Verwaltungsbezirk einen Fortschreibungsbeamten erhalten werde. Vom Vorredner sei schon angeführt, daß die Gemeinheitstheilungen und Moorregulirungen u. sich bedeutend gemehrt haben. Auch stehe eine Zunahme der Verkopplungen in sicherer Aussicht. Daß aber Geschäfte der Art nicht von den Vermessungsbeamten nebenbei vorgenommen werden könnten, sei ohne Zweifel. Durch die Bewilligung des Regierungsantrages, die Anstellung von noch zwei Vermessungsconducteurs zu genehmigen, und die darauf erfolgende Ernennung von 2 Vermessungsconducteurs werde die Zahl der Vermessungsbeamten gerade auf 17 gebracht. Daher werde sich eine dauernde Belästigung des Budgets erst dann ergeben, wenn in Zukunft 17 Vermessungsbeamte nicht mehr genügen würden und eine Veränderung in den Personen nicht stattgefunden habe, was aller Erfahrung widerstreite. Aus diesem Grunde brauche man für die Zukunft nichts zu befürchten, für die Gegenwart könne man noch weniger besorgt sein. Die beiden Beamten seien jedenfalls augenblicklich nicht zu entbehren; wenn die fraglichen beiden Personen weggingen, so müsse man andere zu engagiren suchen, und diese würden für ihre Arbeiten dieselben Vergütungen erhalten wie als Conducteurs. Also würden sich auch für die Gegenwart keine Mehrausgaben herausstellen; daher lägen überwiegende Gründe für die Bewilligung vor. Abgesehen von diesen positiven Gründen





wolle er noch die sehr erheblichen Nachteile der Ablehnung hervorheben, welche er nicht darin sehe, daß eine Störung in den Vermessungsarbeiten eintreten werde — dazu kenne er die Details nicht genug —, sondern zunächst darin, daß gerade die beiden Personen, welche man zu Conducteurs zu ernennen beabsichtige, Leute von ausgezeichnete Tüchtigkeit, deren Erhaltung für uns von größtem Nutzen sein werde, dem Dienste Oldenburgs, entzogen würden. Wenn diesen beiden Personen nicht die Aussicht auf baldige Anstellung eröffnet, oder vielmehr wenn sie nicht angestellt würden, so sei mit großer Sicherheit anzunehmen, daß sie ihren jetzigen Dienst verließen. Es seien diese Beiden Hannoveraner, welche von ihrer Regierung Urlaub genommen hätten, und, da dieser bald abgelaufen sei, den Ablauf desselben nicht erwarten würden, weil sie zur Verlängerung desselben keine Aussicht hätten. Wolle man daher ihre Rückkehr verhindern, so müsse man die Anstellung derselben als Conducteurs genehmigen, indem auf andere Weise nicht zu helfen sei; denn eine Eröffnung der Art, daß zwar der Landtag jetzt ihre Anstellung nicht bewilligt habe, daß er dieselbe aber später genehmigen werde, könne den beiden nicht gemacht werden, weil damit eine Anwartschaft auf Anstellung im Staatsdienste zugesichert sein würde, welche aber das Staatsgrundgesetz nicht gestatte. Lehne der Landtag den Antrag der Regierung ab, so müsse man sehr bedauern, daß die ausgezeichneten Fähigkeiten jener beiden Personen dem Lande verloren gingen.

**Berichterstatter Abg. Jansen:** Nur um die Mehrheit des Ausschusses gegen die Aeußerung des ersten Vorredners, daß vom Ausschusse die Richtigkeit der Behauptung der Regierung in Bezug auf die Nothwendigkeit, 17 Vermessungsbeamte für das Fortschreibungswesen zu haben, bestritten sei, zu vertheidigen, habe er sich das Wort erbeten. Die Mehrheit des Ausschusses habe nämlich nicht bestimmt der Angabe, daß 17 Vermessungsbeamte für das Fortschreibungswesen erforderlich seien, widersprochen, sondern nur ihre Ansicht erklärt. Ebenso wenig habe die Mehrheit behauptet, daß die Gemeinheitstheilungen, Moorregulirungen u. s. w. nicht wichtige Arbeiten seien, sondern nur ausdrücken wollen, daß sie nicht für dringlich gehalten werden.

Nach Ansicht des Ausschusses komme es hauptsächlich darauf an, ob die beiden fraglichen Personen bestimmt weggehen würden, wenn man sie nicht anstelle oder nicht.

**Präsident:** Es komme nur der Antrag der Minderheit des Ausschusses zur Abstimmung, weil der Antrag der Mehrheit rein negativ und daher nicht selbstständig sei.

**Der Antrag der Minderheit:**  
der Landtag wolle behuf Anstellung von 2 Vermessungsconducteurs die im §. 174 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums ausgeworfenen Mittel für 1859/60 um jährlich 600 Thlr. erhöhen“ wurde bei der Abstimmung angenommen.

**Zweiter Gegenstand der Tagesordnung:** Zweite Lesung

des Gesetzentwurfs, betreffend die Vormünder-Anweisung.

**Präsident:** Anträge für die zweite Lesung seien nicht eingegangen. Die Zusammenstellung der Anträge sei nicht vertheilt worden, weil der Entwurf unverändert geblieben sei. Daher werde das Gesetz in zweiter Lesung im Ganzen zur Abstimmung kommen.

Das Gesetz wurde bei der Abstimmung auch in zweiter Lesung angenommen.

**Präsident:** Der dritte Gegenstand der Tagesordnung sei die zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Ermittlung der Grundsteuer. Die Zusammenstellung der angenommenen Anträge befinde sich in den Händen der Abgeordneten. Es sei ein Antrag des Ausschusses eingegangen, folgenden Inhalts:

im Art. 2 unter 3. 2 werde das Wort „erst“ durch „vorhergehend“ ersetzt.

Derselbe werde, da er neu sei, zunächst zur Berathung gestellt.

Es verlangte jedoch Niemand das Wort.

Bei der Abstimmung wurde zuerst dieser Antrag und dann der Gesetzentwurf im Ganzen, wie er sich durch die verschiedenen Anträge gestaltet hatte, in zweiter Lesung angenommen.

**Präsident:** Als vierter Gegenstand der Tagesordnung sei die zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend Anwendung der Einkommensteuer auf Gemeindeumlagen festgesetzt. Anträge seien für die zweite Lesung nicht eingekommen, die Zusammenstellung der früheren Anträge befinde sich in den Händen der Abgeordneten, daher komme der Gesetzentwurf im Ganzen wie er sich durch die Anträge gestaltet habe, zur Abstimmung.

Der Gesetzentwurf wurde auch in zweiter Lesung, wie er sich durch die verschiedenen Anträge gestaltet hatte, angenommen.

**Präsident:** Fünfter Gegenstand der Tagesordnung sei: Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. die Petition des Hufners Knoop; er ersuche den Hrn. Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

**Berichterstatter Abg. Wesche:** Die Petition betreffe die Anlegung einer Windmühle zu Fassensdorf in Cutin. Im Jahre 1835 habe der Hufner Knoop um Concession zur Anlage einer Knochenmühle nachgesucht. Dieselbe sei ihm auch unter der Bedingung gewährt worden, daß er eine jährliche Recognition von 5 Thlr. bezahle, daß er sich den erlassenen und noch zu erlassenden Bestimmungen der Gewerbeordnung unterwerfe, und sich jeden Mißbrauchs enthalte, widrigenfalls die Concession wieder zurückgezogen werde. Die Windmühle sei mit einem Kostenaufwande von 3 bis 4000 Thlr. erbaut und benutzt worden. Doch bald habe der Eigenthümer eingesehen, daß das Unternehmen ein verfehltes sei, und deshalb heimlich, ohne weitere Concession, die Knochenmühle zu einer Kornmühle eingerichtet. Als dieses bekannt geworden, sei so-



fort Inhibition gegen den gewerblichen Gebrauch der Kornmühle von Seiten der Behörde erfolgt. Der Hufner Knopp habe gegen die Verfügung Recurs eingelegt, sei jedoch mit demselben in allen Instanzen abgewiesen, auch wegen eines wiederholt eingereichten Gesuchs um nachträgliche Concedirung der Kornmühle immer abschläglich beschieden. Er habe jetzt ein unterthänigstes Gesuch an den Großherzog um Gnade für Benutzung der erbauten Windmühle mit einer gehorsamsten Vorstellung an den Landtag und der Bitte, sein Gesuch dem Großherzoge zur geneigten Berücksichtigung zu empfehlen, eingefandt, um auf diese Weise im Wege der Gnade zu erlangen, was ihm im Wege Rechts verweigert sei. Um jedoch beurtheilen zu können, ob der Landtag auf diese Vorstellung einzugehen Grund habe, müsse man auf das Gesuch selbst zurückgehen und die darin gestellten Petita ins Auge fassen.

Der Hauptantrag sei darauf gerichtet,

daß dem Bittsteller bewilligt werde, seine Windmühle auch als Kornmühle zur Fabrikation von Mehl, Schrot, Graupen und Grütze zu benutzen.

Eine eventuell hinzugefügte Bitte sei folgende:

„Ew. Königliche Hoheit wollen gnädigst verstaten, daß der unterthänigste Supplicant das Recht seiner Uebersetzung: die Umwandlung seiner Knochenmühle in eine Kornmühle und den freien gewerbmäßigen Gebrauch dieser Kornmühle, zur gerichtlichen Entscheidung vorstelle, und zwar in der Form, daß die geeigneten Anträge von ihm bei dem Amte Eutin, als dem competent anzuerkennenden Gerichte anbringe, daß dort der Proceß bis zum Actenschluß zu verhandeln, daß die geschlossenen Acten an eine Juristen-Facultät zum Verspruch zu senden und das von dort eingehende Urtheil mit Verzicht beider Parteien auf alle und jede Rechtsmittel als executorisch anzuerkennen.“

Das eventuelle Petikum, welches dadurch veranlaßt sei, daß der Supplicant glaube, seine Petition auf Benutzung seiner Mühle überhaupt und als Kornmühle auch im Wege Rechts geltend machen zu können, stütze derselbe auf das Staatsgrundgesetz von 1849. Dasselbe sage zwar, heiße es in dem Gesuche, Art. 110: „Jedem, der sich durch eine Verwaltungsmaßregel in seinen Privatreechten gekränkt glaubt, steht der Rechtsweg offen, ohne daß es einer besonderen Erlaubniß bedürfe.“ Allein diese Bestimmung des Staatsgrundgesetzes von 1849 sei in dem revidirten Staatsgrundgesetz von 1852 wieder aufgehoben. Dieses Argument des Supplicanten beruhe auf einem Irrthum, indem der Art. 110 des Staatsgrundgesetzes von 1849 wörtlich in den Art. 48 des revidirten Staatsgrundgesetzes von 1852 aufgenommen sei. Es brauche demnach der Supplicant nicht erst einer besonderen Erlaubniß, um den Rechtsweg gegen die Verwaltungsbehörden betreten zu können, deshalb falle der Grund dieses ganzen eventuellen Petikums weg, und könne demnach der Landtag unmöglich seine Verwendung für diese Bitte aussprechen.

Auch das erste Petikum gebe dem Landtage keinen Grund zu seiner Einnischung; denn die Ertheilung der Gnade sei dem Großherzoge allein überlassen.

Außerdem habe die Empfehlung materielle Gründe gegen sich. Diese Mühle sei nicht die einzige, welche in der Gegend errichtet worden; auch andere hätten beabsichtigt, eine neue Mühle zu errichten. So habe z. B. ein gewisser Haffe aus Neudorf im Jahre 1850 um Concessionsertheilung zur Errichtung einer Kornmühle petitionirt; dieses Gesuch sei aber abgeschlagen, weil kein Grund zur Errichtung einer neuen Mühle vorhanden sei und die bevorstehende Beordnung der gewerblichen Freiheit die Concessionsgewährung nicht mehr empfehle. Ferner habe eine Mühle zu Woldorf in der Gegend früher das Bannrecht gehabt, und beanspruche Entschädigung wegen der Aufhebung dieses Bannrechts, weshalb augenblicklich noch ein Proceß anhängig sei. Auch aus diesem Grunde habe sich die Regierung zur Nichtbewilligung jenes Gesuchs bewogen gefunden.

Daher könne der Ausschuß nicht befürworten, den Supplikanten wegen verfehlter Speculation durch Concession zu einer neuen zu entschädigen.

Es lasse sich freilich nicht verkennen, daß das in die unbenutzt stehende Mühle gesteckte Capital nutzlos zu Grunde gehe, und daß die Familie des Supplikanten darunter leide; aber dennoch könne sich der Landtag, dem Großherzoge das Gesuch zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen, nicht veranlaßt sehen, obwohl er hoffe, daß es im Wege der Gnade bewilligt werde, und deshalb beantrage der Ausschuß:

Der Landtag beschliesse, wegen dieses Gesuchs zur Tagesordnung überzugehen.

Der Antrag wurde angenommen.

Sechster Gegenstand der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses betr. das Gesuch des Hausmanns Töllner aus Jethausen.

Berichterstatter Abg. **Bothe**: In der Regierungsbe- kanntmachung vom 28. Januar 1815 seien die Normen für den Hausirhandel im Herzogthum zur öffentlichen Kunde gebracht. Unter Ziffer 1 daselbst sei einzelnen Personen das Hausiren gänzlich untersagt, unter Ziffer 2 das Lumpensammeln geregelt unter Ziffer 3 werden wegen des Verkaufs von Gartensämereien Bestimmungen getroffen.

Dort heiße es:

Der Verkauf des Garten-Samens ist bereits von herzoglicher Kammer verpachtet worden. Obgleich nun jedem Unterthan frei steht, einen gleichen Handel in seinem Hause zu treiben; so steht das Umhertragen jedoch dem Pächter ausschließlich zu, unter den ausdrücklichen Bedingungen, daß derselbe immer guten und frischen Samen verkaufe, daß er und seine Knechte durchaus keine anderen Waaren als ihre Sämereien bei sich führen, diese aber nicht anders als gegen baar Geld verkaufen, also keinen Tauschhandel treiben, und endlich, daß der Pächter weder fremde noch ein-





heimische Juden zu Knechten und Herumträgern annehmen dürfte.

Dann seien noch einige andere Gegenstände weiter angeführt. Der Petent habe nun gebeten, diese Beschränkungen des Herumtragens von Gartensämereien unter Ziffer 3 des angeführten Gesetzes aufzuheben oder vielmehr die nöthigen Schritte zur Aufhebung zu veranlassen. Der Ausschuss habe zwar die Ansicht, daß in jetziger Zeit solche Normen nicht mehr zweckmäßig seien, glaube aber unter den vorliegenden Umständen, den Antrag des Supplikanten zur Annahme nicht sofort empfehlen zu können. Der Ausschuss habe vom Hrn. Regierungskommissair gehört, daß eine Regelung der gesammten Gewerbeverhältnisse bedorstehe und eine desfallige Vorlage wahrscheinlich schon der nächsten Versammlung des Landtags gemacht werden solle, und deshalb sei es nicht empfehlenswerth, eine einzelne Bestimmung zur Regelung herauszugreifen.

Der Ausschuss beantrage daher:

Der Landtag beschliesse die gedachten Petitionen der hohen Staatsregierung zur etwa geeigneten Berücksichtigung zu übergeben.

Der Antrag wurde bei der hierauf folgenden Abstimmung angenommen.

Siebenter Gegenstand der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses betr. die Petition der Kahnschiffer zu Brake.

Berichterstatter Abg. **Bothe**: In Folge der Vorschriften, welche zur Ausführung des zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Stadt Bremen abgeschlossenen Vertrags vom 9. August 1856 erlassen worden seien, hätten die Kahnschiffer ihre Kähne gegen den 1. Mai 1857 sämmtlich mit einer verschlußfähigen Einrichtung versehen müssen, wenn sie nicht die Freiheit, mit Waaren befrachtet fahren zu dürfen, verlieren wollten. In der Petition, welche die Herren Abgeordneten gelesen haben würden, seien die Verordnungen, wie eine Vergleichen ergeben habe, richtig extrative angeführt. Schon früher im Jahre 1857 hätten sich die Kahnschiffer an die Staatsregierung um Unterstützung wegen der Herrichtung eines solchen Verschlusses in ihren Kähnen gewandt; die Staatsregierung habe damals den Antrag vor den Landtag gebracht, denselben unterstützt und den Landtag um Bewilligung einer Summe von 4500 Thlr., welche sie zur Unterstützung jener Schiffer verwenden wolle, ersucht. Die von den Schiffern angeführten Gründe seien damals von der Staatsregierung gebilligt worden und habe dieselbe damals beabsichtigt, einem jeden bedürftigen Schiffer eine Summe von 30 Thlr. als Beihülfe zukommen zu lassen. Der damalige Petitionsausschuss des Landtags habe sich nach vorgenommener Prüfung in 2 Parteien getheilt, von denen die Minderheit Ablehnung des Antrages, die Mehrheit eine Bewilligung von 3500 Thlr. beantragte. Der Minderheitsantrag sei damals angenommen worden und zwar aus dem Grunde, weil eine solche Beihülfe nur als Liberalität ange-

sehen werden könne, zu deren Spendung der Landtag sich nicht veranlaßt fühle. Hannover habe diesen Schiffen jedem 30 Thlr. bewilligt, aber nur den ärmeren unter ihnen, Bremen habe einem jeden ohne Ausnahme 30 Thlr. Gold auszahlen lassen.

Nach Verlauf von 2 Jahren kommen jetzt die oldenburgischen Kahnschiffer zu Brake wieder mit einem neuen Gesuche um Gewährung einer Beihülfe ein. Ihre Bitte gehe dahin:

Der hohe Landtag wolle beschließen, daß den oldenburgischen Kahnschiffern zu den Kosten der hergestellten Verschlusseinrichtung die erbetene Beihülfe aus den Zolleinkünften des Herzogthums zu gewähren sei.

Wenn es in der Bitte heiße: „erbetene Beihülfe“ u. s. w., so könne nicht ersehen werden, welche Summe verlangt werde, indem in der Petition davon nichts gesagt sei; es scheine aber damit die im Regierungsantrage vom 14. Mai 1857 verlangte Summe gemeint zu sein. Im Ganzen hätten von 200 Kahnschiffern zur Zeit der ersten Petition 45 den Verschluss hergerichtet gehabt, jetzt haben sich 62 zur Unterstützung gemeldet. Der Ausschuss sei der Ansicht, daß auch jetzt noch, namentlich mit Rücksicht auf die Nachbarstaaten, Hannover und Bremen ein Billigkeitsgrund für die Annahme des Antrages der Schiffer spräche, der Ausschuss sei aber im Hinblick auf die finanzielle Lage der Gegenwart und besonders deshalb, weil seit Einrichtung jenes Verschlusses in den Kähnen, schon eine ziemlich lange Zeit verflossen und die dafür nothwendige Ausgabe von den Schiffern bereits verschmerzt sei, zu dem Resultate gekommen, daß sich ein näheres Eingehen auf den Antrag nicht empfehlen lasse.

Der Antrag des Ausschusses laute daher:

Der Landtag beschliesse, zur Tagesordnung überzugehen.

Der Antrag wurde angenommen.

Achter Gegenstand der Tagesordnung: Prüfung der Neuwahl im Westerstede.

Berichterstatter Abg. **Varleben**: Nachdem die am 25. v. M. zu Westerstede vorgenommene Neuwahl eines Abgeordneten vom Landtage für ungültig erklärt sei, habe auf Anordnung der Staatsregierung am 8. Juni eine zweite Neuwahl in Westerstede stattgefunden. Der Termin zur Wahl sei gehörig bekannt gemacht, Zeit und Ort genau bestimmt und auch die einzelnen Wahlmänner zum Wahltermine vor schriftsmäßig geladen worden, wie dieses aus den eingesendeten Wahlakten erhelle. Von den 61 Männern des Wahlkreises, deren Legitimation schon früher bewiesen worden, seien 49 im Wahltermine erschienen, 12 ausgeblieben. Die erschienenen 49 Wahlmänner hätten sich bei der Wahl theiligt und 30 ihre Stimmen dem Oberamtmann v. Berg und 19 dem Gutsbesitzer Brumund zu Fickensolt gegeben. Da nun bei dem ganzen Wahlacte nach Vorschrift des Wahlgesetzes verfahren sei, wie die Wahlakten ergeben, der Ober-





# Bericht über die Verhandlungen der zweiten Versammlung

## des XII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

### Zehnte Sitzung.

Oldenburg, den 11. Juni 1859. Morgens 9 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs wegen Aufhebung der Verordnung vom 19. April 1706.
  - 2) Bericht des Justizauschusses über den Antrag zu Art. 265. des Strafgesetzbuchs.
  - 3) Bericht des Finanzauschusses, betr. Errichtung eines provisorischen Schullehrer-Seminars zu Wechta.
  - 4) Bericht des Staatsgutsauschusses über Veräußerung verschiedener Staatsgüter.

**Vorsitzender: Präsident Niebour.**

Am Ministertische die Herren Reg.-Commissaire Bucholz und Kuhlstrat.

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde vom Schriftführer Rindt II. vorgelesen und sodann genehmigt und unterzeichnet.

Der Präsident zeigte als eingegangen an ein Schreiben der Staatsregierung vom 10. d. M., wornach der im letzten Schreiben der Staatsregierung gestellte Antrag auf Nachbewilligung zu den §§. 3., 9., 11. und 25. des Ausgaben-Voranschlags zur Zeit zurückgezogen wird.

Das Schreiben wurde vom Präsidenten verlesen und war damit dieser Gegenstand erledigt.

Erster Gegenstand der Tagesordnung: Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend Aufhebung der Verordnung vom 19. April 1706.

Anträge zur zweiten Lesung waren nicht eingereicht; es wurde daher der Gesetzentwurf im Ganzen zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des sog. Justizauschusses über den zu Art. 265. des Strafgesetzbuchs gestellten Antrag.

Berichterstatter **Sullmann**: Der Ausschuss glaube der Versammlung den Antrag zur Annahme empfehlen zu müssen. Er, Redner, beziehe sich auf die im Antrage selbst gegebene Begründung desselben und habe derselben Nichts weiter hinzuzusetzen.

Der Antrag: Der Landtag wolle seine Ansicht dahin aussprechen: daß es im Art. 265. des Strafgesetzbuchs statt „versucht“ zu heißen habe „verursacht“.

wolle auch die Großherzogliche Staatsregierung versuchen, sich hiermit einverstanden zu erklären und diese Berichtigung im Gesetzbuche des Herzogthums publizieren zu lassen, wurde hierauf angenommen.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Finanzauschusses, betreffend Einrichtung eines provisorischen Seminars zu Wechta.

Der Berichterstatter **Strackerjan II.** las auf Ersuchen des Präsidenten den Bericht des Finanzauschusses vor.

Abg. **Abthorn**: Er habe nicht das Wort genommen, um gegen den Ausschufsantrag zu sprechen, sondern deshalb, weil es in dem Schreiben der Staatsregierung heiße, der Director des Seminars solle ein katholischer Geistlicher sein. Er, Redner, halte es von seinem Standpunkte aus für ein Seminar nicht gut, wenn der Director desselben ein Geistlicher sei. Er gönne den Geistlichen gern ihre Stellung, insofern sie den Religionsunterricht ertheilen müßten, aber als Directoren an einer Lehranstalt seien sie nicht an ihrem Plage. Sie hätten das auch nicht an ihren Lehranstalten; die Directoren müßten vielmehr tüchtige, akademisch gebildete Personen sein. Er hoffe nun nicht, daß die Abgeordneten aus Oldenburg der Vorlage nicht zustimmen würden, weil nicht zugleich eine Vorlage gemacht, daß ein Zuschuß zu der Bürgerschule bewilligt werde, wie der Abg. **Selkman** damals gethan, als der Zuschuß zu der Bürgerschule in Oldenburg habe bewilligt werden sollen. Damals habe der Abg. **Selkman** gegen die Bewilligung gestimmt, weil die Vorlage wegen des Seminars in Wechta zurückgezogen worden. — Er, Redner, sei für den Antrag des Ausschusses und habe es mit

Freuden begrüßt, daß dem Landtag wieder eine Vorlage wegen Einrichtung eines katholischen Schullehrer-Seminars zu Bechtla gemacht worden sei.

**Abg. Selkmann:** Was die erste Bemerkung betreffs Anstellung eines Geistlichen als Director anlange, welche der Vorredner von seinem Standpunkte aus unpassend finde, so müsse er gestehen, daß derselbe erst doch habe abwarten müssen, ob die Katholiken, welche in dieser Beziehung doch zunächst betheiligt seien, Einspruch gegen eine solche Anstellung erheben würden. Wenn diese keine Bedenken dagegen hätten, dann würde Redner es passend gefunden haben, daß der Abg. Ahlhorn sich der Äußerung seiner Bedenken enthalten hätte.

Im zweiten Ausspruch des Vorredners sehe er nur den Wunsch, ihm etwas Unangenehmes zu sagen. Er sei dem Abg. Ahlhorn für seine gute Meinung sehr dankbar. Früher habe derselbe sein Mißtrauen gegen ihn ausgesprochen, später habe er ihm dienstliche Unfähigkeit vorgeworfen. Auch hierfür sei er dem Abg. Ahlhorn dankbar. Je geringer Ahlhorn von ihm denke, desto höher schätze er sich.

**Präsident:** Ohne Jemandem zu nahe treten zu wollen, müsse er die Redner ersuchen, sich etwas weniger mit ihren Personen zu beschäftigen und den Verhandlungen einen andern Ton zu geben.

**Abg. Selkmann:** Er habe nicht den Anfang gemacht. Er könne jedoch nicht umhin zu bemerken, daß er stets bereit sei, dem Abg. Ahlhorn auf seine Äußerungen zu entgegenen und ihm wieder zu dienen.

**Präsident:** Er müsse den Redner ersuchen, sich von seinem Sitze zu erheben.

**Abg. Selkmann:** Er sei fertig.

**Abg. Ahlhorn:** Er weise den Dank des Abg. Selkmann entschieden zurück und wolle nur noch bemerken, daß derselbe Nichts habe darauf erwidern können, daß er gegen den Zuschuß zu der hiesigen Bürgerschule deshalb gestimmt, weil die Vorlage wegen des katholischen Schullehrer-Seminars wieder zurückgezogen worden sei.

Der Ausschuss-Antrag: der Landtag wolle zu den Kosten einer provisorischen Einrichtung des projectirten Schullehrer-Seminars zu §. 139. des Voranschlags 500 Thlr. für 1859 und 1400 Thlr. für 1860 nachbewilligen wurde hierauf zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Vierter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des sog. Staatsgutsausschusses über Veräußerung verschiedener Staatsgüter. (Berichterstatter Strackerjan L.)

**Präsident:** Eine Verlesung des Ausschussberichts scheine ihm nicht erforderlich; es könne vielmehr sogleich zur Abstimmung über die in demselben sub I. gestellten folgenden drei Anträge geschritten werden:

Antrag Nr. 1. der Landtag wolle seine Zustimmung dazu ertheilen, daß die in der lutherischen Kirche zu Varel vorhan-

denen Kirchenstühle, soweit sie disponibel sind, oder es später werden,

Antrag Nr. 2.:

desgleichen, daß die beim Varelser Hafen an der Nordseite des neuen Sieltiefs belegenen Ländereien (die Nordercontrescarpe, die Nordergrast und die große Norderstadt),

Antrag Nr. 3.:

desgleichen, daß die bei Wildeshausen belegene s. g. Burgwiese

für die in oder nach einem öffentlichen Aufzuge zu erzielenden Preise verkauft werden.

Die drei Anträge wurden angenommen.

**Präsident:** Der Ausschuss habe in seinem Berichte sub II. noch folgenden vierten Antrag gestellt:

Antrag Nr. 4.:

der Landtag wolle seine Zustimmung zu dem Verkaufe des 5 $\frac{1}{2}$  Sonnen großen Wöbser Schullandes ertheilen.

**Abg. Wulff:** Er möchte in Betreff der Schätzung bemerken, daß er dem gepriesenen Verkauf nicht beistimme; die Schätzung finde im Fürstenthum keine Beistimmung. Der Sandboden sei zu 10 gr. taxirt, das Wiesenland zu 20 Thlr.; der beste Boden sei also sehr hoch angesetzt, der Sandboden dagegen sehr niedrig. Man habe dagegen Recurs eingelegt; derselbe sei aber wegen Formfehler zurückgewiesen. Daß Staatsgüter unter der Hand verkauft würden, gehe nicht. Er würde auch jetzt noch den zweiten Verkauf des alten Wöbser Schullandes beantragt haben, wenn der erste nicht schon geschehen und das Land nicht bereits zum 1. Mai d. J. abgegeben sei. Die Veräußerung von Staatsgründen müsse öffentlich geschehen und werde er nächstens darauf antragen. Für dieses Mal wolle er jedoch dem einmal geschehenen Verkaufe unter der Hand seine Zustimmung geben.

**Abg. Zedelius:** Lediglich auf die im Bericht gemachte Bemerkung, daß der Schätzungspreis wohl sehr niedrig sei, wolle er sich die Bemerkung erlauben, daß man demselben, weil er anfangs sehr niedrig gewesen, noch 40 pSt. hinzugeschlagen habe. — Die im Berichte ausgesprochene Erwartung passe bloß auf den Verkauf von Bauplätzen. Abgesehen von diesem geschehe der Verkauf von Staatsgründen im Fürstenthum gerade so, wie hier im Herzogthum, nämlich öffentlich.

Der Ausschussantrag wurde angenommen.

**Präsident:** Hiermit sei die Tagesordnung erledigt und ersuche er die Versammlung, nach Beendigung der jetzt stattfindenden geheimen Sitzung sich nicht zu entfernen, indem um etwa 10 $\frac{1}{2}$  Uhr der Schluß des Landtags stattfinden werde.

Schluß der öffentlichen Sitzung 10 Uhr. Hierauf geheime Sitzung.

Nachdem die geheime Sitzung um etwa 10 $\frac{1}{2}$  Uhr beendet war und hierauf eine kleine Pause stattgefunden hatte, wurde die Sitzung vom Präsidenten wieder eröffnet und es trat gleich darauf ein der Ministerpräsident von Rössing,





in Begleitung des Ministerialraths v. Grün. Der Ministerpräsident v. Rössing verlas hierauf Folgendes:

Meine Herren! Nachdem Sie jetzt Ihre Arbeiten beendet haben, ist mir von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge der Auftrag geworden, Ihre Versammlung zu schließen.

Durch Ihre Zustimmung zu der Ihnen gemachten Steuer- vorlage ist das Gleichgewicht zwischen den ordentlichen Ein- nahmen und Ausgaben des Herzogthums wieder hergestellt, und durch die von Ihnen bereit gestellten außerordentlichen Mittel ist die Staatsregierung in den Stand gesetzt, den Eventualitäten der gegenwärtigen politischen Verwickelungen mit ihren Anforderungen an die Militairkraft zu begegnen. Die Sparsamkeit in der Verwendung dieser Mittel wird nur an der gewissenhaften Erfüllung der Bundespflichten ihre Grenzen finden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog danken Ihnen für Ihre dem Besten des Landes gewidmete Thätigkeit und lassen den Wunsch aussprechen, daß wir sämmtlich mit glei-

cher deutscher Treue fest zusammenstehen mögen, welchen ver- hängnißvollen Ereignissen wir auch entgegen gehen. Vor Allem aber lassen Sie uns Gott um seinen Segen bitten für unser gesammtes deutsches Vaterland!

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erkläre ich Ihre gegenwärtige Versammlung für geschlossen.

Abg. **Franken**: Der Landtag habe nunmehr seine Arbeiten vollendet und die Abgeordneten, welche nicht hier in Oldenburg ansässig, eilten jetzt ihrer Heimath wieder zu. Er fordere die Versammlung auf, vor ihrem Auseinandergehen Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ein Lebehoch zu bringen.

Die Versammlung brachte hierauf Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ein kräftiges dreimaliges Hoch und ging dann auseinander.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr.

Der Berichterstatter:

**Bergemeister.**

